



Beschlusskammer 3

BK3d-13/033

B e s c h l u s s

2. Teilentscheidung

In dem Verwaltungsverfahren

wegen Überprüfung des Standardangebots für Zusammenschaltungsleistungen

betreffend

die Telekom Deutschland GmbH, Landgrabenweg 151, 53227 Bonn,
vertreten durch die Geschäftsführung,

Betroffene,

Beigeladene:

1. Vodafone GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf,
vertreten durch die Geschäftsführung,
2. QSC AG, Mathias-Brüggen-Str. 55, 50829 Köln,
vertreten durch den Vorstand,
3. Versatel GmbH, Niederkasseler Lohweg 181-183, 40547 Düsseldorf,
vertreten durch die Geschäftsführung,
4. Communication Services Tele 2 GmbH, In der Steele 39, 40599 Düsseldorf,
vertreten durch die Geschäftsführung,
5. EWE TEL GmbH, Cloppenburg Straße 310, 26133 Oldenburg,
vertreten durch die Geschäftsführung,
6. BT (Germany) GmbH & Co. oHG, Barthstraße 4, 80339 München, vertreten durch die
BT Deutschland GmbH und die BT Garrick SE, diese jeweils vertreten durch die Geschäfts-
führung,
7. VATM Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e.V., Fran-
kenwerft 35, 50667 Köln, vertreten durch den Vorstand,
8. 1 & 1 Telekom GmbH, Elgendorfer Straße 57, 56410 Montabaur,
vertreten durch die Geschäftsführung,
9. MEGA Communications GmbH, Friedrich-Krupp-Straße 16-18, 41564 Kaarst,
vertreten durch die Geschäftsführung,

10. Callax Holding GmbH, Leopold-Straße 16, 40211 Düsseldorf, vertreten durch die Geschäftsführung,
11. 01051 Telecom GmbH, Robert-Bosch-Straße 1, 52525 Heinsberg, vertreten durch die Geschäftsführung,
12. mr.next id GmbH, Konrad-Zuse-Platz 5, 53227 Bonn, vertreten durch die Geschäftsführung,
13. NetCologne Gesellschaft für Telekommunikation mbH, Am Coloneum 9, 50829 Köln, vertreten durch die Geschäftsführung
14. dtms converting communication GmbH, Isaak-Fulda-Allee 5, 55124 Mainz, vertreten durch die Geschäftsführung,
15. EFN eifel-net Internet-Provider GmbH, Bendenstraße 31, 53879 Euskirchen, vertreten durch die Geschäftsführung,
16. Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Georg-Brauchle-Ring 23-25, 80992 München, vertreten durch die Telefónica Germany Management GmbH und die Telefónica Deutschland Holding AG, diese vertreten durch die Geschäftsführung bzw. den Vorstand,
17. 010033 Telecom GmbH, In der Steele 39, 40599 Düsseldorf, vertreten durch die Geschäftsführung,
18. M-Net Telekommunikations GmbH, Spittlertorgraben 13, 90429 Nürnberg, vertreten durch die Geschäftsführung,
19. Bundesverband Glasfaseranschluss e. V. (BUGLAS), Bahnhofstraße 11, 51143 Köln, vertreten durch den Vorstand,
20. E-Plus Mobilfunk GmbH, E-Plus-Straße 1, 40472 Düsseldorf, vertreten durch die Geschäftsführung,
21. 3 U TELECOM GmbH, Frauenbergstraße 31-33, 53039 Marburg, vertreten durch die Geschäftsführung,
22. Verizon Deutschland GmbH, Kleyerstr. 88 – 90, 60326 Frankfurt/Main, vertreten durch die Geschäftsführung,
23. IEN Initiative Europäischer Netzbetreiber, Dorotheenstraße 54, 10117 Berlin, vertreten durch den Vorstand,
24. MobileExtension GmbH, Baruther Straße 10, 15806 Zossen, vertreten durch die Geschäftsführung,
25. [netzquadrat] Gesellschaft für Telekommunikation mbH, Gladbacher Straße 74, 40219 Düsseldorf, vertreten durch die Geschäftsführung,
26. COLT Technology Services GmbH, Herriotstraße 4, 60528 Frankfurt am Main, vertreten durch die Geschäftsführung,
27. BREKO Bundesverband Breitbandkommunikation e.V., Reuterstraße 159, 53113 Bonn, vertreten durch den Vorstand,
28. IN-telegence GmbH, Oskar-Jäger-Straße 125, 50825 Köln, vertreten durch die Geschäftsführung,
29. sipgate GmbH, Gladbacher Straße 74, 40219 Düsseldorf, vertreten durch die Geschäftsführung,
30. Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Betastraße 6-8, 85774 Unterföhring, vertreten durch die Geschäftsführung,
31. MDCC Magdeburg-City-Com GmbH, Weitlingerstraße 22, 39104 Magdeburg, vertreten durch die Geschäftsführung,
32. Deutscher Verband für Telekommunikation und Medien e. V., Birkenstraße 65, 40233 Düsseldorf, vertreten durch den Vorstand,

33. wilhelm.tel GmbH, Heidelbergstraße 101-111, 22846 Norderstedt,
vertreten durch die Geschäftsführung,
34. ecotel communication AG, Prinzenstraße 11, 40549 Düsseldorf,
vertreten durch den Vorstand

– Verfahrensbevollmächtigte:

- der Antragstellerin: Deutsche Telekom AG
Friedrich-Ebert-Allee 140
53113 Bonn
vertreten durch den Vorstand
dieser vertreten durch
Rechtsanwälte Dolde Mayen & Partner
Mildred-Scheel-Straße 1
53175 Bonn
- der Beigeladenen zu 9., 10, 11.: Juconomy Rechtsanwälte
Graf-Recke-Straße 82
40239 Düsseldorf
- der Beigeladenen zu 14.: TCI Rechtsanwälte
Isaak-Fulda-Allee 5
55124 Mainz
- der Beigeladenen zu 17.: Communication Services Tele 2 GmbH,
In der Steele 39,
40599 Düsseldorf
vertreten durch die Geschäftsführung
- der Beigeladenen zu 33.: Rechtsanwälte Etling - Ernst
Geibelstraße 74
40235 Düsseldorf –

hat die Beschlusskammer 3 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

den Vorsitzenden Ernst Ferdinand Wilmsmann,
den Beisitzer Dr. Ulrich Geers und
den Beisitzer Matthias Wieners

auf die mündliche Verhandlung vom 08.06.2015 beschlossen:

- A.** Der von der Betroffenen aufgrund der ersten Teilentscheidung vom 18.12.2014 überarbeitete Entwurf eines Standardangebots für eine „NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung“ in der Fassung vom 13.03.2015 wird wie folgt geändert:

I. Hauptteil

I.1. Punkt 5

In Punkt 5 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

Regionale Anbieter, zu denen Verkehr aus nicht mehr als drei aneinander angrenzenden Vorwahlbereichen zugeführt wird oder die in nicht mehr als drei aneinander angrenzenden Vorwahlbereichen geographische Teilnehmerrufnummern geschaltet haben und mit denen der Verkehr durch einen N-ICAs mit einer Übertragungsrate von höchstens 155 Mbit/s bei einer Auslastung von 80% abgewickelt werden kann, können sich an nur einem Pol mit einem N-ICAs zusammenschalten.

I.2. Punkt 6

In Punkt 6 Abs. 1 wird der letzte Satz gestrichen.

I.3. Punkt 7.1

In Punkt 7.1 Abs. 2 S. 1 wird der letzte Halbsatz gestrichen.

I.4. Punkt 7.2

Punkt 7.2 wird wie folgt gefasst:

7.2 Konfigurationsmaßnahmen im PSTN/ISDN der Telekom

Zur Herstellung von Verbindungen aus dem PSTN/ISDN der Telekom zu Dienstekennzahlen sowie VNB-Kennzahlen am Festnetz von ICP über N-ICAs sind im Falle einer nicht technologiekonformen Übergabe Konfigurationsmaßnahmen im PSTN/ISDN der Telekom erforderlich.

ICP ist in diesem Falle zur Bestellung der in *Anlage F - Individuelle Vereinbarungen* vereinbarten NGN-Zusammenschaltungsdienste für Verbindungen zu Dienstekennzahlen in der Verkehrsrichtung Telekom zu ICP (z. B. Telekom-N-O.5, Telekom-N-Z.7, Telekom-N-Z.16, ICP-N-O.6, ICP-N-Z.11, etc.) im PSTN/ISDN der Telekom verpflichtet.

Einzelheiten zu den Konfigurationsmaßnahmen im PSTN/ISDN der Telekom richten sich nach den Bedingungen in *Anlage A, Teil 1 - NGN-Interconnection-Anschlüsse, Konfigurationsmaßnahmen und Kollokation*.

I.5. Punkt 8.1 bis 8.3

An Punkt 8.1 werden folgende Sätze angefügt:

“Sofern die Vertragspartner von der Möglichkeit der Zuteilung von zwei Portierungskennungen Gebrauch machen, finden die folgenden Regelungen in Punkt 8.2 und 8.3 Anwendung. Nimmt der ICP keine Technologiedifferenzierung vor, wird seine einheitliche Portierungskennung in PSTN wie NGN der Telekom eingerichtet.“

I.6. Punkt 9.3

In Punkt 9.3 werden die Worte „Standardvertrag zum Zugang zur TAL“ gestrichen und durch die Worte „des im Verfahren BK3e-15/011 abschließend überprüften Standardangebotes über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung und bis zum Abschluss des Überprüfungsverfahrens nach Anlage 2 des geltenden Kollokations-Standardvertrages“ ersetzt.

I.7. Punkt 18.1 und 18.3

In Punkt 18.1 wird Abs. 2 und in Punkt 18.3 wird Abs. 3 gestrichen.

I.8. Punkt 19.2.4

An die Regelung wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das Entgelt für die Qualitätsmessung erfasst nur die Hälfte der durch sie verursachten Kosten.“

I.9. Punkt 25

In Punkt 25 Abs. 1 letzter Satz werden nach dem Wort „Schadensersatzpflicht die Wörter „je Endkunden auf 12.500 € oder“ eingefügt.

I.10. Punkt 27.4

In Punkt 27.4 werden in Abs. 1 als dritter Spiegelstrich die Worte „sonstige wesentliche Veränderungen des angestrebten Leistungsaustausches“ eingefügt. An Abs. 2 wird der Satz „Die jeweils letzten drei Vorversionen der Zusammenschaltungsvereinbarung können von ICP im Extranet eingesehen werden“ eingefügt.

II. Anlage A**II.1. Teil 1 I Punkt 1**

In Punkt 1 Abs. 2 wird nach S. 1 folgender Satz eingefügt::

„Bei regionalen Anbietern mit geringen Verkehrsmengen gem. Punkt 5 Abs. des Hauptteils erfolgt die Zusammenschaltung an einem Pol.“

II.2. Teil 1 I Punkt 2

In Punkt 2 Abs. 2 wird nach S. 1 folgender Satz eingefügt:

„Über diese Konfiguration hinaus wird die Erreichbarkeit von Dienstekennzahlen für Unternehmen ohne eigenes Netz durch die Einrichtung im NGN des jeweiligen Vertragspartners und deren Meldung als Dienstekennzahlen des Vertragspartners bzw. Beauftragung des erforderlichen Routings gewährleistet.“

II.3. Teil 1 I Punkt 3.1.2

Punkt 3.1.2 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Zusammenschaltung kann auf Wunsch von ICP auch in einem von ICP angemieteten Raum in einem Telehouse erfolgen. Ist es nicht möglich, den Netzabschluss des Übertragungsweges ohne Nutzung von Kabelstrecken Dritter im Raum des ICP zu errichten, endet der Übertragungsweg der Telekom im erstmöglichen Raum des Gebäudes (zentraler Verteiler-Raum). Dabei ist seitens ICP sicherzustellen, dass die Voraussetzungen für die Telekom gegeben sind, die eigene Technik zum Abschluss des Übertragungsweges in diesem Raum aufzustellen und zu betreiben. Die durch die Weiterführung bzw. die Weiterleitung in den von ICP angemieteten Raum (Endstelle A) entstehenden Kosten (z. B. für Inhouse-Kabelführung, Anmietung von Infrastrukturleistungen des Dritten) sind von ICP zu tragen.

II.4. Teil 1 I Punkt 3.1.3 Abs. 6

Die Regelung in Punkt 3.1.3 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Im Übrigen gilt für ICP, die einen N-ICAs in einem NGN-Kollokationsraum realisiert haben, die in Teil 1 Punkt II dieser Anlage genannten Verpflichtungen. Sofern ICP einen N-ICAs in einem Standardkollokationsraum nach dem PSTN/ISDN-Zusammenschaltungsvertrag realisiert hat, gelten die in der PSTN/ISDN-Zusammenschaltung bezüglich der Kollokation genannten Verpflichtungen. Sofern ICP

einen N-ICAs auf einer Kollokationsfläche nach dem TAL-Vertrag realisiert hat, gelten die Regelungen in Anlage 2 des TAL-Standardvertrag bis zum Abschluss des Standardangebots-Überprüfungsverfahrens BK3e-15/011, danach die in diesem Standardangebot bezüglich der Kollokation genannten Verpflichtungen.“

II.5. Teil 1 II Punkt 1

In Punkt 1 Abs. 2 wird das Datum „30.06.2017“ durch „31.12.2022“ ersetzt.

II.6. Teil 1 II Punkt 3.1.7

In Punkt 3.1.7 Satz 2 wird „2 Monate“ durch „16 Wochen“ ersetzt.

II.7. Teil 1 III Punkt 1 Konfigurationsmaßnahmen

Punkt 1.1 wird wie folgt neu gefasst:

„Zur Herstellung von Verbindungen aus dem PSTN/ISDN der Telekom zu Zielen am Festnetz von ICP über N-ICAs sind Konfigurationsmaßnahmen im PSTN/ISDN der Telekom gemäß Punkt 7.2 Hauptteil erforderlich.“

In Punkt 1.2 werden hinter dem Wort „führt“ die Worte „gemäß Punkt 7.2 Hauptteil“ eingefügt.

In Punkt 1.4 Satz 2 werden die Worte „Telekom-N-B.2“ gestrichen.

In Punkt 1.5 werden hinter den Worten „ICP ist“ die Worte „im von Punkt 7.2 Hauptteil vorgegebenen Umfang“ eingefügt.

II.8. Teil 2 I Leistungsbeschreibung Telekom-N-Z.19

In die Leistungsbeschreibung wird folgender Punkt 1.1 c) eingefügt:

„Die Telekom übergibt gemäß *Anlage C, Teil 3 - Technische Parameter* mit dem Verbindungsaufbau die A-Rufnummer (P-Asserted Identity).“

IV. Anlage B

IV.1. Teil 1 I Punkt 3

Hinter dem Wort „Telekom“ werden die Worte „nach Punkt 7.2 Hauptteil“ eingefügt.

IV.2. Teil 1 II Punkt 1 Preisliste nicht genehmigungspflichtige Preise

In der Preisliste „Preise für Konfigurationsmaßnahmen im PSTN/ISDN der Telekom“ werden die Positionen 1 und 5 gestrichen.

IV.3. Teil 1 II Punkt 1 Preisliste genehmigungspflichtige Preise

In der Preisliste „Preise für Konfigurationsmaßnahmen im PSTN/ISDN der Telekom“ wird in den Positionen 2 und 5 die Beschränkung auf die Leistung Telekom-N-B.2 gestrichen.

IV.4. Teil 2 ohne Konfiguration für Zuführungsleistungen aus dem PSTN

IV.4.1. Teil 2 I Punkt 4.1

In Punkt 4.1.1 wird Satz 3 der Regelung gestrichen. In Punkt 4.1.2 wird die Zahl „8“ gestrichen. In Punkt 4.1.3 wird die Zahl „0,0010“ gestrichen.

IV.4.2. Teil 2 II 1 Nicht genehmigungspflichtige Preise gemäß Punkt 32a) Absatz 2 des Hauptteils

Leistung Telekom-N-O.6

In Punkt 1 werden die Bezifferungen der Entgelte gestrichen.

Leistung Telekom-N-O.7

In Punkt 1 werden die Bezifferungen der Entgelte gestrichen.

Leistung Telekom-N-O.8

In Punkt I 1.1 und I 2.1 sowie Punkt II 1.1 und II 2.1 werden die Bezifferungen der Entgelte gestrichen.

In Punkt I bzw. II 3.1 wird der letzte Satz, in Punkt I bzw. II 3.2 wird die Zahl „8“ und in Punkt I bzw. II 3.3 wird die Zahl „0,0010“ gestrichen.

Leistung Telekom-N-O.11

In Punkt 1 werden die Bezifferungen der Entgelte gestrichen.

Leistung Telekom-N-Z.5

In Punkt 1 werden die Bezifferungen der Entgelte gestrichen.

Leistung Telekom-N-Z.18

In Punkt 1 werden die Bezifferungen der Entgelte gestrichen.

In Punkt 2.1 wird der letzte Satz, in Punkt 2.2 wird die Zahl „8“ und in Punkt 2.3 wird die Zahl „6“ gestrichen.

IV.4.3. Teil 2 II 3 Nicht genehmigungspflichtige Preise gemäß Punkt 32a) Absatz 1 des Hauptteils

In den Entgeltbestimmungen werden sämtliche Bezifferungen der Preise für die Leistungen des ICP gestrichen.

IV.5. Teil 2 mit Konfiguration für Zuführungsleistungen aus dem PSTN

IV.5.1. Teil 2 I Punkt 4.1

In Punkt 4.1.1 wird Satz 3 der Regelung gestrichen. In Punkt 4.1.2 wird die Zahl „8“ gestrichen. In Punkt 4.1.3 wird die Zahl „0,0010“ gestrichen.

IV.5.2. Teil 2 II 1 Nicht genehmigungspflichtige Preise gemäß Punkt 32a) Absatz 2 des Hauptteils

Leistung Telekom-N-O.6

In Punkt 1 werden die Bezifferungen der Entgelte gestrichen.

Leistung Telekom-N-O.7

In Punkt 1 werden die Bezifferungen der Entgelte gestrichen.

Leistung Telekom-N-O.8

In Punkt I 1.1 und I 2.1 sowie Punkt II 1.1 und II 2.1 werden die Bezifferungen der Entgelte gestrichen.

In Punkt I bzw. II 3.1 wird der letzte Satz, in Punkt I bzw. II 3.2 wird die Zahl „8“ und in Punkt I bzw. II 3.3 wird die Zahl „0,0010“ gestrichen.

Leistung Telekom-N-O.11
Die Bezifferungen des Entgeltes gestrichen.

Leistung Telekom-N-Z.5
Die Bezifferungen der Entgelte werden gestrichen.

Leistung Telekom-N-Z.18
In Punkt 1 werden die Bezifferungen der Entgelte gestrichen.
In Punkt 2.1 wird der letzte Satz, in Punkt 2.2 wird die Zahl „8“ und in Punkt 2.3 wird die Zahl „6“ gestrichen.

IV.5.3. Teil 2 II 3 Nicht genehmigungspflichtige Preise gemäß Punkt 32a) Absatz 1 des Hauptteils

In den Entgeltbestimmungen werden sämtliche Bezifferungen der Preise für die Leistungen des ICP gestrichen.

V. Anlage C

V.1. Teil 1 Punkt 1.1.1

Der letzte Spiegelstrich wird wie folgt ersetzt:

- „- Störung von SBC von *ICP* oder der Telekom hinsichtlich Signalisierung (bezogen auf IBCF Funktionalitäten gemäß AKNN Spezifikation für die Zusammenschaltung von Next Generation Networks);
- Sonstige Störungen (z. B. Störungen im Netz der Vertragspartner, bei den Verbindungsleistungen etc.) werden nach den technischen und betrieblichen Möglichkeiten beseitigt und sind von den folgenden Regelungen nicht umfasst.“

V.2. Teil 1 Punkt 1.1.2

In die Regelung werden in Abs. 1 hinter dem Wort „Übergabepunkt“ die Worte „sowie ihrer VPN und SBC gemäß Punkt 1.1.1“ eingefügt.

V.3. Teil 1 Punkt 1.1.2.2

Die Regelung wird wie folgt neu gefasst:

„Die Entstörung durch die Telekom für N-ICAs Customer Connect in Co-location und ihre SBC und VPN sowie die Entstörung durch *ICP* für N-ICAs Customer Connect und seine SBC und VPN erfolgen ab Eingang der Störungsmeldung innerhalb von 6 Stunden.“

V.4. Teil 1 Punkt 1.1.3

In die Regelung wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„Eine Störung der SBC der Vertragspartner ist behoben, wenn die Erbringung von Verbindungsleistungen durch Umrouting auf andere SBC der Vertragspartner wieder möglich ist. Absatz 1 sowie *Teil 2 - Betrieb*, Punkt 7.1.1 dieser Anlage bleiben hiervon unberührt.“

V.5. Teil 1 Punkt 1.2.2

In Punkt 1.2.2 Abs. 3 werden die Worte „im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten“ gestrichen und die Zahl „24“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.

V.6. Teil 1 Punkt 1.2.3

An die Regelung wird in Abs. 3 folgender Satz angefügt:

„Die Entstörung erfolgt innerhalb von sieben Stunden.“

V.7. Teil 1 Punkt 1.2.4

An die Regelung wird in Abs. 3 folgender Satz angefügt:

Die Entstörung erfolgt innerhalb von sieben Stunden.

V.8. Teil 2 Punkt 7.1.1

In der Überschrift von Punkt 7.1.1 und seinem Abs. 1 werden hinter den Worten „Störungen von N-ICAs“ die Worte „VPN und SBC (Signalisierung/IBCF)“ eingefügt.

V.9. Teil 3 Punkt 3.2

Der Abs. 1 der Regelung wird wie folgt neu gefasst:

„Die Grundanschaltung an das NGN der Telekom erfolgt redundant an zwei Pol in unterschiedlichen Städten. Der ICP kann seine Infrastruktur auch an nur einem Standort betreiben. Bei einem regionalen Anbieter mit einer Verkehrsmenge, für die eine Bandbreite bis zu 155 Mbit/s ausreicht, kann die Anschaltung nichtredundant an einem Pol erfolgen. Auf die Anschaltung über einen Pol sind die technischen Vorgaben der redundanten Anschaltung entsprechend angepasst anzuwenden.“

V.10. Teil 3 Punkt 4.1

An den ersten Spiegelstrich der Regelung wird der Satz „Damit wird die Erreichbarkeit der Telekom-SBC für ICP realisiert. Das ICP-VPN stellt die virtuell separierte Verbindung zwischen den Telekom-LER und den Telekom-SBC dar“ angefügt.

An den zweiten Spiegelstrich der Regelung wird der Satz „Das Telekom-VPN stellt die virtuell separierte Verbindung zwischen den ICP-LER und den ICP-SBC dar“ angefügt.

VI. Anlage D**VI.1. Teil 2 I Punkt 2.1.3**

In die Regelung werden hinter dem Wort „Schritte“ die Worte „zur Einrichtung der fehlenden Infrastruktur bzw. zur Einrichtung der fehlenden Kollokation oder“ eingefügt.

VI.2. Teil 2 II Punkt 3.1

Die Regelung wird wie folgt neu gefasst:

3.1 Erster Durchlauf (Angebotsaufforderung durch ICP)

Die Telekom teilt ICP für Pol, an denen ICP eine NGN-Zusammenschaltung mit der Telekom plant, innerhalb von zwei Wochen nach Eingang einer formlosen Anfrage unver-

bindlich d. h. ohne Reservierung mit, ob an dem jeweiligen Pol ein NGN-Kollokationsraum oder eine Kollokationsfläche verfügbar ist. Bezieht sich die Anfrage auf einen Kollokationsraum und ist ein solcher nicht verfügbar, teilt die Telekom dem ICP mit, ob eine Kollokationsfläche verfügbar ist. Ist auch eine Kollokationsfläche nicht vorhanden, teilt die Telekom dem ICP mit, ob Kapazitäten zur Mitnutzung bei bereits kollokierten ICP vorhanden sind; auf Nachfrage des ICP teilt Telekom ihm den zur Einräumung einer Mitnutzung berechtigten ICP mit. Bezieht sich die Nachfrage des ICP auf eine Kollokationsfläche, so übermittelt die Telekom dem ICP mit der Antwort auch die geltenden Vertragsdokumente zu Kollokationsflächen.

ICP gibt eine Angebotsaufforderung im Hinblick auf den NGN-Kollokationsraum oder Kollokationsfläche oder damit in Zusammenhang stehende Infrastrukturleistungen ab. *ICP* teilt zu diesem Zeitpunkt ebenfalls mit, ob die gesicherte Energieversorgung (GEV) durch die Telekom realisiert werden soll.

Sofern *ICP* bereits über einen Standard-Kollokationsraum aus einer bestehenden PSTN/ISDN-Zusammenschaltungsvereinbarung verfügt, in dem *ICP* als Hauptnutzer einen N-ICAs Customer Connect in Co-location realisiert hat, und die PSTN/ISDN-Zusammenschaltungsvereinbarung beendet werden soll, kann *ICP* eine Angebotsaufforderung für diesen Standard-Kollokationsraum zur Umwandlung in einen NGN-Kollokationsraum abgeben.

VI.3. Teil 2 II Punkt 3.4

Die Regelung wird wie folgt neu gefasst:

3.4 Inhalt der Angebote der Telekom

Jedes Angebot für den NGN-Kollokationsraum und damit in Zusammenhang stehende Infrastrukturleistungen enthält folgende allgemeine Angaben:

- *ICP*-interne maximal 20-stellige Referenz-Nr. (soweit von *ICP* bei Angebotsaufforderung angegeben);
- Standort des Pol (ONKz, PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.);
- Hausordnung mit Sicherheitsvorschriften;

Der Inhalt des Angebotes der Telekom für Telekommunikationsflächen richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen für Kollokationsflächen gemäß *Anlage A – NGN – Interconnection-Leistungen*, Teil 1 I Punkt 3.1.3 Abs. 6.

VI.4. Teil 2 II Punkt 7.2

Punkt 7.2 wird gestrichen.

VI.5. Teil 2 III

In Punkt 1 werden hinter den Worten „PSTN/ISDN der Telekom“ die Worte „gemäß 7.2 *Hauptteil* der NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung eingefügt.

In Punkt 3.1 Satz 1 werden hinter den Worten „PSTN/ISDN der Telekom“ die Worte „gemäß 7.2 *Hauptteil* der NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung eingefügt.

(

In Punkt 3.2 werden hinter dem Wort „bestellen“ die Worte „sofern ihre Bestellung nach Punkt 7.2 – *Hauptteil* der NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung geboten war“ eingefügt.

In Punkt 3.3 werden die Worte „die entsprechenden Konfigurationsmaßnahmen zur Aufhebung im PSTN/ISDN der Telekom gemäß dieser Anlage zu bestellen und die vereinbarten Preise für die Aufhebung zu zahlen“ gestrichen und durch die Worte „dies der Telekom mitzuteilen“ ersetzt.

In Punkt 3.4 wird die Ziffer 3.2 durch die Ziffer 3.3 ersetzt.

VII. Anlage F (NGN-IC_10) ohne vorherige PSTN-Zusammenschaltung

VII.1. Punkt 2.1

Punkt 2.1 wird wie folgt neu gefasst:

Für den Zeitraum ab Beginn des Interoperabilitätstests zur Grundzusammenschaltung bis zum Beginn des Billingtests gemäß Punkt 3.3.2.3 Anlage G – Test zahlen die Vertragspartner die Preise für N-ICAs gemäß *Anlage B, Teil 1 - Preise für NGN-Interconnection-Anschlüsse, Konfigurationsmaßnahmen und Kollokation* jeweils entsprechend eines Nutzungsverhältnisses von 50:50. Die Regelungen in *Anlage B, Teil 1 - Preise für NGN-Interconnection-Anschlüsse, Konfigurationsmaßnahmen und Kollokation*, Punkt I, 1.3 finden in diesem Zeitraum keine Anwendung.

VII.2. Punkt 2.3

In der Tabelle für Preise für Konfigurationsmaßnahmen im NGN bei beidseitiger Inanspruchnahme der Zusammenschaltung und Erhebung von Konfigurationsentgelten durch ICP werden die Positionen 1 und 4 gestrichen.

VII.3. Punkt 8

Der Regelungstext wird gestrichen und durch folgenden Satz ersetzt:

Mit dem ICP werden folgende Preise und Preisbildungsregeln vereinbart:

.

VIII. Anlage F (NGN-IC_P10) mit vorheriger PSTN-Zusammenschaltung

VIII.1. Punkt 2.1

Punkt 2. wird wie folgt neu gefasst:

Für den Zeitraum ab Beginn des Interoperabilitätstests zur Grundzusammenschaltung bis zum Beginn des Billingtests gemäß Punkt 3.3.2.3 Anlage G – Test zahlen die Vertragspartner die Preise für N-ICAs gemäß *Anlage B, Teil 1 - Preise für NGN-Interconnection-Anschlüsse, Konfigurationsmaßnahmen und Kollokation* jeweils entsprechend eines Nutzungsverhältnisses von 50:50. Die Regelungen in *Anlage B, Teil 1 - Preise für NGN-Interconnection-Anschlüsse, Konfigurationsmaßnahmen und Kollokation*, Punkt I, 1.3 finden in diesem Zeitraum keine Anwendung.

VIII.2. Punkt 2.3

In der Tabelle für Preise für Konfigurationsmaßnahmen im NGN bei beidseitiger Inanspruchnahme der Zusammenschaltung und Erhebung von Konfigurationsentgelten durch ICP werden die Positionen 1 und 4 gestrichen.

VIII.3. Punkt 7.3

In Abs. 4 werden hinter dem Wort „erhält“ die Worte „oder Zusammenschaltungsdienste für Verbindungen entsprechend Punkt 4.3.2 ausschließlich in der NGN-Zusammenschaltung konfiguriert werden,“ eingefügt.

VIII.4. Punkt 7.6

In Abs. 4 werden hinter dem Wort „erhält“ die Worte „oder Zusammenschaltungsdienste für Verbindungen entsprechend Punkt 4.3.2 ausschließlich in der NGN-Zusammenschaltung konfiguriert werden,“ eingefügt.

VIII.5. Punkt 4.4

Die Regelung wird gestrichen.

VIII.6. Punkt 10.1

Der Regelungstext wird gestrichen und durch folgenden Satz ersetzt:

Mit dem ICP werden folgende Preise und Preisbildungsregeln vereinbart:

- B.** Der von der Betroffenen aufgrund der ersten Teilentscheidung vom 18.12.2014 überarbeitete Entwurf eines Standardangebots für eine „PSTN-Zusammenschaltungsvereinbarung“ in der Fassung vom 13.03.2015 wird wie folgt geändert:

I. Hauptteil**I.1. Punkt 4.2 1 Abs. 6**

In der Regelung wird hinter Satz 2 der Satz „Die Telekom kann die Zuordnung von solchen EZB zu MEZB ändern, die aus EZB entstehen, die unterschiedlichen MEZB zugeordnet waren“ eingefügt. Hinter dem neuen Satz 4 wird der Satz „Wird ein MEZB-Standort eingerichtet, kann ICP dadurch überflüssig werdende ICAs kostenfrei stornieren bzw. kündigen“ eingefügt.

I.2. Punkt 4.2.2 Einzugsbereiche von ICP

In Punkt 4.2.2 Abs. 1 werden die Worte „die Rufnummernbereiche 02 bis 09“ durch die Worte „die von ihm verwendeten Rufnummernbereiche“ ersetzt, der letzte Halbsatz wird gestrichen. In Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen. Die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.

I.3. Punkt 24.4

In Punkt 24.4 werden in Abs. 1 als dritter Spiegelstrich die Worte „sonstige wesentliche Veränderungen des angestrebten Leistungsaustausches“ eingefügt. An Abs. 2 wird der Satz „Die jeweils letzten drei Vorversionen der Zusammenschaltungsvereinbarung können von ICP im Extranet eingesehen werden“ eingefügt.

II. Anlage A Begriffsbestimmungen**Definition „Einzugsbereich“**

Die Definition wird in S. 2 wie folgt neu gefasst:

EZB müssen den gesamten genutzten geographischen Rufnummernbereich vollständig und überschneidungsfrei beschreiben.

III. Anlage D Teil 2

III.1. Allgemeine Grundsätze Punkt 4.1

Die Regelung wird wie folgt neu gefasst:

Für die Zusammenschaltungsdienste der Telekom gelten die folgenden Tarifzonendefinitionen und Regelungen. Für die Zusammenschaltungsdienste des ICP gelten sie entsprechend, sofern sein Netz in Einzugsbereiche aufgeteilt ist.

III.2. Kapitel II

In Kapitel II werden die Bezifferungen der Preishöhen für ICP-Leistungen gestrichen.

III.3. Kapitel III

Leistung Telekom-O.6

In Punkt 1.1 und 1.2 werden die Bezifferungen der Entgelte gestrichen. In Punkt 2.1 wird Satz 3 der Regelung gestrichen. In Punkt 2.2 wird die Zahl „8“ gestrichen. In Punkt 2.3 wird die Zahl „0,0010“ gestrichen.

Leistung Telekom-O.7

In Punkt 1.1 und 1.2 werden die Bezifferungen der Entgelte gestrichen. In Punkt 2.1 wird Satz 3 der Regelung gestrichen. In Punkt 2.2 wird die Zahl „8“ gestrichen. In Punkt 2.3 wird die Zahl „0,0010“ gestrichen.

Leistung Telekom-O.8

In Punkt I 1.1 und I 2.1 sowie Punkt II 1.1 und II 2.1 werden die Bezifferungen der Entgelte gestrichen.

In Punkt I bzw. II 3.1 wird der letzte Satz, in Punkt I bzw. II 3.2 wird die Zahl „8“ und in Punkt I bzw. II 3.3 wird die Zahl „0,0010“ gestrichen.

Leistung Telekom-O.11

Die Bezifferungen des Entgeltes in Punkt 1 wird gestrichen. In Punkt 2.1 wird der letzte Satz 3 der Regelung gestrichen. In Punkt 2.2 wird die Zahl „8“ gestrichen. In Punkt 2.3 wird die Zahl „0,0010“ gestrichen.

Leistung Telekom-Z.5

In Punkt 1.1, 1.2 und 1.3 werden die Bezifferungen der Entgelte gestrichen. In Punkt 2.1 wird Satz 3 der Regelung gestrichen. In Punkt 2.2 wird die Zahl „8“ gestrichen. In Punkt 2.3 wird die Zahl „0,0010“ gestrichen.

Leistung Telekom-Z.18

In Punkt 1 wird die Bezifferung des Entgelts gestrichen. In Punkt 2.1 wird Satz 3 der Regelung gestrichen. In Punkt 2.2 wird die Zahl „8“ gestrichen. In Punkt 2.3 wird die Zahl „0,0010“ gestrichen.

IV. Anlage E Punkt 1.2.1

Punkt 1.2.1 Satz 3 wird gestrichen.

V. Anlage F/ICP Punkt 1

Punkt 1 Abs. 1 wird durch folgende Regelung ersetzt:

Hat der ICP sein Netz in mehrere EZB aufgeteilt, so treffen die Telekom und ICP für den Fall, dass eine Verbindung nicht direkt in den EZB der Zielrufnummer übergeben bzw. aus dem EZB der Ursprungsrufnummer direkt übernommen wird, folgende Regelung: (individuell auszuhandeln).

VI. Anhang B Teil 1 Punkt 7.1

Der S: 3 der Regelung wird durch folgende Sätze 3 und 4 ersetzt:

Vor der Kündigung des letzten ICAs in einem LEZB der Telekom nimmt ICP mit der Telekom Verhandlungen über eine Änderung der Tabelle in Punkt 1 des Anhangs G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen, Teil 1 auf, um den Verkehr aus und in diesen LEZB weiterhin sicher zu stellen. Spätestens mit der Kündigungserklärung legt er einen Vorschlag zur zukünftigen Verkehrsführung vor.

VII. Anhang G Teil 2 Punkt 2

Anhang G Teil 2 Punkt 2 wird wie folgt neu gefasst:

Für die Zusammenschaltungsdienste von ICP kommen die mit ihm vereinbarten Preise zur Anwendung. Soweit bei Zusammenschaltungsdiensten "Verbindungen aus dem Telefonnetz von ICP" ihren Ursprung in Drittnetzen haben, ist auch in diesen Fällen die Transportleistung von ICP mit den in Anlage D - Preis vereinbarten Preisen abgegolten.

C. Die Mindestlaufzeit des Standardangebotes endet am 31.12.2016.

D. Die Änderungsvorgaben der 1. Teilentscheidung vom 18.12.2014 in Ziffer A.II.13 zu Hauptteil Punkt 19.2.4, Ziffer A.III.7 zu Anlage A Teil 1 II Punkt1, Ziffer A.III.11 zu Anlage A Teil 1 IV, Ziffer A.IV.5 zu Anlage B Teil 1 I Punkt 5 des NGN-Standardangebotes werden widerrufen. Die Änderungsvorgabe in Ziffer A.VII.6 zu Anlage F (NGN-IC_10) ohne vorherige PSTN-Zusammenschaltung Punkte 7.3 und 7.6 wird zurückgenommen.

Sachverhalt

Der vorliegende Beschluss ergeht in Anschluss an die erste Teilentscheidung vom 18.12.2014 im Verfahren zur Überprüfung des erstmals vorgelegten Standardangebotes zur Zusammenschaltung des Telekommunikationsnetzes der Betroffenen mit Dritten über NGN-Zusammenschaltungen und die Erbringung von Verbindungsleistungen hierüber sowie des abgeänderten Standardangebotes für die PSTN-Zusammenschaltung.

Mit der Regulierungsverfügung zu Zusammenschaltungsleistungen BK3d-12/009, vorläufig erlassen am 22.08.2012 und endgültig am 30.08.2013, ist der Betroffenen auf der rechtlichen Grundlage von § 23 Absatz 1 TKG auch auferlegt worden, ein einheitliches Standardangebot für diejenigen Zugangsleistungen, zu deren Angebot sie durch die Regulierungsverfügung verpflichtet worden ist und für die eine allgemeine Nachfrage besteht, zu veröffentlichen.

Am 28.02.2013 hat die Betroffene ein Standardangebot für die NGN-Zusammenschaltung („NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung“) und ein überarbeitetes Standardangebot für die PSTN-Zusammenschaltung vorgelegt. Die Betroffene hat dieses Angebot danach mehrmals modifiziert.

Nach Überprüfung ist der Betroffenen mit einer ersten Teilentscheidung vom 18.12.2014 aufgegeben worden, ein entsprechend den Vorgaben in dieser Entscheidung geändertes Standar-

dangebot vorzulegen. Am 13.03.2015 hat die Betroffene ein geändertes Standardangebot mit einigen Erläuterungen zu der Umsetzung des Beschlusses vorgelegt.

Der Betroffenen und den Beigeladenen ist in der am 08.06.2015 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung Gelegenheit zur Stellungnahme zum überarbeiteten Standardangebot gegeben worden. Wegen der Einzelheiten wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen. Mit Schreiben vom 22.06.2015 hat die Betroffene in Reaktion auf die mündliche Verhandlung einige Änderungsvorschläge zur Beseitigung von Einwendungen gegen ihre überarbeiteten Standardangebote unterbreitet.

Gemäß § 132 Abs. 4 TKG sind die übrigen Beschlusskammern und die Abteilungen über die beabsichtigte Entscheidung informiert worden und hatten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Dem Bundeskartellamt ist mit Schreiben vom 06.10.2015 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Es hat mit Schreiben vom 08.10.2015 mitgeteilt, von einer Stellungnahme abzusehen.

Wegen des Vortrags der Betroffenen und Beigeladenen zu den einzelnen Punkten sowie der weiteren Einzelheiten wird auf die jeweiligen Ausführungen in den Gründen verwiesen sowie auf die Akten Bezug genommen.

Gründe

Das von der Betroffenen vorgelegte Standardangebot wird im tenorierten Umfang abgeändert, weil es insoweit nicht den Vorgaben des Beschlusses vom 18.12.2014 genügt, und mit einer Mindestlaufzeit bis zum 31.12.2016 versehen.

Grundlage der Entscheidung ist § 23 Abs. 4 TKG.

1. Zuständigkeit und Verfahren

1.1. Das Verfahren zur Überprüfung des Standardangebotes ist zweistufig angelegt. Wird ein Standardangebot von der Betroffenen vorgelegt, so überprüft die Bundesnetzagentur es im ersten Schritt darauf, ob es vollständig ist und den Vorgaben der Billigkeit, Rechtzeitigkeit und Chancengleichheit genügt. Soweit das Standardangebot nicht diesen Anforderungen entspricht, fordert sie die Betroffene zu einer Änderung des Standardangebotes und dessen erneuter Vorlage auf.

In zweiten Schritt des Verfahrens zur Überprüfung des Standardangebotes wird das von der Betroffenen überarbeitete Standardangebot auf die Erfüllung der Vorgaben der Beschlusskammer hin überprüft, die diese im ersten Verfahrensabschnitt zur Sicherstellung von Billigkeit, Chancengleichheit und Rechtzeitigkeit gemacht hat. Sofern die von der Betroffenen überarbeitete Fassung des Standardangebotes diese Vorgaben nicht erfüllt, nimmt die Beschlusskammer gemäß § 23 Abs. 4 Satz 1 TKG selbst Veränderungen am Standardangebot vor.

Anschließend setzt die Beschlusskammer gemäß § 23 Absatz 4 Satz 2 TKG eine Mindestlaufzeit für das Standardangebot fest.

1.2. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer für die Entscheidung folgt aus den §§ 116 Abs. 1, 132 Abs. 1 S. 1 TKG.

Die Verfahrensvorschriften sind gewahrt worden. Insbesondere ergeht die Entscheidung nach Anhörung der Beteiligten (§ 135 Abs. 1 TKG) und aufgrund mündlicher Verhandlung (§ 135 Abs. 3 S. 1 TKG).

Gemäß § 132 Abs. 4 TKG sind die im Telekommunikationsbereich tätigen Beschlusskammern und Abteilungen über die beabsichtigte Entscheidung informiert worden und hatten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Weil es sich hier um eine Entscheidung nach Teil 2 Abschnitt 3 des Gesetzes handelt, war gemäß § 123 Abs. 1 S. 2 TKG auch dem Bundeskartellamt rechtzeitig vor Abschluss des Verfah-

rens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diesem Erfordernis wurde durch die fortlaufende Übersendung der wesentlichen Verfahrensunterlagen und durch die Übermittlung des Entscheidungsentwurfs genügt.

1.3. Die Beschlusskammer hat darüber hinaus ein Konsultations- und Konsolidierungsverfahren im Sinne von § 13 Abs. 1 S. 1 und 2 TKG i.V.m. § 12 Abs. 1 und 2 TKG entsprechend durchgeführt.

2. Maßstab und Prüfungsumfang

Gemäß § 23 Absatz 4 Satz 1 TKG ändert die Beschlusskammer das Standardangebot der Betroffenen ab, wenn das überarbeitete Standardangebot den Anforderungen von Chancengleichheit, Billigkeit und Rechtzeitigkeit weiterhin nicht genügt. Zum Inhalt dieser Anforderungen wird auf die erste Teilentscheidung in diesem Verfahren vom 18.12.2014 verwiesen. Die Beschlusskammer beschränkt sich dabei auf diejenigen Punkte, zu deren Änderung die Betroffene im Beschluss zum ersten Verfahrensabschnitt verpflichtet wurde.

Im zweiten Verfahrensabschnitt darf die Betroffene das Standardangebot grundsätzlich nur insofern ändern, als dies zur Umsetzung von Vorgaben aus der ersten Teilentscheidung dient. Die Änderungen sind aber nicht notwendig auf die ausdrücklich genannten Klauseln beschränkt, sondern können auch nicht beanstandete Klauseln erfassen, wenn diese Regelungen in einem unmittelbaren und engem Zusammenhang mit den beanstandeten Klauseln stehen, ihre Änderung also der inhaltlichen Ausgestaltung der umzusetzenden Vorgabe zuzurechnen ist. Weiter können reine Erweiterungen der Rechte der ICP durch Ergänzungen des Vertragstextes noch im zweiten Verfahrensabschnitt eingeführt werden.

Im zweiten Verfahrensabschnitt unterliegen vertragliche Regelungen, die im ersten Verfahrensabschnitt nicht beanstandet wurden, keiner erneuten Überprüfung, weil insofern schon über diese Regelungen durch die erste Teilentscheidung entschieden ist. Abweichend davon ist im Rahmen der zweiten Teilentscheidung die erste Teilentscheidung zu ändern, wenn analog §§ 48, 49 VwVfG die Voraussetzungen für eine Rücknahme oder einen Widerruf einer Regelung der ersten Teilentscheidung gegeben sind.

In den aktuellen Fassungen der von der Betroffenen vorgelegten Vertragsentwürfe sind folgende Änderungen zur Sicherstellung von Billigkeit, Chancengleichheit und Rechtzeitigkeit geboten:

3. Standardangebot für die NGN-Zusammenschaltung

3.1. Allgemein

Der Betroffenen ist aufgegeben worden:

„Das Standardangebot ist um die Möglichkeit einer einseitigen Inanspruchnahme der NGN-Zusammenschaltung durch den ICP zu ergänzen.“

Die Betroffene sieht diese Anforderung durch den neu eingefügten Punkt 3 Abs. 2 umgesetzt. Die einseitige Inanspruchnahme erfolge durch die Beschränkung der bezogenen Zusammenschaltungsdienste auf diejenigen der Betroffenen in Anlage F.

a) Die Beigeladenen zu 14., 20., 32. sehen diese Vorgabe als unzureichend umgesetzt an, weil die einseitige Zusammenschaltungsvariante nicht nur die Dienste des ICP, sondern auch die wechselseitige Inanspruchnahme von Zusammenschaltung ausgeschlossen und aus der Zusammenschaltungsvereinbarung eine Anschaltungsvereinbarung werden müsse. Die Inanspruchnahme von Diensten und Infrastruktur des ICP dürfe sich dann alleine nach seinem Zusammenschaltungsangebot richten. Die Beigeladenen zu 7., 13., fordern in diesem Zusammenhang, dass im Vertrag die Regelungen zu regulierten Leistungen der Betroffenen und zu nicht regulierten Leistungen der Betroffenen und der ICP gekennzeichnet werden sollten, um bei Verhandlungen über die einseitige Inanspruchnahme der Leistungen der Betroffenen zu verhindern, dass diese Verhandlungen zu nicht regulierten Leistungen und Vertragsbestandteilen mit dem Hinweis darauf verweigere, dass das Standardangebot im Ganzen der Regulierung unterläge

und nicht abgeändert werden könne. Faktisch sei es nämlich kleinen Zugangsnachfragern nicht möglich, Abänderungen zu nicht regulierten Bestandteilen im Verhandlungswege zu erreichen.

Die Beigeladene zu 20. beantragt,

dass es eine Vertragsvariante geben muss, in der die Betroffene keinerlei Leistungen oder sonstige Bedingungen des ICP regelt.

Die Beigeladene zu 32. beantragt,

dass es eine Vertragsvariante geben muss, in der die Betroffene keinerlei Leistungen oder sonstige Bedingungen des ICP regelt.

b) Die Betroffene hat die Vorgabe ausreichend umgesetzt. Die Vorgabe bezog sich auf zusätzliche Regelungen für Infrastrukturen, deren Kosten nicht mehr wie bei der beidseitigen Zusammenschaltung gegeneinander aufgehoben werden können, und nicht auf den Ausschluss von weiteren Leistungen aus dem Standardangebot. Die Betroffene hat dies mit Punkt 3 Abs. 2 sowie mit der Regelung in Punkt 2.2 der beiden Anlagen F zu den Kosten von Infrastrukturen bei nicht beidseitiger Nutzung umgesetzt. Die Einwendungen der Beigeladenen, dass zur Umsetzung der Vorgabe die Zusammenschaltungsvereinbarung in eine reine Anschaltungsvereinbarung ohne Inanspruchnahme der Infrastruktur der Betroffenen umgewandelt werden müsse, sind im Übrigen nicht berechtigt. Denn im Falle der Herausnahme der ICP-Leistungen aus dem Vertrag wird der Abschluss einer separaten IC-Vereinbarung mit dem ICP notwendig, also auch über dessen Infrastrukturbereitstellung.

3.2. Hauptteil

3.2.1. Punkt 3 Abs. 4 Vertragszweck und Grundsätze

Der Betroffenen ist aufgegeben worden:

„Absatz 4 ist zu streichen.“

Die Betroffene hat die Vorgabe umgesetzt. Die weiteren Änderungen an Punkt 3 folgen aus der allgemein auferlegten Verpflichtung, eine einseitige Inanspruchnahme der Zusammenschaltungsleistungen der Betroffenen zu ermöglichen.

3.2.2. Punkt 5 Points of Interconnection

Der Betroffenen ist aufgegeben worden:

„Regionalen Anbietern mit geringen Verkehrsmengen ist die Zusammenschaltung über nur einen Pol zu ermöglichen.“

a) Die Betroffene erklärt, die Vorgabe nur insoweit umzusetzen, dass regionale ICPs mit einem Verkehrsvolumen für Zusammenschaltungen bis zu einer Bandbreite von 1 Gbit/s sich an zwei Pol in derselben Gebietskörperschaft zusammenschalten könnten mit Ausnahme der Standorte Düsseldorf und Ulm, weil hier jeweils nur ein Pol vorhanden sei. Die Ermöglichung der Zusammenschaltung über nur einen Pol lehnt die Betroffene weiterhin ab, weil sie die Redundanz der Zusammenschaltung als unbedingt erforderlich ansieht. Die redundante Anbindung entspreche den Regeln der Technik und ihrem Sicherheitskonzept nach § 109 TKG. N-ICAs-Ausfälle betreffen bei NGN-IC eine viel größere Anzahl an Kunden als bei PSTN-Zusammenschaltungen, so dass wegen des beidseitigen Interesses der Vertragspartner an der Zusammenschaltung und der Sicherstellung der Kommunikation aller Telefondienstteilnehmer untereinander die Verpflichtung zu einer redundanten Anschaltung auch keinen Eingriff in die Netzplanungsfreiheit der ICP darstelle. Auch kleinere Netzbetreibern sei eine redundante Zusammenschaltung zumutbar.

Die Beigeladenen zu 20. und 32. seien mit der Vorlage ihres eigenen Konzepts für eine redundante Anbindung zudem von der Forderung einer Anbindung über nur einen N-ICAs abgerückt. Es sei auch nicht so, dass die Entscheidung über die Ausfallsicherheit des eigenen Netzzuganges alleine dem ICP zustünde. Denn auch die Betroffene habe eine Interesse daran, dass ihre Teilnehmer Telefonanschlüsse in anderen Netzen erreichen aus anderen Netzen erreicht werden könnten. Könne sie ihre Terminierungsleistungen wegen einer Störung nicht erbringen, so

entstünde auch ihr ein wirtschaftlicher Schaden. Der Verzicht auf eine redundante Anbindung habe auch Auswirkungen auf die Störungsbearbeitung. Komme es wegen einer nicht redundanten Zusammenschaltung zu längeren Ausfällen, so dürfe die Betroffene hierfür keine Schadensersatzzahlungen leisten müssen. Für die Zumutbarkeit der redundanten Anschaltung sei schließlich zu berücksichtigen, dass die Kosten nicht alleine vom ICP getragen, sondern nach dem Verhältnis der darüber abgewickelten Verkehre verteilt würden.

Die Beigeladenen zu 2., 7., 13., 34. kritisieren, dass die Zusammenschaltung an zwei Punkten derselben kommunalen Gebietskörperschaft nicht einer Zusammenschaltung über einen einzigen Pol entspreche. Die ursprüngliche Vorgabe müsse vollständig umgesetzt werden, weil das Interesse des ICP, selbst über die Kosten des eigenen Netzausbaus zu entscheiden, das Interesse der Betroffenen an ihrer Netzstabilität überwiege. Die Beigeladene zu 2. sieht den Beitrag der doppelten Anschaltung in einer Gebietskörperschaft zur Betriebssicherheit als gering an, weil lokale Katastrophenereignisse wie z. B. Stromausfälle meist die gesamte Gebietskörperschaft betreffen.

Die Beigeladenen zu 14., 20., und 32. fordern, die Redundanz dadurch sicherzustellen, dass die Betroffene sich mit einem Übertragungsweg am Pol des ICP und der ICP sich mit einem Übertragungsweg am Pol der Betroffenen bei beidseitiger Nutzung zusammenschalten. Auf diese Weise werde gleichzeitig die redundante Anbindung sichergestellt und der Aufwand für die Zusammenschaltung auf beide Parteien gleichmäßig verteilt. Die von der Betroffenen vorgeschlagene Lösungbürde dagegen dem ICP einseitig die Lasten der Zusammenschaltung auf, weil das Vorhalten der N-ICAs durch ihn nicht berücksichtigt werde.

Die Beigeladenen zu 20. und 32. beantragen,

Punkt 5, Abs.1 S. 2 wie folgt zu ergänzen:

Dazu vereinbaren die Vertragspartner in Anlage F – Individuelle Vereinbarungen grundsätzlich an zwei Pol eine Anschaltung gemäß Anlage C, Teil 3 – Technische Parameter. Dabei wird ein Pol durch die Telekom und ein Pol durch den ICP benannt.

b) Die Regelung war wie tenoriert abzuändern, weil die Betroffene die Vorgabe nicht umgesetzt hat.

Die von der Betroffenen angeführten Gründe für die Beibehaltung der Redundanz auch für regionale Zugangsnachfrager mit geringen Verkehrsmengen können auch in der nun vorgeschlagenen modifizierten Ausgestaltung der redundanten Zusammenschaltung die Gründe für die auferlegte Abänderung nicht beseitigen. Nach der von der Betroffenen vorgeschlagenen redundanten Anbindung in nur einer Gebietskörperschaft würden dem ICP weiterhin die doppelten Kosten gegenüber einer Einfachzusammenschaltung entstehen, was sich für kleine Netzbetreiber als effektives Zugangshindernis auswirken kann. Hohe Kosten der Zusammenschaltung mit der Betroffenen können weiter dazu führen, dass Zusammenschaltungen mit weiteren Netzbetreibern unterbleiben, die ebenfalls die Ausfallsicherheit der Verbindung aller Nutzer untereinander sowie den Wettbewerb fördern, weil sie die Einschaltung alternativer Transitnetzbetreiber zur Betroffenen erlauben. Die von der Betroffenen angegebenen Interessen an der Erreichbarkeit des ICP und der Erbringung ihrer Leistungen ihm gegenüber können nicht dazu führen, dass sie ihm seine Zusammenschaltungsstruktur vorgeben kann. Im Übrigen wird erneut darauf hingewiesen, dass nach § 109 Abs. 2 S. 4 TKG die Schutzmaßnahmen verhältnismäßig zur Bedeutung des betroffenen Telekommunikationsnetzes stehen müssen.

Maßgeblich für die Höhe der Verkehrsmenge, bis zu der eine nicht redundante Zusammenschaltung anzubieten ist, war das Ziel, im Vergleich zur PSTN-Zusammenschaltung keine zusätzlichen Hürden für kleine Netzbetreiber zu errichten. Dies wird durch eine Beschränkung des Angebotes bis zu einer Verkehrsmenge erreicht, die unter Nutzung eines N-ICAs mit der geringsten Bandbreite von 150 bzw. 155 Mbit/s bei einer Auslastung von 80% übergeben werden kann. Eine solche Verkehrsmenge von 120 Mbit/s, die 1200 NGN-Sprachkanälen von 100 Kbit/s entspricht, würde in einer PSTN-Zusammenschaltung bei einer Auslastung von 80% ca. 50 ICAs zu 2 Mbit/s und 31 Kanälen erfordern. Diese Verkehrsmenge wäre am wirtschaftlichsten über einen ICAs mit 63 x 2 Mbit/s zu übergeben, dessen Inter-Building-Abschnitt in seinen Kosten über denen eines Übertragungsweges von 150 Mbit/s liegen (Beispiel: Das Entgelte für eine Verbin-

dungslinie zwischen zwei Backbone-Ortsnetzen über 101 km beträgt für einen ICAs 63 x 2 Mbit/s nach Beschluss BK3c-15/007 vom 30.06.2015 16.800 €/ICAs, für eine 150 Mbit/s-Verbindung nach Beschluss BK3c-15/009 vom 30.06.2015 dagegen nur insgesamt 12.888 €).

Für die Bestimmung der Regionalität eines solchen Anbieters war darauf abzustellen, dass er entweder nur Zuführungsleistungen aus drei aneinander angrenzenden Vorwahlbereichen bezieht oder selbst nur Rufnummern in drei aneinander angrenzenden Vorwahlbereichen tatsächlich geschaltet hat. Die Grenze von drei aneinander angrenzenden Vorwahlbereichen wurde gewählt, um unbillige Ergebnisse in den Fällen zu vermeiden, in denen das Netz des ICP an der Grenze eines Vorwahlbereiches liegt und diese überschreitet. Auf die tatsächlich im Netz geschalteten Rufnummern wurde abgestellt, weil nur anhand von Ihnen die Reichweite des Netzes des ICP bestimmt werden kann. Gegen dieses Kriterium spricht nicht, dass die Terminierungsleistung des ICP nicht diesem Standardangebot unterliegt, weil die Schaltung der Nummern hier nur ein Anzeichen für die Regionalität des Netzes ist, aus der sich ergibt, dass lokale Schadenereignisse durch die von der Betroffenen vorgeschlagene Ausgestaltung der Redundanz nicht aufgefangen werden könnten.

Das von den Beigeladenen zu 20. und 32. beantragte Konzept einer redundanten Anbindung war nicht im Vertrag abzubilden, weil der Betroffenen keine entsprechende Verpflichtung in der ersten Teilentscheidung auferlegt worden war. Im Übrigen lässt es sich auch nach dem vorliegenden Vertragsangebot realisieren, wenn der ICP für eine Zusammenschaltung die Variante Customer Connect, für die zweite die Variante Customer Connect in Co-location wählt.

3.2.3. Punkt 6 NGN-Interconnection-Anschlüsse und Kollokation

Der Betroffenen ist aufgegeben worden:

„Die Beschränkung der Kollokation auf die Überlassung eines Kollokationsraums ist zu streichen.“

a) Die Betroffene sieht eine Umsetzung der Vorgabe nur hinsichtlich der Aufnahme von PSTN-Kollokationsräumen und TAL-Kollokationsflächen als angemessen an. Für Kollokationsfächer bestehe bereits keine allgemeine Nachfrage. Es stünden auch ausreichend Kollokationsräume und –flächen zur Verfügung, so dass zur Schonung von Kapazitäten kein neues Produkt erforderlich sei. Gerade Kollokationsflächen könnten in gemeinschaftlich genutzten Kollokationsräumen ab 2 qm in größerer Anzahl bereitgestellt werden. Die Zusammenschaltung in einem Kollokationsfach sei nicht hinreichend sicher vor Manipulationen durch andere im selben Rack zusammengeschaltete Unternehmen zu schützen, was bei der hohen Anzahl von über eine NGN-Zusammenschaltung erbrachten Verbindungen zu erheblichen Konsequenzen führen könne. Die Entwicklung dieses neuen Produktes wäre kostenintensiv. Schließlich würde das Angebot von Kollokationsfächern erhebliche Abrechnungsprobleme mit sich bringen, weil der Erstnutzer die gesamte Fläche des Racks anmieten und seine Errichtung komplett bezahlen müsse und bei Hinzutreten weiterer Nutzer die Verteilung der Kosten zu klären sei. Gegen die Einrichtung von Kollokationsfächern auf TAL-Kollokationsflächen spreche, dass die Verteilung der Kosten für die Herrichtung der Fläche, die Energieversorgung und die Raumluftechnik an die Anmietung einer bestimmten Fläche gebunden seien. Ein Nebeneinander verschiedener vertraglicher Regelungen über die Kostenverteilung für dieselbe Fläche sei nicht möglich.

Die Beigeladenen zu 2., 7., 13., 14., 20., 32. und 34. fordern, dass Kollokationsfächer ausdrücklich in die Regelung der Kollokation aufgenommen werden müssten. Diese seien ein geeignetes Mittel zur Verhinderung von Kapazitätsengpässen und zur Senkung der Kollokationskosten. Die von der Betroffenen angeführten Abrechnungsschwierigkeiten seien nicht nachvollziehbar. Die Beigeladene zu 2. weist darauf hin, dass wie in anderen Fällen der gemeinsamen Nutzung auch die Kosten der erstmaligen Bereitstellung auf später hinzukommende Nachfrager aufgeteilt werden können. Kollokationsfächer seien ein auch in anderen Ländern übliches Mittel zur Senkung der Kollokationskosten und zur effektiven Ausnutzung vorhandener Kollokationsräumlichkeiten angesichts des mit einer NGN-Zusammenschaltung verminderten Raumbedarfs. Für eine NGN-Zusammenschaltung seien sowohl Kollokationsräume als auch Kollokationsflächen nach dem TAL-Vertrag selbst bei gemeinsamer Nutzung völlig überdimensioniert. Die Beigeladene zu 20.,

sieht eine erhebliche Nachfrage nach Kollokationsfächern unter ihren Mitgliedern, die im Übrigen selbst Kollokationsfächer vorhielten. Die von der Betroffenen befürchteten Manipulationen könnten durch die Abschließbarkeit des Schrankes verhindert werden. Abrechnungsprobleme dürften nicht dazu führen, dass ICP für Kosten nicht benötigter Kollokationsformen belastet würden. Die Beigeladenen zu 34. sieht die Begrenzung der Kapazitäten der Betroffenen zur Entwicklung neuer Produkte nicht als relevantes Argument gegen die Ergänzung der Kollokationsmöglichkeiten an, weil die Betroffenen notfalls ihre Prioritäten anders setzen müsse.

Die Beigeladene zu 24. fordert, im letzten Satz von Abs. 1 das Wort „und“ durch „oder“ zu ersetzen.

Die Beigeladenen zu 26. fordert, das Kollosharing unter die Kollokationsformen aufzunehmen und ausdrücklich zuzulassen.

Die Beigeladenen zu 20. und 32. beantragen,

Punkt 6 wie folgt zu ergänzen:

Alternativ besteht die Möglichkeit, einen NGN-Kollokationsplatz (Kollokationsfach) in einem verschließbaren 19-Zoll-Schrank von 5 Höheneinheiten zu vereinbaren.

b) Die Betroffene hat die Vorgabe nicht durch eine Streichung der Beschränkung auf den Kollokationsraum, sondern durch die Aufzählung aller geregelten Kollokationsformen umgesetzt. Die Erweiterung um die Kollokation im Kollokationsfach ist nicht ausdrücklich tenoriert, war allerdings in der Begründung der Änderungsvorgabe erörtert worden. Die Aufnahme dieser Kollokationsform in das Standardangebot wird jedoch nicht mehr gefordert, s. hierzu die Ausführungen zu Anlage A Teil 1 II Punkt 1

3.2.4. Punkt 7.1 Konfigurationsmaßnahmen in den NGN der Vertragspartner

Der Betroffenen ist aufgegeben worden:

„In der Regelung zur Portierungskennung für Unternehmen ohne eigenes Netz ist die Einschränkungen auf geografische Rufnummern und nationalen Teilnehmerrufnummern zu streichen.“

a) Die Betroffene hat die Vorgabe nicht umgesetzt, weil die bestehende Formulierung es erlaube, dass der ICP für ein Unternehmen ohne eigenes Netz Mehrwertdienste mit Dienstekennzahlen in seinem NGN einrichte und vom ICP als Vertragspartner der Betroffenen gemeldet würden. Bereits hierdurch sei die Erreichbarkeit sichergestellt. Sie bietet an, dies durch folgende Ergänzung klarzustellen:

„Über diese Konfiguration hinaus wird die Erreichbarkeit von Dienstekennzahlen für Unternehmen ohne eigenes Netz durch die Einrichtung im NGN des jeweiligen Vertragspartners und deren Meldung als Dienstekennzahlen des Vertragspartners bzw. Beauftragung des erforderlichen Routings gewährleistet.“

Die Beigeladenen zu 1., 2., 7., 13., 14., 20., 26., 32. und 34. bemängeln, dass die Streichung der Beschränkung von Unternehmen ohne eigenes Netz auf geographische und nationale Teilnehmerrufnummern nicht umgesetzt worden sei. Diese Beschränkung der Geschäftstätigkeit für Unternehmen ohne eigenes Netz sei nicht hinnehmbar. Die Beigeladenen zu 1. und 2. sehen keine Grundlage für die von der Betroffenen formulierte Meldepflicht der Nutzung von Diensterrufnummern durch Unternehmen ohne eigenes Netz, weil sie zu diesen in keiner Geschäftsbeziehung stehe. Die Beigeladene zu 34. fordert, dass zumindest die von der Betroffenen vorgeschlagenen Ergänzung aufgenommen werden müsse.

b) In der Regelung wird die Beschränkung auf geografische Rufnummern und nationale Teilnehmerrufnummern gestrichen. Denn damit ist klargestellt, dass Unternehmen ohne eigenes Netz auch Dienstekennzahlen nutzen können. Die Kombination aus Portierungskennzahl und Diensterrufnummer ist vom Wortlaut der Zuteilungsregeln zwar nicht ausgeschlossen, stand aber nicht als Anwendungsfall vor Augen. Die von der Betroffenen vorgeschlagene Regelung ist da-

gegen nicht geeignet, weil kein Erfordernis einer weiteren Konfiguration des Routings im Netz der Betroffenen neben der Einrichtung der Portierungskennung erforderlich ist.

3.2.5. Punkt 7.2 Konfigurationsmaßnahmen im PSTN/ISDN der Telekom

Der Betroffenen ist aufgegeben worden:

„Die Pflicht, Konfigurationsmaßnahmen zu bestellen, ist auf solche Konfigurationsmaßnahmen zu beschränken, die zur Inanspruchnahme von Leistungen der Betroffenen erforderlich sind.“

a) Die Betroffene lehnt die Umsetzung ab, weil die Leistungen der ICP vom Vertragsschluss ausgenommen werden könnten und in diesem Falle auch keine Konfigurationsmaßnahmen hierfür vorgenommen würden. Die Leistungen der ICP wie die Leistung ICP-B.1 seien nicht Teil des Standardangebotsverfahrens, so dass die zugehörigen Konfigurationsmaßnahmen nicht der Überprüfung im Standardangebotsverfahren unterlägen.

Die Beigeladenen zu 1., 2., 5., 7., 13., 14., 19., 20., 24., 32. und 34. bemängeln die unterbliebene Umsetzung. Der ICP dürfe keine Kosten für Konfigurationsmaßnahmen im Netz der Betroffenen tragen, die alleine in ihrem eigenen Interesse erfolgten, um die Leistungen des ICP beziehen zu können. Umgekehrt müsse der ICP ja in seinem Netz ebenfalls Konfigurationsmaßnahmen vornehmen, um die Leistungen der Betroffene beziehen zu können, ohne von ihr deshalb Entgelte dafür zu erheben. Die Beigeladenen zu 34. fordert, dass Konfigurationsmaßnahmen auf das Notwendige beschränkt und bilateral abgestimmt werden müssten.

Die Beigeladene zu 1. sieht alle von der Betroffenen geforderten Konfigurationsmaßnahmen als nicht erforderlich an, weil alle Portierungskennungen der ICP der Betroffenen bekannt und in ihrem Netz bereits eingerichtet seien. Die Ansteuerung der NGN-Netzübergänge aus dem PSTN heraus werde durch die Portierungskennung oder die Dienstekennzahlen vorgegeben, so dass eine gesonderte Konfiguration nicht nötig sei. Wenn die Betroffene Verbindungen aus dem PSTN über N-ICAs übergeben wollte, läge dies alleine in ihrem Interesse. Die Beigeladene zu 26. fordert, dass erforderliche Konfigurationsmaßnahmen im PSTN der Betroffenen automatisch mit der Durchführung der Konfigurationsmaßnahmen im NGN der Betroffenen vorgenommen würden und nicht separat bestellt werden müssten.

Die Beigeladenen zu 14. und 19. beantragen,

entsprechend der Vorgabe der 1. Teilentscheidung die vom ICP zu bestellenden Konfigurationsmaßnahmen auf solche zu beschränken, die zur Inanspruchnahme von Leistungen der Betroffenen erforderlich sind; die Betroffene dürfe keine Entgelte für Konfigurationsmaßnahmen berechnen, die zur Terminierung in das Netz des ICP erforderlich seien.

Die Beigeladenen zu 20. und 32. beantragen,

Es dürfen keine Konfigurationsmaßnahmen durch die Telekom berechnet werden, die zur Terminierung in das Netz von ICP aus dem Netz der Telekom erforderlich sind.

b) Die Regelung war auf die Konfiguration von Dienstekennzahlen und VNB-Kennziffern im PSTN für den Fall einer nicht technologiekonformen Übergabe zu beschränken. Für andere Konfigurationsleistungen besteht im Rahmen dieses Standardangebotes kein Raum, wobei die Konfiguration von Dienstekennzahlen bei nicht technologiekonformer Übergabe nicht der Regulierung unterliegt und nur der Vollständigkeit halber für den Fall einer Einfachzusammenschaltung über N-ICAs im Standardangebot belassen wird.

Unabhängig davon, ob die Terminierungsleistung des ICP Vertragsgegenstand ist, hat die Betroffene die Voraussetzung zur Terminierung in das Netz des ICP auf eigene Kosten selbst zu schaffen. Ob die ICP-Leistungen vom Vertragsschluss ausgenommen werden, ist hierfür entgegen der Auffassung der Betroffenen ohne Belang. Konfigurationsmaßnahmen für Zuführungsleistungen aus dem PSTN über N-ICAs unterfallen wegen der von der Betroffenen gewählten technologiekonformen Übergabe nicht der Regulierung. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der ersten Teilentscheidung verwiesen.

3.2.6. Punkt 8.1 bis 8.3 Portierungskennungen

Der Betroffenen ist aufgegeben worden:

„Dem ICP dürfen nicht die Verwendung einer zweiten Portierungskennung und die Zusammenschaltung nach dem Grundsatz der Technologiekonformität für den Zugang zu seinem Netz vorgeschrieben werden.“

Die Betroffene hat Punkt 8.1 abgeändert und sieht darüber hinaus keinen Änderungsbedarf, weil nach der Anpassung von Punkt 8.1 die Regelungen der Punkte 8.2 und 8.3 leer liefen. Dem ICP stünde es frei, seine bisher für die PSTN-Zusammenschaltung genutzte Portierungskennung umzuwidmen, dazu sei die Entwicklung eines individuellen Umwidmungskonzeptes erforderlich. Zur Klarstellung biete die Betroffene an, am Ende von Punkt 8.1 den Satz anzufügen:

„Sofern die Vertragspartner von der Möglichkeit der Zuteilung von zwei Portierungskennungen Gebrauch machten, finden die folgenden Regelungen in Punkt 8.2 und 8.3 Anwendung.“

Die Beigeladenen zu 2., 7., 13. und 34. bemängeln die fehlende Umsetzung, die nicht begründet worden sei. Die Betroffene dürfe dem ICP nicht die Nutzung einer zweiten Portierungskennung vorgeben, es müsse ihm möglich sein, für seine eigenen Leistungen eine technologieneutrale Übergabe vorzusehen.

Die Beigeladene zu 3. fordert, dass die Umsetzung der Vorhabe durch die Bundesnetzagentur keine Zusammenschaltungsform des ICP privilegieren oder ausschließen dürfe. Ihm müsse die freie Wahl zwischen einer technologiekonformen oder einer technologieneutralen Zusammenschaltung möglich sei.

b) Die Regelung war wie tenoriert zu ändern. Durch die Ergänzung der Betroffenen ist sichergestellt, dass die Punkte 8.2 und 8.3 nicht der Wahl einer technologieneutralen Übergabe durch den ICP entgegenstehen. Die Notwendigkeit der von der Betroffenen angesprochene „Umwidmung“ einer bisher für die PSTN-Zusammenschaltung verwendeten Portierungskennung ist für die Beschlusskammer nicht nachvollziehbar. Das PSTN und das NGN sind technisch getrennte Netze, in denen dieselbe Portierungskennung zur Leitweglenkung bis zur jeweils zugewiesenen Zusammenschaltung mit dem Netz des ICP verwendet werden kann. Eine technologieneutrale Zusammenschaltung zum Bezug der Verbindungsleistungen des ICP setzt darum keine „Umwidmung“ einer bestehenden Portierungskennung voraus, sondern lediglich ihre Implementierung im NGN der Betroffenen. Bei der Zusammenschaltung mit reinen NGN-Betreibern ist aus diesem Grunde ebenfalls keine Umwidmung der Portierungskennung erforderlich.

3.2.7. Punkt 9.3 Kollokation der Telekom

Der Betroffenen ist aufgegeben worden:

„Die Regelungen zu Kollokation sind an die Erweiterung der Kollokationsmöglichkeiten in Punkt 6 des NGN-Hauptteiles anzupassen.“

a) Nach Ansicht der Beigeladenen zu 2., 7., 13., 14., 19., 20., 32. und 34. seien auch hier Regelungen zum Kollokationsfach aufzunehmen. Denn mehr als ein Kollokationsfach sei an Raum und Fläche für eine NGN-Zusammenschaltung nicht erforderlich.

Die Beigeladenen zu 14. und 19. beantragen,

dass die Regelungen zur Kollokation in sämtlichen anderen Typen von Zugangsvereinbarungen in das NGN-Standardangebot aufzunehmen seien.

Sie begründen dies damit, dass Nachfrager der NGN-Zusammenschaltung nicht notwendig einen Kollokationsvertrag oder ein TAL-Standardangebot abgeschlossen hätten.

Die Beigeladenen zu 2. und 7. führen aus, dass sie davon ausgehen, dass die Kollokation in Kollokationsfächern deutlich günstiger sei als diejenige auf Kollokationsflächen, könne die Ersparnis aber nicht beziffern, weil sie von der Betroffenen bisher nicht angeboten wurde und auch

sonst nicht weit verbreitet sei. Kollokationsfächer müssten jedenfalls Verschlussmöglichkeiten aufweisen, um Manipulationen Dritter zu verhindern.

Die Betroffene lehnt die Aufnahme eines Kollokationsfaches in das Standardangebot ab, weil es sich hierbei um eine extrem unwirtschaftliche Kollokationsform handele.

b) Eine Umsetzung der Vorgabe hinsichtlich der Aufnahme von Kollokationsfächern ist aus den zu Anlage A Teil 1 II Punkt 1 genannten Gründen nicht erforderlich. Notwendig war jedoch eine Klarstellung des Bezuges auf die Dokumente, nach denen Kollokationsflächen bereitgestellt werden, weil das neue TAL-Standardangebot sich gegenwärtig in der Überprüfung befindet und die dort enthaltenen Regelungen zur Kollokation umstritten sind. Die Regelungen zur Kollokation im geltenden TAL-Standardangebot können nicht zur Anwendung kommen, weil deren Geltung davon abhängig ist, dass sämtliche Zugangsnachfrager dieses Angebot abgeschlossen haben, was jedoch nicht der Fall ist. Deshalb ist bis zur abschließenden Prüfung des neuen TAL-Standardangebotes auf die Regelungen im alten Standardvertrag zurückzugreifen.

3.2.8. Punkt 10.1 Preise für N-ICAs

Der Betroffenen ist aufgegeben worden:

„Die Regelung ist dahingehend zu ändern, dass Kosten für die Übertragungswege nach dem tatsächlichen Nutzungsverhältnis der N-ICAs aufgeteilt werden.“

a) Die Beigeladenen zu 7., 13. und 34. fordern die ausdrückliche Aufnahme einer Kostenverteilung der Übertragung nach dem tatsächlichen Nutzungsverhältnis an dieser Stelle, der Verweis auf die Anlage F sei nicht ausreichend.

b) Die Betroffene hat die Vorgabe ausreichend umgesetzt, indem sie hier das vorher genannte vereinbarte Nutzungsverhältnis gestrichen und in Anlage B Teil 1 I Punkt 1.3 eine Regelung zur Kostenverteilung nach dem tatsächlichen Nutzungsverhältnis aufgenommen hat. Diese Vorgehensweise ist nicht zu beanstanden, denn die Regelung der Rückerstattung in Anlage B ist gegenstandsnäher als eine Regelung im Hauptvertrag, die Nennung des Prinzips der Kostenverteilung im Hauptvertrag hätte weder eine größere Klarheit noch eine höhere Verbindlichkeit zur Folge.

3.2.9. Punkt 10.2 Preise für Kollokation der Telekom

Der Betroffenen ist aufgegeben worden:

„Die Regelungen zu Kollokation sind an die Erweiterung der Kollokationsmöglichkeiten in Punkt 6 des NGN-Hauptteiles anzupassen.“

a) Die Beigeladenen zu 2., 7., 13., 14., 20., 32., 34. fordern die Aufnahme von Regelungen zu den Kosten von Kollokationsfächern.

Die Beigeladenen zu 20. und 32. beantragen,

alternativ muss die Möglichkeit bestehen, einen NGN-Kollokationsplatz (Kollokationsfach) in einem verschließbaren 19-Zoll-Schrank von 5 Höheneinheiten zu vereinbaren.

b) Die Vorgabe ist ausreichend umgesetzt. Durch die allgemeine Regelung, dass der ICP die Kosten der Kollokation zu tragen habe, werden alle im Vertrag genannten Kollokationsformen erfasst. Es ist nicht notwendig, an jeder Stelle des Vertrages alle Leistungsformen ausdrücklich zu nennen.

3.2.10. Punkt 13 Abs. 4 Vereinbarung, Kündigung und Einstellung der Zusammenschaltungsdienste

Der Betroffenen ist ausgegeben worden:

„Die Einstellung von Zusammenschaltungsleistungen muss zeitgleich gegenüber den ICP und den Endkunden der Betroffenen erfolgen.“

Die Betroffene hat die Vorgabe durch die nähere Bestimmung der Einstellung als „zeitgleich“ ausreichend umgesetzt.

3.2.11. Punkt 18.1 und 18.3 Routingprinzipien

Der Betroffenen ist aufgegeben worden:

„Regelungen der Routingprinzipien sind auf die Verbindungsleistungen der Betroffenen zu beschränken.“

a) Die Beigeladenen zu 2., 7., 13., 14. und 24. sehen die neu aufgenommene Regelung, dass die Übergabe von Terminierungsleistungen in andere nationale Festnetze technologiekonform erfolgen solle, als Widerspruch zu der Vorgabe an, dass die Betroffene nur die Routingprinzipien für ihre eigenen Verbindungsleistungen festlegen dürfe. Die Regelung sei wegen ihrer Missverständlichkeit zu streichen oder müsse eindeutig auf die Terminierungs- und Transitleistungen der Betroffenen beschränkt werden. Die Beigeladene zu 24. sieht die Betroffene dadurch als geschützt an, dass der ICP bei einer technologieinkonformen Übergabe ein Wandlungsentgelt entrichten müsse.

Die Beigeladenen zu 14. und 19. beantragen,

die Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung umzusetzen.

Die Beigeladenen zu 20. und 32. fordern, dass die Betroffene für die Terminierung in ihr PSTN über NGN-Zusammenschaltungen keine Wandlungsentgelte erheben dürfe, denn es sei Sache des ICP festzulegen, wie er Verkehr zu geographischen und nationalen Teilnehmerrufnummern in das Netz der Betroffenen übergebe, und es sei Sache der Betroffenen, ihr Netz in ein NGN zu migrieren.

Die Beigeladenen zu 20. und 32. beantragen,

für die Terminierung in das PSTN-Netz der Betroffenen über die NGN-Zusammenschaltung darf die Betroffene keine Wandlungsentgelte zu berechnen.

b) Die Regelung war wie tenoriert abzuändern, weil die Betroffene zwar in Punkt 18.1 Abs. 1 klargestellt hat, dass sich die festgelegten Routingprinzipien auf die Verbindungen in, aus oder über ihr eigenes Netz beschränken, diese Klarstellung jedoch durch die neu eingefügten Punkt 18.1 Abs. 2 und 18.3 Abs. 3 wieder zurückgenommen hat, wenn auch nur im Rahmen einer Sollregelung. Die Übergabe der Verbindungsleistungen des ICP ist jedoch alleine dessen Sache und nicht von der Betroffenen vorzugeben. Die neu eingefügten Absätze waren daher zu streichen. Nicht zu beanstanden ist, dass die Betroffene bei der Führung von Verkehr in dritte Netze Wandlungsleistungen vermeiden will und darum eine mit der Technologie des Zielnetzes konforme Übergabe verlangt.

Dem Antrag der Beigeladenen zu 20. und 32. war schon deshalb nicht zu entsprechen, weil der Betroffenen eine solche Änderung nicht auferlegt worden ist und sie im Falle einer technologieinkonformen Übergabe wegen der von ihr gewählten technologiekonformen Übergabe zur Erhebung eines nicht regulierten Entgeltes für die Technologiewandlung berechtigt ist.

3.2.12. Punkt 19.2.4 Preise

Der Betroffenen ist aufgegeben worden:

„Für die bereitgestellten Messmittel darf kein Entgelt erhoben werden, solange die Zielvorgaben der Qualität wegen im Netz der Betroffenen liegender Gründe nicht erreicht werden.“

a) Die Betroffene lehnt die Umsetzung der Vorgabe ab, weil die Aufwände unabhängig vom Messergebnis entstünden und beide Parteien ein Interesse an der laufenden Qualitätsüberwachung hätten, so dass die notwendigen Kosten geteilt werden sollten. Weil die Qualitätsparameter Ende-zu-Ende gemessen würden, sei die Ursache von Grenzwertüberschreitungen oftmals schwierig zu ermitteln. Es gäbe keine vereinbarten Regeln, um Zielwerte auf Teilabschnitte und

Verantwortlichkeiten herunterzubrechen. Das Verfahren diene der im gemeinsamen Interesse liegenden Qualitätssicherung der Ende-zu-Ende-Verbindung, aber nicht der Zuweisung von Verantwortlichkeiten. Der AKNN habe bewusst auf solche Festlegungen verzichtet. Die Kosten würden deshalb bereits jetzt geteilt. Die Gründe für die Nichterfüllung der Qualitätswerte seien nur schwer und nur durch qualifiziertes Personal festzustellen. Die Kosten dieses Analyseaufwandes würden das Entgelt für die Bereitstellung der Messmittel übersteigen. Dieses liege insgesamt nur bei ca. 580 € im Monat und würde, weil die Leistungserbringung nicht durchgehend defizitär sein dürfte, niemals ganz der Betroffenen zugewiesen werden, so dass die höchst aufwendige Ermittlung der Verantwortlichkeit hierzu in keinem Verhältnis stehe. Zudem handele es sich bei der Qualitätsmessung um keine in der Regulierungsverfügung auferlegte Zugangsleistung.

Die Beigeladenen zu 2., 7., 13., 14., 19., 20., 32. und 34 fordern die Umsetzung der Vorgabe, dass Kosten für Messmittel vom ICP nicht zu tragen seien, wenn die Betroffene für die Unterschreitung der vereinbarten Qualität verantwortlich sei, weil sie damit auch ursächlich für die Messungen selbst sei, die in der Regel bei Anzeichen für Qualitätsmängel vorgenommen würden. Die Beigeladenen zu 20. und 32. sind der Auffassung, dass die Betroffene die Kosten für sämtliche Messmittel, die sie auf ihrer Seite nutzt, selbst tragen müsse. Es wäre unbillig, sie dem ICP aufzubürden. Die Beigeladenen zu 34. schlägt vor, die jeweiligen Zuständigkeits- und Verantwortungsbereiche über eine entsprechende Schnittstelle abzugrenzen. Ansonsten hält sie eine Zuordnung der Verantwortung nach allgemeinen zivilrechtlichen Regeln für ausreichend, um die Verantwortung für die Unterschreitung der Qualitätswerte jeweils zuzuweisen.

In Reaktion auf den Vortrag der Betroffenen stimmt die Beigeladene zu 2. zwar damit überein, dass die Verursachung der Unterschreitung der Leistungsqualität nicht zweifelsfrei ermittelt werden könne. Dies rechtfertige es aber nicht, dem ICP die gesamten Kosten der Messung aufzubürden, weil er auch auf seiner Seite Messmittel für die Qualitätsmessung bereitstellen müsse. Die Kostentragungspflicht sei darum zu streichen.

Die Beigeladenen zu 14. und 19. beantragen die Umsetzung der Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung.

Die Beigeladenen zu 20. und 32. beantragen,

Kosten des Messequipments, welches die Betroffene für ihre eigene Seite nutzt, dürfen dem ICP nicht berechnet werden.

b) Die Regelung wird dahin abgeändert, dass die Betroffene nur die Hälfte der mit der Qualitätsmessung verbundenen Kosten vom ICP erheben darf, denn die Betroffene hat dies im Verfahren zu ersten Teilentscheidung angegeben, ohne dass dies im Vertrag ausdrücklich niedergelegt wäre.

Diese hälftige Kostentragung tritt an die Stelle der ursprünglich vorgegebenen Regelung, nach der keine Kosten für Qualitätsmessungen erhoben werden sollten, bei denen die angestrebte Qualität aus von im Netz der Betroffenen liegenden Gründen unterschritten wird. Diese Vorgabe hat sich vor dem Hintergrund des neuen, von der Beigeladenen zu 2. unterstützten Vortrags der Betroffenen, dass eine solche Zuordnung der Verantwortlichkeit oft nicht möglich und mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden sei, als nicht sinnvoll umsetzbar erwiesen. Sie wird daher nach § 49 Abs. 1 VwVfG analog teilweise widerrufen. Ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Die Änderungsvorgabe der 1. Teilentscheidung ist ein belastender Verwaltungsakt, weil er die Betroffene zu einem Handeln verpflichtet. Die Umstellung von einer Kostenverteilung nach der Verantwortlichkeit auf eine hälftige Kostentragung stellt einen Teilwiderruf der ursprünglichen Änderungsvorgabe dar, weil sie der nicht möglichen oder nicht wirtschaftlichen Aufklärung der Verantwortlichkeit Rechnung trägt und darum als Minus in der ursprünglichen Vorgabe enthalten ist. Statt ihrer wird in den Vertrag die nur hälftige Erhebung der mit den Qualitätsmessungen verbundenen Kosten aufgenommen.

Wie in der ersten Teilentscheidung zu Punkt 19.2 des Hauptteils ausgeführt, ist die Entgeltlichkeit der Messungen an sich nicht zu beanstanden. Entgegen der Auffassung der Betroffenen handelt es sich bei der Durchführung von Qualitätsmessungen um eine regulierte Leistung.

Denn sie steht in einem unmittelbaren technischen Zusammenhang mit der Zusammenschaltung, weil über diese Zusammenschaltungen Verbindungsleistungen erbracht werden, die bestimmten Qualitätskriterien genügen sollen. Ohne Qualitätsmessungen kann der ICP nicht erkennen, ob er die seinen Endkunden in Aussicht gestellte Qualität erreicht. Die durch die Regulatorverfügung begründete Verpflichtung zur Zusammenschaltung und damit auch die Entgeltgenehmigungspflicht umfasst neben der eigentlichen Verpflichtung zur Netzzusammenschaltung zugleich auch sämtliche zusätzliche Leistungen, welche die Inanspruchnahme der Leistung erst ermöglichen oder für diese zwingend erforderlich sind. Andernfalls bestünde die Möglichkeit, über eine Verweigerung solcher Nebenleistungen die Inanspruchnahme der eigentlichen Leistung faktisch erheblich zu erschweren bzw. sogar unmöglich zu machen. Eine solchermaßen enge Verbindung zur „eigentlichen“ Zusammenschaltungsleistung liegt vor, wenn die Leistung wie vorliegend einen im Wesentlichen technischen Bezug zu dem zusammengeschalteten Telekommunikationsnetz aufweist. Das ergibt sich aus der Definition der Zusammenschaltung in § 3 Nr. 34 TKG als physische und logische Verbindung von Telekommunikationsnetzen,

. Beschluss BK3f-15/008 vom 30.06.2015, S. 6.

3.2.13. Punkt 20.6 Beanstandungen

Der Betroffenen ist aufgegeben worden:

„Entsprechend Ziffer 17.6 des Hauptteiles für die PSTN-Zusammenschaltung ist für die Fristbestimmung auf die Erkennbarkeit des Beanstandungsgrundes für die Fristbestimmung abzustellen.“

- a) Die Beigeladene zu 7. fordert klarzustellen, dass nach Kenntniserlangung vom Beanstandungsgrund innerhalb der dreimonatigen Frist noch die verbleibenden neun Monate der Jahresfrist für eine Beanstandung genutzt werden könnten.
- b) Die Betroffene hat die Formulierung aus Ziffer 17.6 des PSTN-Hauptvertrages in die Regelung übernommen und damit die Vorgabe umgesetzt.

3.2.14. Punkt 21.2 b) Abs. 3 Sicherheitsleistung für die Inanspruchnahme von Zusammenschaltungsdiensten

Der Betroffenen ist aufgegeben worden:

„Die Sicherheitsleistungen für die Inanspruchnahme von Zusammenschaltungsdiensten sind auf ein durch das Sicherheitsinteresse der Betroffenen begründetes Maß herabzusetzen.“

- a) Die Beigeladene zu 14., 19., 20., 24. und 32. sehen die Umsetzung als nicht erfolgt bzw. nicht ausreichend an. Nach Ansicht der Beigeladenen zu 20., 32. und 34. bestünde kein Sicherheitsinteresse in dem Fall, dass der ICP seinen Zahlungsverpflichtungen in der Vergangenheit immer nachgekommen sei.

Die Beigeladenen zu 14. und 19. beantragen,

die Sicherheitsleistungen für die Inanspruchnahme von Zusammenschaltungsdiensten auf ein durch das Sicherheitsinteresse der Betroffenen begründetes Maß herabzusetzen und für den Fall einer bereits bestehenden Zusammenschaltung mit ICP bei verzugsfreier Zahlung durch den ICP in der Vergangenheit die Pflicht zur Sicherheitsleistung zu streichen.

Die Beigeladenen zu 20. und 32. beantragen,

dass für den Fall bereits bestehender Zusammenschaltung zwischen Betroffener und ICP und verzugsfreier Zahlung in der Vergangenheit durch den ICP ist die Pflicht zur Sicherheitsleistung zu streichen ist.

Die Betroffene trägt vor, dass der angestrebte Verzicht auf eine Sicherheitsleistung bei bisheriger verzugsfreier Zahlung im PSTN-Zusammenschaltungsverhältnis bereits im letzten Absatz von Punkt 21.2 b) enthalten sei. Die Höhe der Sicherheitsleistungen sei unter Berücksichtigung der neuen Höhe der Terminierungsentgelte und einer Hochlaufkurve für neu am Markt agierende Anbieter neu berechnet worden.

b) Die Betroffene hat die Vorgabe umgesetzt. Zwar hat sie nur allgemein ausgeführt, dass sie die Sicherheitsleistung unter Berücksichtigung einer Hochlaufkurve neu berechnet habe, und entgegen der Vorgabe der ersten Teilentscheidung ihr Sicherungsinteresse nicht quantifiziert. Ein Vergleich mit einer PSTN-Zusammenschaltung zeigt jedoch, dass die Sicherheitsleistung von 25.000 € für eine Zusammenschaltung von 150 Mbit/s ungefähr der 5,5-fachen Sicherheitsleistung eines 2 Mbit/s-PSTN-ICAs gem. Punkt 18.2 b) Abs. 3 PSTN-Hauptteil entspricht, während über diese NGN-Zusammenschaltung der Verkehr von ca. 50 PSTN-ICAs abgewickelt werden kann. Die Höhe der Sicherheitsleistung, die nur noch ein Sechstel des Ausgangswertes beträgt, erscheint deshalb angemessen. Diese Überlegungen gelten für die Sicherheitsleistungen für N-ICAs mit 1 Gbit/s und 10 Gbit/s entsprechend. Im Übrigen wird eine Sicherheit bei bereits bestehender PSTN-Zusammenschaltung und rechtzeitiger Zahlung gem. Punkt 21.2 b) Abs. 6 NGN-Hauptteil nicht verlangt.

3.2.15. Punkt 25 Haftungs- und Schadensersatzpflichten

Der Betroffenen ist aufgegeben worden:

„Es ist ein Hinweis darauf aufzunehmen, dass die Klausel im Falle einer Änderung des § 44a TKG angepasst wird.“

Die Regelung ist um den tenorierten Satz zu ergänzen, denn die Betroffene hat die Vorgabe nicht vollständig umgesetzt, weil die Änderung der Betroffenen zwar eine Veränderung der Höchstgrenze des insgesamt zu zahlenden Schadensersatzes von 10 Mio €, jedoch nicht der endkundenbezogenen Höchstgrenze von 12.500 € erfasst. Dieser letztere Fall war mit einzubeziehen.

3.2.16. Informationsverfahren / Kündigung der NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung / Neuaushandlung der NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung

3.2.16.1. Punkt 27.2 Ordentliche Kündigung

Der Betroffenen ist aufgegeben worden:

„Die Regelung ist um die Kollokationsmöglichkeit in Kollokationsfächern zu erweitern.“

Die Umsetzung der Vorgabe wird aus den zu Anlage A Teil 1 II Punkt 1 genannten Gründen nicht mehr verlangt.

3.2.16.2. Punkt 27.3 Außerordentliche Kündigung

Der Betroffenen ist aufgegeben worden:

„Eine Möglichkeit zur Änderungskündigung für den ICP bei gerichtlichen und behördlichen Änderungen des Standardangebotes ist zu ergänzen.“

Die Betroffene hat die Vorgabe umgesetzt, indem sie die Möglichkeit der Änderungskündigung auch auf den ICP erstreckt hat.

3.2.16.3. Punkt 27.4 Neuaushandlung der NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung

Der Betroffenen ist aufgegeben worden:

„Es ist eine Regelung zur Neuaushandlung des Vertrages aufzunehmen. Dies muss beinhalten, dass die Partei, die eine Abänderung des abgeschlossenen Vertrages begehrt,

zur Verhandlung eine änderungsmarkierte Fassung der betroffenen Vertragsbestandteile vorlegen muss.“

a) Die Betroffene lehnt die Umsetzung für alle Fälle von Änderungen ab, weil sie das Vorhalten änderungsmarkierter Fassungen der jeweiligen Vertragsstände der ICP voraussetze. Diese seien jedoch sehr unterschiedlich, weil die ICP im Laufe der Jahre zahlreiche angebotene Änderungen nicht angenommen hätten und die Betroffene nicht über elektronische änderungsmarkierte Fassungen der einzelnen Verträge verfüge. Diese müssten erst mit hohem Aufwand erstellt werden. Die Betroffene wäre jedoch bereit, bei der Aufnahme von Verhandlungen über Vertragsänderungen eine auf der letzten Fassung der Musterversion aufsetzende änderungsmarkierte Fassung zu übergeben sowie im Extranet eine von der Bundesnetzagentur festzulegende Anzahl an änderungsmarkierten Fassungen von Vorversionen im Extranet bereitzustellen. Dies entspräche der Vorgehensweise nach Punkt 24.1 Abs. 2 des Hauptteils des PSTN-Standardangebotes.

Die Beigeladene zu 34. fordert die Umsetzung der Vorgabe.

b) Die Regelung war wie tenoriert abzuändern, weil die Vorgabe, änderungsmarkierte Fassungen bereitzustellen, nicht auf die Änderung der regulatorischen Rahmenbedingungen und der marktbeherrschenden Stellung der Vertragsparteien beschränkt ist, sondern sich auf sämtliche angestrebten wesentlichen Änderungen bezog. Denn auch von nicht der Regulierung unterliegenden Vertragsbestandteilen können durch Missverständnisse Streitigkeiten ausgehen, die den Leistungsaustausch insgesamt, also auch bezüglich der regulierten Leistungen, gefährden. Die änderungsmarkierten Fassungen sind in diesen Fällen zudem erforderlich, um feststellen zu können, ob überhaupt nur nicht der Regulierung unterfallende Vertragsbestandteile von den Änderungswünschen betroffen sind. Die Betroffene wird durch diese Ausgestaltung der Klausel entgegen ihren Befürchtungen nicht dazu verpflichtet, nachträglich elektronische Fassungen von nur in Papierform vorhandenen Individualvereinbarungen zu erstellen, sondern nur ausgehend von diesem Standardangebot änderungsmarkierte Fassungen der betroffenen Vertragsbestandteile zu erstellen, nicht der Verträge insgesamt. Diese müssen jedoch ohnehin für die Formulierung des Änderungsverlangens erstellt werden. Sofern sie Textbausteinen der Musterversion entsprechen, fällt kein zusätzlicher Aufwand an. Die Aufnahme der Regelung zur Vorhaltung der letzten drei änderungsmarkierten Fassungen der Musterversion folgt dem Vorschlag der Betroffenen.

3.3. Anlage A NGN-Interconnection-Leistungen

3.3.1. Teil 1 | NGN-Interconnection-Anschlüsse, Konfigurationsmaßnahmen und Kollokation

3.3.1.1. Teil 1 | Punkt 1 Grundsätze zur Zusammenschaltung von NGN

Der Betroffenen ist aufgegeben worden:

„Die Anforderung, zwei weitere Pol bei Überschreitung der N-ICAs-Kapazität von 10 Gbit/s zu erschließen, ist zu streichen. Für regionale Anbieter mit geringen Verkehrsmengen ist die Zusammenschaltung an nur einem N-ICAs zu ermöglichen.“

a) Die Beigeladenen zu 7. und 34. kritisieren die Regelung der Betroffenen, dass bei einer Überschreitung der Verkehrsmenge von 10 Gbit/s eine zweite Anschaltung einzurichten sei, weil nach den übrigen Regelungen der Betroffenen eine zweite Anschaltung aus zwei redundanten N-ICAs bestehe und man so wieder zu einer zweiten Anschaltung mit 2 Pol gelange. Diese Ergänzung der Betroffenen solle darum gestrichen werden.

b) Die Betroffene hat die Vorgabe hinsichtlich der zusätzlichen Anschaltung bei Überschreitung der N-ICAs-Kapazität von 10 Gbit/s weitgehend ausreichend umgesetzt. Sie verlangt nicht mehr, dass zwei zusätzlichen Pol erschlossen werden und die Zusammenschaltung somit an vier Orten eingerichtet wird. Nicht zu beanstanden ist, dass die Betroffene eine weitere Anschaltung fordert, weil diese zur Übertragung der die bisherige Kapazität übersteigenden Verkehrsmengen technisch erforderlich ist, die nun aber bereits bestehende Kollokationen etc. nutzen kann. Es ist auch nicht unverhältnismäßig, wenn diese redundant ausgestaltet ist, weil angesichts der bereits

erreichten Verkehrsmengen die Einrichtung z. B. einer zusätzlichen Anschaltung von 2 x 150 Mbit/s wirtschaftlich zumutbar ist. Hier wurde nur klargestellt, dass sich diese zusätzliche Anschaltung auf die übersteigende Kapazität bezieht, um die in der ersten Teilentscheidung aufgezeigte Unklarheit zu beseitigen, ob der Verkehr über erste und zweite Anschaltung gleichmäßig verteilt werden muss.

Neu aufgenommen werden musste dagegen die Möglichkeit der Anschaltung über nur einen Pol für regionale Anbieter mit geringen Verkehrsmengen gem. Punkt 5 Abs. 2 des Hauptteils des NGN-Vertrages, die die Betroffene nicht umgesetzt hat, siehe hierzu die Ausführungen zu Hauptteil Punkt 5.

3.3.1.2. Teil 1 I Punkt 2 Konfigurationsmaßnahmen im NGN

Der Betroffenen ist aufgegeben worden:

„Die Regelung ist an Ziffer 7.1 des Hauptteils anzupassen.“

- a) Die Beigeladenen zu 2., 7. und 34. fordern die Umsetzung der Vorgaben der Beschlusskammer.
- b) Die Betroffene hat die Vorgabe nicht umgesetzt. Die Regelung wurde durch die tenorierte Ergänzung von Abs. 2 an die Vorgabe angepasst.

3.3.1.3. Teil 1 I Punkt 3.1.2 N-ICAs Customer Connect

Der Betroffenen ist aufgegeben worden:

„Ein Vorrang der Zusammenschaltung in den Räumen des ICP darf nicht festgeschrieben werden. Die Regelung in Absatz 3 ist dahingehend zu ändern, dass die Betroffene den N-ICAs Customer Connect in den Räumlichkeiten des ICP bereitstellt und überlässt.“

- a) Die Betroffene lehnt eine Änderung von Abs. 3 ab, weil der Betreiber eines Telehouses regelmäßig auch eine Inhouse-Verkabelung bereitstellt. Würde die Betroffene die Regelung entsprechend der Vorgabe ändern, wäre sie verpflichtet, eine eigene Verkabelung in das Gebäude einzubringen, was vom Betreiber wahrscheinlich nicht gestattet würde und mit weiteren vermeidbaren Kosten verbunden wäre: Die Betroffene müsste ihre eigene aktive Technik in einem Raum im Telehouse aufstellen, einen Teil der Inhouse-Verkabelung anmieten und diese dann mit den Einrichtungen im Raum des ICP verbinden.

Die Beigeladenen zu 2., 7., 13., 14., 20. und 32. fordern, dass die Regelung in Abs. 3 auch die Kollokation in den Räumlichkeiten des ICP in einem Telehouse umfassen müsse, denn auch diese seien Räumlichkeiten des ICP. Nach Ansicht der Beigeladenen zu 2. würde eine Verweigerung der Kollokation im Telehouse zu einer Diskriminierung solcher Nachfrager führen, die aus netz- oder kostentechnischen Gründen Kollokationsflächen in einem Telehouse anmieten.

Die Beigeladenen zu 14. und 19. sehen die Vorgaben als nicht umgesetzt an, weil die Betroffene keine Vorgaben zur Ausgestaltung der Zusammenschaltung in den Räumen von ICP machen dürfe.

Die Beigeladenen zu 14. und 19. beantragen,

die Vorlage eines Nutzungsvertrages nach Abs. 5 zu streichen.

Die Beigeladenen zu 20. und 32. tragen vor, dass die Betroffene bei der Bereitstellung von CFVen nach CFV- und CSN-Verträgen in Telehäusern auf den Flächen der ICP Übertragungstechnik aufstelle. Die gewünschte Kollokationsform sei also branchenüblich. Sie würden die Betroffene auch bei der Zuführung des Inhouse-Kabels unterstützen. Weil die Betroffene bei der Zusammenschaltung im Kollokationsfach des ICP in dessen Räumlichkeit im Telehouse nur dessen Untermieter sei, trete sie auch in keinerlei vertragliche Beziehung zum Betreiber des Telehouse.

Die Beigeladenen zu 20. und 32. beantragen,

dass eine Zusammenschaltung von Telekom und ICP in einem Telehouse möglich sein muss.

Die Betroffene entgegnet, dass es für die Aufstellung aktiver Technik auf der Technikfläche des Zugangsnachfragers in einem Telehouse keine Präzedenzfälle bei anderen Zugangsleistungen gäbe, die man direkt übertragen könne. Sie schlägt jedoch folgende Ergänzungen vor, um dies für die Zusammenschaltung zu ermöglichen:

In Anlage A, Teil 1, I, Punkt 3.1.2 werde der bisherige Absatz 3 gestrichen. Die verbleibenden Absätze erhielten die Nummerierung 3.1.2.1. Nach den verbleibenden Regelungen aus Punkt 3.1.2 werde Punkt 3.1.3.2 eingefügt:

„Die Zusammenschaltung kann auf Wunsch von ICP auch in einem von ICP angemieteten Raum in einem Telehouse erfolgen. In dem Fall wird der Übertragungsweg der Telekom zunächst im erstmöglichen Raum des Gebäudes durch einen passiven Inhouse-Glasfaserverteiler durch die Telekom abgeschlossen. Die Weiterleitung des Übertragungsweges bis zum von ICP angemieteten Raum wird durch ICP oder den Telehousebetreiber mittels Inhouse-Kabeln sichergestellt. Im von ICP angemieteten Raum verlängert die Telekom das Inhouse-Kabel und errichtet den aktiven Netzanschluss.

Die Telekom mietet keine Infrastruktur im Telehouse an und steht in keinem vertraglichen Verhältnis zum Telehousebetreiber. ICP ist verpflichtet, die notwendige Infrastruktur beizustellen und die notwendigen Kosten zu tragen. Dazu zählen insbesondere die Kosten der Verbindung des Inhouse-Glasfaserverteilers der Telekom mit den Inhouse-Kabeln sowie die Kosten der Verbindung der Inhouse-Kabel mit dem Kabel der Telekom im vom ICP angemieteten Raum.

ICP stellt sicher, dass die Telekom zum Zwecke der Realisierung und Entstörung jederzeit Zutritt zu den jeweiligen Räumlichkeiten erhält.“

Anlage C, Teil 1, Punkt 1.1.2 Abs. 2 werde um folgende Regelung ergänzt:

„Die in Punkt 1.1.2.1 vereinbarte Entstörfrist für N-ICAs Customer Connect findet in diesem Falle keine Anwendung.“

Die Betroffene begründet die Nichtanwendung der Entstörfrist auf die neue Zusammenschaltungsweise damit, dass Voraussetzung für diese Fristen die homogene Leistungsbereitstellung der Betroffenen sei, die auch eine Ferndiagnose von Störungen ermögliche. Dies sei nicht mehr gegeben, wenn Leistungen Dritter in den Übertragungsweg einbezogen werden müssten. Hier könne die Fehleranalyse nur vor Ort mittels manueller Messungen durchgeführt werden. Zudem gäbe es in den fremden Räumlichkeiten logistische Probleme bei der Instandsetzung.

b) Die Betroffene hat den ersten Teil der Vorgabe ausreichend umgesetzt, ein Vorrang der Zusammenschaltung in den Räumen des ICP besteht nicht mehr. Hinsichtlich der Vorgabe zur Kollokation im Telehouse war die Regelung wie tenoriert abzuändern, ein Rückgriff auf das Änderungsangebot der Betroffenen war nicht erforderlich. Denn die Betroffene ist zwar dazu verpflichtet, die Zusammenschaltung am Vermittlungsstellenstandort bzw. am Netz des Zugangsnachfragers anzubieten und somit in dessen Räumlichkeiten. Räumlichkeiten des ICP sind auch jegliche von Dritten angemietete Räumlichkeiten, also auch solche in einem Telehouse.

Der Ort der Zusammenschaltung kann aber keinen Einfluss auf die von der Betroffenen bereitgestellte Leistung haben. Die Leistung N-ICAs Customer Connect besteht in der Bereitstellung eines mit einem aktiven Netzabschluss abgeschlossenen Übertragungsweges zum Standort des ICP. Die Bedeutung der Einheitlichkeit der Leistungserbringung zeigt sich an den Einschränkungen zur Einhaltung der Entstörfrist, die die Betroffene für den Fall fordert, dass sie auf Leitungsabschnitte Dritter zurückgreifen muss. Auch bei einer Zusammenschaltung in einem Telehouse ist die Betroffene nur zu einer einheitlichen Leistungsbereitstellung verpflichtet. Es ist Sache des ICP, ggf. durch Vereinbarungen mit dem Betreiber des Telehouses die notwendigen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Betroffene seinen Raum im Telehouse wie bei einer Zusammenschaltung in seinen eigenen Räumlichkeiten erreichen und dort einen aktiven Netzabschluss errichten kann. Die Beschlusskammer muss darum nicht entscheiden, ob die Anbieter von Telehäusern tatsächlich die Einbringung von zusätzlichen Inhousekabeln verweigern oder

die Betroffene bei anderen Zugangsleistungen diese Zusammenschaltungsform bereits tatsächlich gewährt. Ist eine einheitliche Leistungsbereitstellung bis zum Raum des ICP im Telehouse nicht möglich, ist die ursprünglich vorgeschlagene Verfahrensweise der Betroffenen nicht zu beanstanden. Eine Realisierung des von der Betroffenen vorgeschlagenen neuen Lösungsansatzes als freiwilliger Leistung bleibt unberührt.

3.3.1.4. Teil 1 I Punkt 3.1.3 Abs. 6

Der Betroffenen ist aufgegeben worden:

„Es sind die Regelungen zur Kollokation aus dem PSTN-Vertrag in das NGN-Standardangebot einzufügen, auf die die Betroffene Bezug nimmt.“

a) Die Betroffene sieht eine Änderung nicht als erforderlich an, weil der ICP entweder bereits über eine Kollokation nach einem anderen Vertrag verfüge. Dann sei die Aufnahme von dessen Regelungen in das NGN-Standardangebot überflüssig. Verfüge er nur über eine Zusammenschaltung nach dem NGN-Vertrag, gälten dessen Regelungen über einen NGN-Kollokationsraum. Bestehe zwischen der Betroffenen und dem ICP kein PSTN-Zusammenschaltungsvertrag mehr, so könne der PSTN-Kollokationsraum kostenneutral in einen NGN-Kollokationsraum umgewandelt werden.

Die Betroffene schlägt zur Klarstellung folgende Neufassung vor:

„Im Übrigen gilt für ICP, die einen N-ICAs in einem NGN-Kollokationsraum realisiert haben, die in Teil 1 Punkt II dieser Anlage genannten Verpflichtungen. Sofern ICP einen N-ICAs in einem Standardkollokationsraum nach dem PSTN/ISDN-Zusammenschaltungsvertrag realisiert hat, gelten die in der PSTN/ISDN-Zusammenschaltung bezüglich der Kollokation genannten Verpflichtungen. Sofern ICP einen N-ICAs auf einer Kollokationsfläche nach dem TAL-Vertrag realisiert hat, gelten die im TAL-Vertrag bezüglich der Kollokation genannten Verpflichtungen.“

Die Beigeladene zu 7. und 13. fordern die Umsetzung der Vorgabe der 1. Teilentscheidung. Die Beigeladenen zu 2., 14., 19., 20., 32. und 34. fordern die Erfüllung der Vorgabe, weil sich der Regelungsgehalt aus dem Vertrag selbst ergeben müsse, ohne in anderen Regelwerken zu recherchieren. Die Beigeladene zu 34. weist darauf hin, dass einzelne ICP neben den PSTN-Kollokationsräumen für die NGN-Zusammenschaltung zusätzliche Kollokationsräume anmieten würden. Auf diese dürften ausschließlich die Regelungen des NGN-Vertrages angewendet werden.

Die Beigeladene zu 2. beantragt die Umsetzung der Vorgabe der 1. Teilentscheidung.

Die Beigeladene zu 19. beantragt,

die Regelungen aus dem PSTN-Vertrag in das NGN-Standardangebot einzufügen.

Die Beigeladene zu 20. und 32. beantragen,

dass im NGN-Zusammenschaltungsvertrag keine bloße Bezugnahme auf den PSTN-Vertrag erfolgen soll, sondern die in Bezug genommenen Regelungen zur Kollokation aus dem PSTN-Vertrag mit vollem Text in den NGN-Zusammenschaltungsvertrag übernommen werden.

b) Die Regelung ist entsprechend der von der Betroffenen vorgeschlagenen Neufassung zu ändern, weil sie die Regelungen, die für die einzelnen Kollokationsformen gelten, nun hinreichend klar bestimmt. Lediglich für die Regelungen der TAL-Kollokationsflächen ist weiter zu präzisieren, bis wann der aktuelle Standardvertrag und ab wann das neue, im Verfahren BK3e-15/011 geprüfte Standardangebot Anwendung finden. Eine direkte Übernahme der Regelungen für die TAL-Kollokationsflächen aus dem neuen TAL-Standardangebot war zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht umsetzbar, weil dessen Prüfung noch andauert.

3.3.1.5. Teil 1 I Punkt 3.6 (alt) Nutzungsverhältnis

Der Betroffenen ist aufgegeben worden:

„Die Abrechnung der Übertragungswege der N-ICAs muss nach dem tatsächlichen Nutzungsverhältnis erfolgen.“

a) Die Beigeladenen zu 2. und 7. fordern, dass aus Gründen der Transparenz die auferlegte Änderung zur Abrechnung nach dem tatsächlichen Nutzungsverhältnis an dieser Stelle vorzunehmen sei.

b) Die Betroffene hat die Vorgabe durch die Streichung ausreichend umgesetzt. Die Abrechnung nach dem tatsächlichen Nutzungsverhältnis wurde in Anlage B Teil 1 I Punkt 1.3 aufgenommen und ist im Umfeld der Regelung der Entgelte sachnah geregelt. Eine Wiederholung dieser Regelung an dieser Stelle ist nicht erforderlich.

3.3.1.6. Teil 1 I Punkt 4 (alt) Projektierungsaufwand

Der Betroffenen ist aufgegeben worden:

„Die Regelung ist zu streichen.“

Die Betroffene hat die Vorgabe umgesetzt.

3.3.2. Teil 1 II Kollokation der Telekom

3.3.2.1. Teil 1 II Punkt 1 Grundsätze zum NGN-Kollokationsraum

Der Betroffenen ist aufgegeben worden:

„Es ist eine Bestandsschutzregelung für die Kollokationsstandorte aufzunehmen. Die Kollokationsmöglichkeit ist um die Kollokation in einem Kollokationsfach zu ergänzen.“

a) Die Beigeladenen zu 1., 7., 13., 14., 20., 26., 32. und 34. fordern die Aufnahme von Regelungen zum Kollokationsfach. Der Bestandsschutz bis zum 30.06.2017 sei angesichts der mit einer Kollokation verbundenen Investitionen zu kurz und müsse verlängert werden. Die Beigeladenen zu 2., 7., und 13. schlagen eine Frist von acht Jahren ab endgültiger Prüfung des Standardangebotes vor, die Beigeladenen zu 1. eine Frist von acht bis zehn Jahren. Die Beigeladene zu 34. sieht nur einen Bestandsschutz bis zum 31.12.2025 als geeignet an, die von den ICP getätigten Investitionen zu schützen.

Die Beigeladenen zu 20. und 32. beantragen hinsichtlich der Aufnahme des Kollokationsfaches folgende Regelung:

„Grundsätze zum Kollokationsfach

Die Telekom stellt im Rahmen der bestehenden technischen, betrieblichen und rechtlichen Möglichkeiten ICP für den Betrieb von N-ICAs Customer Connect in Co-location ein NGN-Kollokationsfach und damit in Zusammenhang stehende Infrastrukturleistungen kostenpflichtig zur Verfügung (Anlage Muster). Dazu zählen insbesondere folgende Leistungen:

- Überlassung eines Kollokationsfaches (mindestens fünf Höheneinheiten in einem 19“ Schrank; Größe gemäß Anlage Muster)
- USV-gesicherte Stromversorgung von 1 x 230 Volt AC / 10 A (max. 1,5 KW)
- Raumluftechnik (RLT)-Anlage nebst Erweiterung
- Weiterführungskabel
- Der Raum, in dem das Kollokationsfach untergebracht ist, hat folgende Bedingungen zu erfüllen:
 - Statisch ableitfähiger Fußboden oder gestelzter Fußboden

- Eine Klimaanlage gewährleistet einen Temperaturbereich von 18 - 28 Grad Celsius und eine Luftfeuchtigkeit zwischen 25 und 75 %.
- Für die Kabelzuführung dienen abgehängte Pritschen oder ein gestelzter Fußboden.
- Vorhandener Potentialausgleich“

Alle weiteren Regelungen der Anlage A - NGN-Interconnection-Leistungen, Teil 1 Punkt II des Standardangebotes zur IP-Netzzusammenschaltung sind bezüglich des Kollokationsfaches entsprechend anzupassen.

Die Betroffene ist bereit, eine Verlängerung des Bestandsschutzes bis zum 31.12.2020 zu akzeptieren. Hinsichtlich einer längeren Fassung des Bestandsschutzes vertritt sie die Auffassung, dass die Regulierung schrittweise zurückgeführt werden müsse und nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes in der Entscheidung 6 C 24.12. vom 11.12.2013 deshalb keine Bestandsschutzregelungen für überlange Zeiträume oder gar ohne zeitliche Beschränkung auferlegt werden könnten. Die Länge des Bestandsschutzes müsse sich darum an der Dauer der Regulierungsperiode von drei Jahren ausrichten.

Die Betroffene lehnt die Aufnahme eines Kollokationsfaches in das Standardangebot ab, weil es sich hierbei um eine extrem unwirtschaftliche Kollokationsform handele. Nach der Rechtsprechung sei die Einführung einer zusätzlichen Zugangsvariante nur dann effizient, wenn die mit der Einführung verbundenen zusätzlichen Kosten innerhalb von drei bis fünf Jahren durch die damit einhergehenden Effizienzgewinne ausgeglichen werden könnten, wobei die Anzahl der Anwendungsfälle berücksichtigt werden müsse. Eine nähere Betrachtung zeige, dass keine Effizienzgewinne anfallen würden, so dass die Einführungskosten nicht näher bestimmt werden müssten.

Dies ergebe sich daraus, dass für den Standard-Kollokationsraum nach dem NGN-Vertrag keine Herrichtungs- und Bereitstellungskosten anfielen. Die durchschnittlichen jährlichen Überlassungskosten betrügen einschließlich der Kosten nach Betriebskostenverordnung, Raumluftechnik für eine Abwärmeleistung von 1 kW, Bearbeitungspauschale, Kosten für das 19-Zoll-Rack und die unterbrechungsfreie Stromversorgung ungefähr 3000,00 € jährlich. Diese Kosten ließen sich durch die Untervermietung des Kollokationsraumes bei dem der Hauptmieter den Untermietern auch seinerseits ein Kollokationsfach in seinem Rack zur Verfügung stellen könnte, weiter senken. Bei einer Untervermietung an fünf weitere Unternehmen lägen die reinen Kollokationskosten bei ca. 500 € pro Jahr und die Gesamtkosten einschließlich der Investitionen ins 19-Zoll-Rack bei ca. 1000 € je Unternehmen. Für das Kollokationsfach lägen der Betroffenen keine Kostenabschätzung vor. Die Beigeladenen zu 32. habe jedoch in ihrem Entgeltgenehmigungsverfahren BK3g-13/101 ein jährliches Überlassungsentgelt von 3000 € gefordert und für das doppelt so große Kollokationsfach für die PSTN-Zusammenschaltung ein jährliches Überlassungsentgelt von 6000 €. Letzteres zeige, dass sie für die NGN-Zusammenschaltung von einer Nutzung durch zwei Unternehmen ausgehe, so dass die alleinige Nutzung des Racks eines Kollokationsfaches Kosten von 6000 € verursachen müsse. Damit sei sie deutlich ineffizienter als die alleinige Nutzung eines Standard-Kollokationsraumes der Betroffenen.

Die Einführungskosten der Betroffenen seien schwer abzuschätzen. Die Einführung der Möglichkeit von Teilkündigungen von Kollokationsprodukten habe etwa Kosten von [BuGG...] [...BuGG] verursacht. Für das Produkt Kollokationsfach sei von einer noch komplexeren Produkteinführung auszugehen. Hinzu kämen bei einem völlig neuen Produkt Aufwendungen für die Entwicklung des Produktes und der zugehörigen Prozesse selbst, so dass ein Aufwand von 1 Mio. € eine realistische Schätzung sei. Mit einer Amortisation dieser Einführungskosten sei wegen der fehlenden Ersparnis gegenüber den bisherigen Kollokationsformen nicht zu rechnen. Weiter sei auch der Kreis der Abnehmer auf diejenigen Unternehmen begrenzt, die an den OdZ nicht schon über eine Kollokation verfügten. Aus diesem Grunde sei die Einführung der Kollokation im Kollokationsfach nicht wirtschaftlich, unverhältnismäßig und darum abzulehnen.

b) Der Bestandsschutz für die Kollokationsstandorte war auf den 31.12.2022 zu verlängern, weil auch die von der Betroffenen vorgeschlagene Verlängerung bis zum 31.12.2020 zu kurz bemessen ist. Bei der Beurteilung der Frist ist davon auszugehen, dass einige ICP den Betrieb einer NGN-Zusammenschaltung erst Ende 2016 aufnehmen werden. In diesen Fällen würde der Bestandsschutz nur vier Jahre betragen. Dies ist zu kurz, um den mit der Einrichtung einer Zusammenschaltung verbundenen Investitionen, insbesondere auch in Übertragungswege, Rechnung zu tragen. Die Frist war darum auf sechs Jahre ab diesem Zeitpunkt zu verlängern. Die Betroffene hat nicht dargelegt, warum eine baldige Neustrukturierung ihrer Pol notwendig werden sollte. Ihr Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes zu Bestandsschutzregelungen über die Regulierungsperiode hinaus greift nicht durch, weil sie bei einer Änderung ihrer regulatorischen Verpflichtungen eine Neuaushandlung nach Punkt 27.4 des Hauptteils oder ggf. eine Kündigung nach Punkt 27.2 des Hauptteils vornehmen kann und sie somit nicht über das Fortbestehen ihrer regulatorischen Verpflichtung hinaus durch die Bestandsschutzregelung gebunden wird.

Die Verpflichtung der Betroffenen zur Aufnahme der Kollokationsform Kollokationsfach wird gem. § 49 Abs. 1 VwVfG widerrufen. Nach Prüfung des erst jetzt erfolgten Vortrages der Betroffenen zu den mit der Einführung der Kollokationsfaches verbundenen Kosten und der bei ihr vorhandenen Kapazitäten ist die Beschlusskammer zu dem Ergebnis gekommen, die Forderung nach Einführung der Kollokationsform „Kollokationsfach“ nicht weiter aufrecht zu erhalten, weil diese nicht erforderlich ist, um Knappheiten an Kollokationsgelegenheiten zu begegnen. Denn die Betroffene hat hierzu dargelegt, dass ausreichend Kollokationsräume und Kollokationsflächen bei ihr vorhanden sind. [BuGG...] [...BuGG]. Hierbei ist wegen der höheren Anzahl von zu erschließenden Pol für die PSTN-Zusammenschaltung davon auszugehen, dass mit dem Rückbau der PSTN-Zusammenschaltung weitere Kollokationskapazitäten frei werden. Zudem hat sie in Anlage A Teil II Punkt 5 Regelungen zur gemeinsamen Nutzung von Kollokationsräumen aufgenommen. Weiter spricht der Vergleich der unsicheren Kosteneinsparungen durch die Einführung der Leistung Kollokationsfach mit den sicheren Kosten für die Einführung dieses Produktes dafür, zum gegenwärtigen Zeitpunkt diese Kollokationsform nicht in das Standardangebot einzuführen. Dies schließt nicht aus, diese Kollokationsform ggf. im Zuge von Zugangsanordnungen einzuführen, wenn sich die Annahmen der Betroffenen nicht bestätigen sollten.

3.3.2.2. Teil 1 II Punkt 3.1.1

Die Betroffene hat sich vor dem Hintergrund einer Vorgabe im Verfahren zu Überprüfung des Standardangebotes für den Layer-2-Bitstromzugang, BK3d-15/003, dazu entschlossen, auch für Kollokationsräume und –flächen der Zusammenschaltung die Aufstellung von Vermittlungstechnik zuzulassen. Sie hat deshalb in Punkt 3.1.1 Abs. 1 den Satz „Der Kollokationsraum dient außerdem der Unterbringung von Einrichtungen mit vermittlungstechnischer Funktion oder sonstiger vermittelnder Einrichtungen“ angefügt. In Abs. 2 hat sie alle Ausführungen hinter dem ersten Halbsatz gestrichen und in Abs. 3 das Wort „Funktionseinschränkung“ durch „Nutzungseinschränkung“ ersetzt.

Diese Abänderungen waren auch ohne eine Änderungsvorgabe möglich, weil die Erweiterung der Nutzungsmöglichkeiten der Kollokation eine den Zugangsnachfrager ausschließlich begünstigende Regelung ist und solche auch noch in den 2. Verfahrensabschnitt eingeführt werden können. Sie sind damit Teil des Standardangebotes.

3.3.2.3. Teil 1 II Punkt 3.1.7

Der Betroffenen ist aufgegeben worden:

„Es ist eine längere Abstimmungsfrist für die Verlegung des Kollokationsraumes vorzusehen.“

a) Die Betroffene lehnt eine Umsetzung der Vorgabe ab, weil der ICP bereits durch die Ankündigung der Verlegung, die zwölf Monate im Voraus erfolge, ausreichend Zeit habe, die notwendi-

gen Dispositionen zu treffen. Zwei Monate vor der Verlegung sei nur noch eine Feinabstimmung erforderlich.

Die Beigeladenen zu 2., 7., 13., 14., 19. fordern eine Verlängerung der Abstimmungsfrist auf sechs Monate. Die Ankündigung der Verlegung zwölf Monate im Voraus beinhalte entgegen der Auffassung der Betroffenen keine näheren Informationen über die Verlegung, so dass bei der Abstimmung nicht nur Detailfragen geklärt würden. Die Beigeladene zu 24. fordert eine Verlängerung auf 18 Monate, die Beigeladene zu 1. auf zwei Jahre, mindestens aber auf 18 Monate, weil der ICP ohne nähere Angaben keine eigenen Vorkehrungen für die Verlegung der Kollokationsraumes treffen könne. Die Beigeladene zu 34. fordert eine Verlängerung auf 2 Jahre.

Die Beigeladene zu 19. beantragt,

dass die Abstimmung der Maßnahmen mindestens sechs Monate im Voraus erfolgt.

b) Die Abstimmungsfrist ist entsprechend der in Anlage C Teil 2 Punkt II 4 lit. c) des NGN-Standardangebotes genannten Realisierungsfrist für Hochbaumaßnahmen auf 16 Kalenderwochen zu verlängern. Wie bereits in der ersten Teilentscheidung ausgeführt, ist nach Ankündigung der Verlegung mehr als eine „Feinabstimmung“ erforderlich, denn der ICP muss Weiterführungskabel, Baumaterialien etc. beschaffen und Personal disponieren. Es ist darum angemessen, dem ICP dieselbe Realisierungsfrist einzuräumen wie der Betroffenen und darum die Abstimmungsfrist auf 16 Kalenderwochen zu verlängern. Wenn die Betroffene die Verlegung 12 Monate im Voraus ankündigen kann, kann sie die durchzuführenden Maßnahmen auch sechzehn Wochen vorher abstimmen. Gründe für eine über diese Frist hinausgehende Verlängerung der Abstimmungsfrist sind nicht ersichtlich.

3.3.3. Teil 1 III Konfigurationsmaßnahmen im PSTN/ISDN der Telekom

a) Der Betroffenen ist aufgegeben worden:

„Die Pflicht, Konfigurationsmaßnahmen im PSTN der Betroffenen zu bestellen und zu entgelten, ist auf solche Konfigurationsmaßnahmen zu beschränken, die zur Inanspruchnahme von Leistungen der Betroffenen erforderlich sind.“

aa) Die Beigeladenen zu 2., 7., 13., 14., 20., 32. und 34. fordern die Umsetzung der Vorgaben der 1. Teilentscheidung nach seinen Ausführungen zu Punkt 7.2 des Hauptvertrages. Die Beigeladenen zu 1. sieht aus den bereits zu Punkt 7.2 des Hauptvertrages genannten Gründen die Konfigurationen als nicht erforderlich an.

Die Beigeladenen zu 20. und 32. beantragen,

dass keine Konfigurationsmaßnahmen durch die Betroffene berechnet werden dürfen, die zur Terminierung in das Netz von ICP aus dem Netz der Betroffenen erforderlich sind.

bb) Die tenorisierten Änderungen in Punkt 1.1, 1.2 und 1.5 werden zur Anpassung an Punkt 7.2 des Hauptvertrages vorgenommen.

b) Der Betroffenen ist zu Teil 1 III Punkt 1.4 aufgegeben worden:

„Die Regelung ist entsprechend den Regelungen zur Konfiguration im PSTN-Standardangebot so zu ändern, dass der ICP den Bezug von Zuführungsleistungen auf bestimmte EZB beschränken kann.“

a) Die Beigeladenen zu 14., 19. und 24. fordern die Umsetzung der Vorgabe. Die Beigeladenen zu 24. fordert die Streichung des neu aufgenommenen Absatzes 2, weil dieser nicht Bestandteil der 1. Teilentscheidung gewesen sei.

Die Beigeladenen zu 14. und 19. beantragen,

die Vorgabe umzusetzen.

b) Die Betroffene hat die Vorgabe ohne nähere Begründung nur für die Leistung Telekom-N-B.2 umgesetzt. Mit der tenorierten Abänderung der Regelung wird die Vorgabe auch für sämtliche anderen Zuführungsleistungen umgesetzt, so dass die Zuführung zu Diensten regional beschränkt werden darf.

3.3.4. Teil 1 IV Qualitätsmessungen im uneingeschränkten Wirkbetrieb

Der Betroffenen ist aufgegeben worden:

„Punkt 1 ist dahingehend zu ändern, dass die Betroffene für die bereitgestellten Messmittel solange kein Entgelt erheben darf, wie die Zielvorgaben der Qualität wegen im Netz der Betroffenen liegender Gründe nicht erreicht werden.“

Die Vorgabe wird aus den zu Punkt 19.2.4 Hauptteil genannten Gründen nicht umgesetzt, Änderungen zur Umsetzung der nur hälftigen Kostentragung des ICP sind an diese Stelle nicht erforderlich.

3.3.5. Teil 2 Dienstportfolio

3.3.5.1. Teil 2 I Zusammenschaltungsdienste der Telekom

3.3.5.1.1. Teil 2 I Leistung Telekom-N-Z.1

Der Betroffenen ist aufgegeben worden:

„Punkt 1.2 der Leistungsbeschreibung ist dahin abzuändern, dass hinsichtlich der zu übermittelnden Informationen eine dynamische Verweisung auf die NotrufV und die TR-Notruf erfolgt.“

a) Die Beigeladene zu 1. bemängelt, dass die Betroffene zwar die Vorgabe der Bundesnetzagentur umgesetzt habe, die Leistung aber in Anlage F von der Realisierung im NGN wieder ausgenommen habe. Damit sei es angesichts des herannahenden Termins der Einstellung der PSTN-Zusammenschaltung unklar, wie zukünftig die Verbindungen zu Notrufabfragestellen realisiert würden. Ohne die Möglichkeit der Herstellung von Verbindungen zu Notrufabfragestellen über N-ICAs könne die Migration zu NGN-Zusammenschaltungen nicht abgeschlossen werden.

b) Die Betroffene hat die Vorgabe umgesetzt. Das Vorbringen der Beigeladenen zu 1. betrifft nicht die Änderungsvorgabe zur hier betroffenen Regelung. Im Übrigen verweigert die Betroffene in Punkt 6.2 bzw. 7.4 der Anlage F nicht die Übernahme von Verbindungen aus dem Netz des ICP, sondern nur die Weiterleitung zu Notrufabfragestellen an ihrem NGN, weil solche noch nicht existieren.

3.3.5.1.2. Teil 2 I Leistungsbeschreibung Telekom-N-Z.10

Der Betroffenen ist aufgegeben worden:

„Die Leistungsbeschreibung ist dahin zu ergänzen, dass die Betroffene ebenfalls mit dem Verbindungsaufbau die A-Rufnummer (P-Asserted Identity) übergibt.“

Die Betroffene hat die Vorgabe in Punkt 1.2 der Leistungsbeschreibung umgesetzt.

3.3.5.1.3. Teil 2 I Leistungsbeschreibung Telekom-N-Z.16

Der Betroffenen ist aufgegeben worden:

„Die Leistungsbeschreibung ist dahin zu ergänzen, dass die Betroffene ebenfalls mit dem Verbindungsaufbau die A-Rufnummer (P-Asserted Identity) übergibt.“

Die Betroffene hat die Vorgabe in Punkt 1.2 der Leistungsbeschreibung umgesetzt.

3.3.5.1.4. Teil 2 I Leistungsbeschreibung Telekom-N-Z.19

Der Betroffenen ist aufgegeben worden:

„Die Leistungsbeschreibung ist dahin zu ergänzen, dass die Betroffene ebenfalls mit dem Verbindungsaufbau die A-Rufnummer (P-Asserted Identity) übergibt.“

a) Die Betroffene lehnt eine Umsetzung der Vorgabe ab, weil die entsprechende Leistung ICP-Z.19 keine Übergabe der A-Rufnummer vorsehe.

Die Beigeladenen zu 14., 20. und 32. sehen darin keine Grundlage für die Nichtübergabe, weil die Betroffene die Leistung des ICP ohnehin nicht definieren dürfe. Die Beigeladenen zu 34. fordert eine Klarstellung der Gründe der Nichtübergabe im Vertrag.

Die Beigeladenen zu 20. und 32. beantragen,

dass die Betroffene mit dem Verbindungsaufbau die A-Rufnummer (P-Asserted Identity) zu übergeben hat.

b) Auch für diese Leistung war die Übergabe der A-Rufnummer durch die tenorierte Einfügung vorzugeben, weil nicht ersichtlich ist, wieso sie hier nicht erforderlich sein sollte. Tatsächlich dürfte sie auch erfolgen, denn andernfalls ist die Regelung in Punkt 1.2 nicht nachzuvollziehen, dass die Betroffene bei Verbindungen mit Ursprung in ausländischen Netzen, die keine A-Rufnummer (P-Asserted Identity) enthalten, in dem Feld der Calling Party Number eine Information aufsetzt, die das Land, aus dem die Betroffene die Verbindung erhalten hat, identifiziert.

3.3.5.2. Teil 2 II Zusammenschaltungsdienste von ICP

Leistungsbeschreibung ICP-N-O.7

Der Betroffenen ist aufgegeben worden:

„Punkt 1.4 Satz 2 ist dahingehend zu ändern, dass eine angemessene Höhe des zulässigen MABEZ geregelt wird.“

Die Betroffene hat die Vorgabe dadurch umgesetzt, dass sie Punkt 1.4 gestrichen hat. Durch die Streichung wird der ICP nicht mehr in der Anzahl der parallelen Anrufe begrenzt.

3.4. Anlage B Preis

3.4.1. Teil 1 Preise für NGN-Interconnection-Anschlüsse, Konfigurationsmaßnahmen und Kollokation

3.4.1.1. Teil 1 I Punkt 1.1.1

Der Betroffenen ist aufgegeben worden:

„Die Abrechnung der N-ICAs ist an die Abrechnung nach dem tatsächlichen Nutzungsverhältnis anzupassen. Für die Aufteilung der Kosten des Übertragungsweges ist die gesamte Länge des Übertragungsweges zu berücksichtigen.“

Lit. d) ist dahingehend zu ändern, dass die vollständigen Kosten des Übertragungsweges inklusive der Kosten zusätzlicher erforderlicher Infrastruktur bei der Aufteilung berücksichtigt werden, wenn dieser zum nächst gelegenen Pol des ICP führt und lit. e) ist zu streichen.“

a) Die Beigeladenen zu 14. und 19. fordern, dass entsprechend der Vorgabe zum alten Punkt 1.1.1 e) in Teil 1 I Punkt 1.1.3 auch die Kosten für die Weiterleitung im Telehouse vollständig berücksichtigt werden müssten.

Die Beigeladene zu 34. ist der Ansicht, die Abrechnung nach dem tatsächlichen Nutzungsverhältnis sei nicht deutlich genug umgesetzt worden. Lit. d) dürfe nicht vollständig gestrichen, sondern müsse entsprechend den Vorgaben der ersten Teilentscheidung abgeändert werden.

Im Zusammenhang mit der Kostenverteilung sind die Beigeladenen zu 2., 7., und 13. der Ansicht, dass die Regelung in Punkt Teil 1 I 1.1.7 (Preise nach Aufwand) nur Geltung beanspruchen dürfe, wenn keine Zahlungsverpflichtung nach Punkt 1.1.6 vorliege. Die Beigeladenen zu 20. und 32. fordern, dass entsprechend der von ihnen beschriebenen Form der redundanten Anschaltung beide Seiten ihre Kosten selbst tragen.

Die Beigeladenen zu 14. und 19. beantragen,

dass entsprechend der Vorgabe zum alten Punkt 1.1.1 e) in Punkt 1.1.3 auch die Kosten für die Weiterleitung im Telehouse vollständig berücksichtigt werden müssten.

b) Die Betroffene hat die Vorgaben durch die Abänderung von Punkt 1.1.1, die Streichung der Beschränkung des erstattungsfähigen Übertragungsweges auf die Strecke innerhalb des Ortsnetzes in Punkt 1.1.2 (vormals 1.1.1) lit. d) und die Streichung des Ausschluss der Erstattungsfähigkeit besonderer Infrastruktur in Punkt 1.1.2 (vormals 1.1.1) lit. e) sowie die Einfügung von Punkt 1.3 umgesetzt. Entgegen der Auffassung der Beigeladenen zu 14. und 19. sind die zusätzlichen Kosten durch die Weiterleitung in einem Telehouse nicht in die Kostenverteilung einzustellen, dies ist bereits in der ersten Teilentscheidung zu Punkt 1.1.1. f) dargelegt worden. Eine Anpassung an die von den Beigeladenen zu 14. und 19. beantragte Zusammenschaltungsform ist nicht geboten, weil diese nicht auferlegt wird. Die Ausgestaltung von Punkt 1.1.7 ist nicht zu beanstanden, weil sie sich nur auf nicht der Kostenverteilung nach dem Nutzungsverhältnis unterliegenden Positionen Punkt 1.1.4 bis 1.1.6 beziehen und nicht erkennbar ist, wieso die Kosten einer nicht gerechtfertigten Störungsmeldung nach dem Nutzungsverhältnis verteilt werden sollten.

3.4.1.2. Teil 1 I Punkt 1.2.1

Der Betroffenen ist aufgegeben worden:

„Die Abrechnung der N-ICAs ist an die Abrechnung nach dem tatsächlichen Nutzungsverhältnis anzupassen. Für die Aufteilung der Kosten des Übertragungsweges ist die gesamte Länge des Übertragungsweges zu berücksichtigen. Die Regelungen in lit. c) ist dahingehend zu ändern, dass die vollständigen Kosten des Übertragungsweges bei der Aufteilung berücksichtigt werden, wenn dieser zum nächst gelegenen Pol des ICP führt; lit. d) ist zu streichen.“

a) Die Beigeladenen zu 20. und 32. fordern in Konsequenz ihres eigenen vorgeschlagenen Konzepts einer redundanten Anschaltung die Streichung der nun in Punkt 1.3 geregelten Verteilung der Kosten des N-ICAs, weil nach diesem Konzept jede Vertragspartei eine Zusammenschaltung realisiere und deshalb die identischen Kosten gegeneinander aufgehoben werden könnten. Die Regelung zur Kostenverteilung im Vertragsentwurf erzeuge dagegen nur überflüssigen Verwaltungsaufwand.

Die Beigeladenen zu 20. und 32. beantragen,

die durch die Betroffene neu eingefügten Regelungen zu Preisen für die anteilige Nutzung der Übertragungswege sind zu streichen. Stattdessen trägt jede Partei, ICP wie die Betroffene, die jeweils eigenen Kosten für die N-ICAs als auch für die Zuführung selber, unabhängig von dem darüber geführten Verkehr.

b) Die Betroffene hat die Vorgaben durch die Abänderung von Punkt 1.2.1, die Streichung der Beschränkung des erstattungsfähigen Übertragungsweges auf die Strecke innerhalb des Ortsnetzes in Punkt 1.2.2 (vormals 1.2.1) lit. c) und die Streichung des Ausschluss der Erstattungsfähigkeit besonderer Infrastruktur in Punkt 1.2.2 (vormals 1.2.1) lit d) sowie die Einfügung von Punkt 1.3 umgesetzt. Eine Anpassung an die von den Beigeladenen zu 14. und 19. beantragte Zusammenschaltungsform ist nicht geboten, weil diese nicht auferlegt war.

3.4.1.3. Teil 1 I Punkt 1.2.2

Der Betroffenen ist aufgegeben worden:

„Die Regelung ist wie von der Betroffenen angeboten dahin abzuändern, dass Sonderbauweisen berücksichtigt werden, wenn die Betroffene sie gewünscht hat.“

Die Betroffene hat die Vorgabe umgesetzt.

3.4.1.4. Teil 1 I Punkt 3 (vormals 4) Preise für Konfigurationsmaßnahmen im PSTN/ISDN der Telekom

Der Betroffenen ist zu Punkt 3 (vormals 4) aufgegeben worden:

„Die Regelung zur Entgeltlichkeit der Konfigurationsmaßnahmen ist angemessen zu ändern.“

a) Die Beigeladenen zu 2., 7., 13. und 24. monieren schon zu Punkt 3 die fehlende Umsetzung der Vorgabe zu Punkt 7.2 des Hauptvertrages zur Entgeltlichkeit von Konfigurationsmaßnahmen. Die Beigeladene zu 24. ist der Ansicht, dass Konfigurationsmaßnahmen bei wechselseitig erbrachten Diensten kostenfrei sein müssten.

Die Beigeladenen zu 14., 20., 32. und 34. fordern die Umsetzung der Vorgabe zu Punkt 4, weil die ICP nicht die Konfigurationskosten der Betroffenen für den Bezug von Leistungen der ICP zu tragen hätten. Diese seien vielmehr der Betroffenen zuzuweisen.

Die Beigeladenen zu 20. und 32. beantragen,

die Regelung zur Entgeltlichkeit der Konfigurationsmaßnahmen ist so zu ändern, dass die betroffenen Konfigurationsleistungen, die ausschließlich dem Bezug von Leistungen des ICP dienen oder die nach der gewählten Form der Zusammenschaltung nicht erforderlich sind, dem ICP nicht in Rechnung gestellt werden.

b) Die Betroffene hat die Änderungsvorgabe nicht umgesetzt und die Entgelttatbestände nicht präzisiert und an Punkt 7.2 Hauptteil angepasst. Um den Bezug zu Punkt 7.2 Hauptteil sicherzustellen, wurde ein entsprechender Verweis in Punkt 3 aufgenommen sowie die Listen der genehmigungspflichtigen wie der nicht genehmigungspflichtigen „Preise für Konfigurationsmaßnahmen im PSTN/ISDN der Telekom“ angepasst.

3.4.1.5. Teil 1 I Punkt 4 (alt 5) Preise für Qualitätsmessungen im uneingeschränkten Wirkbetrieb

Der Betroffenen ist auferlegt worden:

„Für die bereitgestellten Messmittel und Messungen darf kein Entgelt erhoben werden, solange die Zielvorgaben der Qualität wegen im Netz der Betroffenen liegender Gründe nicht erreicht werden.“

a) Die Beigeladenen zu 2., 7., 34. fordern die Umsetzung der Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung aus den zu Punkt 19.2.4 des Hauptvertrages genannten Gründen.

b) Vor dem Hintergrund des neuen Vortrages zur Bestimmbarkeit der Verantwortlichkeit für die Nichterfüllung der Qualitätsziele wird die Änderungsvorgabe aus den bereits zum Punkt 19.2.4 Hauptteil genannten Gründen nach § 49 Abs. 2 VwVfG widerrufen.

3.4.1.6. Teil 1 II Punkt 1 Nicht genehmigungspflichtige Preise gemäß Punkt 32 a) Absatz 2 des Hauptteils

Preisliste Preise für Konfigurationsmaßnahmen im PSTN/ISDN der Telekom

Zur Umsetzung der Änderungsvorgabe zu Anlage A Teil 1 I Punkt 3 wurden in der Liste der nicht genehmigungspflichtigen „Preise für Konfigurationsmaßnahmen im PSTN/ISDN der Telekom“ die Positionen 1 und 5 gestrichen, weil die Betroffene die Voraussetzungen für die Terminierung

in Netze Dritter selbst zu schaffen hat. Dies gilt auch für Terminierungen zu Nummern von Unternehmen ohne eigenes Netz. In der Liste der genehmigungspflichtigen „Preise für Konfigurationsmaßnahmen im PSTN/ISDN der Telekom“ wurde bei den Positionen 2 und 5 die Einschränkung auf die Leistung Telekom-N-B.2 aufgehoben, weil die Möglichkeit der Beschränkung des Bezug von Zuführungsleistungen für alle Zuführungsleistungen gilt, vgl. Anlage A Teil 1 III Punkt 1.4 des NGN-Standardangebotes.

3.4.1.7. Teil 1 II Punkt 1 Nicht genehmigungspflichtige Preise gemäß Punkt 32 a) Absatz 2 des Hauptteils

Preisliste Stornierungsentgelte

Der Betroffenen ist aufgegeben worden:

„Die Stornierungsentgelte sind angemessen zu senken.“

Die Betroffene hat die Vorgabe durch zeitlich nach dem Zeitpunkt der Stornierung gestaffelte Stornierungsentgelte umgesetzt.

3.4.1.8. Teil 1 II Punkt 2 Preisliste Preise für Konfigurationsmaßnahmen im PSTN/ISDN der Telekom

In der Liste der genehmigungspflichtigen „Preise für Konfigurationsmaßnahmen im PSTN/ISDN der Telekom“ bei den Positionen 2 und 5 die Einschränkung auf die Leistung Telekom-N-B.2 aufgehoben, weil die Möglichkeit der Beschränkung des Bezug von Zuführungsleistungen für alle Zuführungsleistungen gilt, vgl. Anlage A Teil 1 III Punkt 1.4 des NGN-Standardangebotes.

3.4.2. Teil 2 Preise für Zusammenschaltungsdienste

Preisliste für Verbindungsleistungen ohne Konfiguration für Zuführungsleistungen aus dem PSTN

Der Betroffenen ist aufgegeben worden:

„Aus der Anlage sind konkrete Preishöhen für Leistungen der ICP sowohl als absolute Beträge wie als Verweise auf eigene Preise der Betroffenen zu entfernen.“

a) Die Betroffene hat die Vorgabe nicht umgesetzt. Eine Streichung konkreter Preishöhen sei nicht erforderlich, nachdem die Vereinbarung reziproker Preise aus dem Vertragswerk gestrichen worden sei. Die betroffenen Preishöhen bezögen sich auf nicht regulierte Leistungen, die nicht Gegenstand der Standardangebotsverpflichtung seien. Ohne ihre Bezifferung sei der Vertragsgegenstand nicht ausreichend bestimmt und könne das Standardangebot nicht ohne weitere Verhandlungen angenommen werden. Die Preisvorstellungen der Betroffenen seien im Markt ohnehin bekannt.

Die Beigeladenen zu 1., 2., 7., 14., 20. und 32. wenden sich gegen die von der Betroffenen angeführte fehlende Bestimmtheit der Leistung, falls die Preise für die ICP-Leistungen wie in der 1. Teilentscheidung vorgegeben gestrichen würden. Den ICP sei es faktisch nicht möglich, in Verhandlungen von den Vorgaben der Betroffenen abzuweichen. Deshalb dürfe die Betroffene erst gar keine Vorgaben zu den Entgelten machen, und es müsse dem ICP vorbehalten bleiben, seine eigenen Preise für seine eigenen Leistungen zu kalkulieren.

Die Beigeladenen zu 1., 7., 24. wenden sich in Teil 2 I Punkt 4.1 gegen die Preisposition „Ersparte Aufwendungen von ICP für das Vertragsmanagement“, weil auf beiden Seiten Aufwand für das Vertragsmanagement anfielen und diese Kostenposition im Verfahren BK3c-14/015 bisher nicht genannt worden sei. Die Beigeladene zu 1. sieht hierin eine erhebliche Behinderung der Wettbewerber der Betroffenen, bei denen durch diese neue Tarifposition erhebliche Kosten anfielen.

b) Die Preisregelungen waren aus den in der 1. Teilentscheidung genannten Gründen wie tenoriert abzuändern. Durch die Streichungen wird der Vertragsgegenstand nicht unbestimmt, weil die Preisvereinbarung durch die Parteien bei Vertragsabschluss ja noch getroffen wird. Die Bedenken der Betroffenen, dass ohne die Preisvorgaben der Zweck des Standardangebotes, ohne weitere Verhandlungen angenommen werden zu können, vereitelt würden, treffen nicht zu, weil die Entfernung von Regelungen zu ICP-Entgelten solche Leistungen betreffen, die nicht der Standardangebotsverpflichtung unterliegen und im Übrigen die Preisvorstellungen der Betroffenen, wie sie selbst schreibt, im Markt bekannt sind.

Nicht zu beanstanden war die Preisposition „Ersparte Aufwendungen von ICP für das Vertragsmanagement“, weil diese entgegen der Auffassung der Beigeladenen bereits bisher Bestandteil der Entgelte der Betroffenen war und auch von den ICP erhoben werden kann. Ebenfalls nicht zu streichen war die Nennung des AGB-Endkundenpreises der Betroffenen in den Berechnungsformeln für Leistungen im Online-Billing in Teil 2 I Punkt 4.1 und Punkt 4.2. Sofern auf den Endkundenpreis der Dienstleistungen der Betroffenen abgestellt wird, die der ICP gegenüber seinen Endkunden abrechnet, wäre es dem ICP möglich, gegenüber seinen Endkunden höhere Preise als den Endkundenpreis der Betroffenen zu erheben, denn das Standardangebot bestimmt nicht das Vertragsverhältnis zu seinen Endkunden. Sofern die Betroffene das Entgelt für die Dienstleistung des ICP gegenüber ihren Endkunden abrechnet, ist die Abrechnung eines einheitlichen Endkundenpreises die notwendige Folge des Online-Billings, weil die Leistungen der Betroffenen und des ICP in derselben Rufnummerngasse einheitlich abgerechnet werden müssen. In den wirtschaftlich wichtigsten Rufnummerngassen (0)137, (0)138 und (0)180 für die Leistungen N-O.6, N-O.7 und N-O.8 sind die Preishöhen ohnehin durch § 66d TKG, ggf. i. V. m. Verfügungen der Bundesnetzagentur nach § 66 d Abs. 4 S. 4 festgelegt, so dass die Eingruppierung einer Leistung in die jeweilige Rufnummerngasse und nicht Verhandlungen zwischen den Netzbetreibern für die Entgelterhebung gegenüber dem Endkunden entscheidend sind.

Zu streichen waren daher die Regelungen, mit denen die Entgelte für die Zuführungsleistung des ICP, für seinen Aufwand für Rechnungsstellung und Forderungsausfall und für seinen Aufwand für das Vertragsmanagement von der Betroffenen festgelegt werden. Im Einzelnen:

Teil 2 I Allgemeine Grundsätze

In Teil 2 I Punkt 4.1.1 wird Satz 3 der Regelung gestrichen, denn er bestimmt die Höhe des Preises für die Zuführungsleistung des ICP durch Bezugnahme auf die entsprechende Leistung der Betroffenen.

In Punkt 4.1.2 wird die Zahl „8“ gestrichen, denn der ICP kann seinen Aufwand für Rechnungsstellung und Forderungsausfall selbst bestimmen.

In Punkt 4.1.3 wird die Zahl „0,0010“ gestrichen, denn der ICP kann seinen Aufwand für Vertragsmanagement selbst bestimmen.

Teil 2 II 1 Nicht genehmigungspflichtige Preise gemäß Punkt 32 a) Absatz 2 des Hauptteils Leistung Telekom-N-O.6

In Punkt 1 werden die Bezifferungen der Entgelte gestrichen, weil diese Fixpreise wegen der zu Anlage B Teil 2 I Punkt 4.1 akzeptierten Berechnungsformel mittelbar wieder den Preis der Zuführungsleistung des ICP festschreiben würden.

Leistung Telekom-N.O.7

In Punkt 1 werden die Bezifferungen der Entgelte gestrichen, weil diese Fixpreise wegen der Berechnungsformel in Anlage B Teil 2 I Punkt 4.1 mittelbar wieder den Preis der Zuführungsleistung des ICP festschreiben würden.

Leistung Telekom-N-O.8

In Punkt I 1.1 und I 2.1 sowie Punkt II 1.1 und II 2.1 werden die Bezifferungen der Entgelte gestrichen, weil diese Fixpreise wegen der Berechnungsformel in Anlage B Teil 2 I Punkt 4.1 mittelbar wieder den Preis der Zuführungsleistung des ICP festschreiben würden.

In Punkt I bzw. II 3.1 wird der letzte Satz, in Punkt I bzw. II 3.2 wird die Zahl „8“ und in Punkt I bzw. II 3.3 wird die Zahl „0,0010“ aus den bereits zu Anlage B Teil 2 I Punkt 4.1 genannten Gründen gestrichen.

Leistung Telekom-N-O.11

Die Bezifferung des Entgeltes in Punkt 1 wird gestrichen, weil dieser Fixpreis wegen der Berechnungsformel in Anlage B Teil 2 I Punkt 4.1 mittelbar wieder den Preis der Zuführungsleistung des ICP festschreiben würden.

Leistung Telekom-N-Z.5

Die Bezifferungen der Entgelte in Punkt 1 werden gestrichen, weil diese Fixpreise wegen der Berechnungsformel in Anlage B Teil 2 I Punkt 4.1 mittelbar wieder den Preis der Zuführungsleistung des ICP festschreiben würden.

Leistung Telekom-N-Z.18

In Punkt 1 werden die Bezifferungen der Entgelte gestrichen, weil diese Fixpreise wegen der Berechnungsformel in Anlage B Teil 2 I Punkt 4.1 mittelbar wieder den Preis der Zuführungsleistung des ICP festschreiben würden.

In Punkt 2.1 wird der letzte Satz, in Punkt 2.2 wird die Zahl „8“ und in Punkt 2.3 wird die Zahl „6“ aus den bereits zu Anlage B Teil 2 I Punkt 4.1 genannten Gründen gestrichen.

Teil 2 II 3 Nicht genehmigungspflichtige Preise gemäß Punkt 32 a) Absatz 1 des Hauptteils

In den Entgeltbestimmungen werden sämtliche Bezifferungen der Preise für die Leistungen des ICP gestrichen, weil die Betroffene für die Zuführungsleistung des ICP entgegen der 1. Teilentcheidung der Beschlusskammer den Preis ihrer eigenen Zuführungsleistung vorgibt.

3.4.3. Teil 2 Preise für Zusammenschaltungsdienste**Preisliste mit Konfiguration für Zuführungsleistungen aus dem PSTN**

Die vorgenommenen Abänderungen erfolgen aus den zu Teil 2 Konfiguration für Zuführungsleistungen aus dem PSTN dargelegten Gründen.

3.5. Anlage C Qualität, Betrieb und technische Parameter**3.5.1. Teil 1 Qualität****3.5.1.1. Teil 1 Punkt 1.1.1 Störungsarten und 1.2.1 Grundsätze**

Der Betroffenen ist aufgegeben worden:

„Die Bestimmung der Störungsarten ist so abzuändern, dass die „sonstigen Störungen“ voll vom Regime der Störungsbearbeitung umfasst werden.“

a) Die Betroffene lehnt eine Umsetzung der Vorgabe ab, weil sonstige Störungen solche von Verbindungsleistungen seien, deren Ursache schwer eingegrenzt und beim Endkunden liegen können oder im Zusammenhang mit Wechselprozessen stünden. Es handele sich dabei auch um Störungen von Einrichtungen, über die sowohl Zusammenschaltungsverkehre als auch nicht zur Zusammenschaltung gehörende Verkehre geführt würden. Auf die Frage der Beschlusskammer, welche Bauteile noch für die Funktionsfähigkeit der Zusammenschaltung insgesamt von Bedeutung seien, könne das Regime der Störungsbearbeitung auf Störungen der SBC und der VPN erweitert werden.

Die Betroffene bietet hierzu entsprechende Änderungen im betroffenen Punkt sowie in Anlage C Teil 1 Punkt 1.1.3, Anlage C Teil 2 Punkt 7.1.1, Anlage C Teil 3 Punkt 4.1 an.

Die Beigeladenen zu 2., 7, 13., 14., 19. und 34. fordern die Umsetzung der Vorgaben der 1. Teilentscheidung, weil der Verantwortungsbereich der Betroffenen nicht auf den N-ICAs beschränkt sei, sondern ihr gesamtes Netz umfasse. Dies folge daraus, dass der Betroffenen die Pflicht zur Zusammenschaltung und damit auch deren störungsfreier Aufrechterhaltung obliege, gegebenenfalls auch außerhalb des eigenen Netzbereiches. Im als Beispiel für die Grenzen der eigenen Einflussmöglichkeiten genannten Beispiel der Störung durch fehlerhaft konfigurierte Endkundengeräte könne die Betroffene Kontakt zum Endkunden aufnehmen, um eine richtige Konfiguration herbeizuführen. Die Beigeladenen zu 34. fordert, dass die Grenze zwischen den Verantwortungsbereichen der Betroffenen und des ICP genau bestimmt werden müsse.

Die Beigeladenen zu 14. und 19. beantragen die Umsetzung der Vorgabe.

b) Die Regelung wird entsprechend den von der Betroffenen vorgeschlagenen Erweiterungen der fristgerecht zu entstörenden Störungsarten gefasst. Gegen die Erweiterung der erfassten Störungen kann die Betroffene nicht anführen, dass die betroffenen Komponenten auch für andere Funktionen als die der Zusammenschaltung genutzt werden, weil für die Ausgestaltung der Störungsbeseitigung maßgeblich ist, inwieweit eine Komponente für die Funktionsfähigkeit der Zusammenschaltung insgesamt erforderlich ist. Zusätzliche Funktionen können nicht dazu führen, sie vom Regime der Störungsbearbeitung auszunehmen. Gleichzeitig erfolgt durch die Beschränkung der Erweiterung auf VPN und SBC eine Abgrenzung von Störungen, die entweder das gesamte Netz der Betroffenen erfassen und nicht nur die Zusammenschaltung oder die einzelne Verbindungen betreffen und bei denen es weder die Bedeutung der Störung noch die Verschiedenartigkeit der möglichen Ursachen es angemessen erscheinen lassen, sie im fristgebundenen Störungsbearbeitungsprozess zu erfassen. Bei netzweiten sonstigen Störungen dürfte im Übrigen der Leistungsausfall gegenüber den eigenen Kunden für einen ausreichenden Anreiz für die zügige Beseitigung der Störung sorgen. Für sonstige Störungen war jedoch in Punkt 1.1.1 fünfter Spiegelstrich festzulegen, dass sie zumindest im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten beseitigt werden. Die Anpassung in Punkt 1.1.2 war erforderlich, um die Erweiterung der erfassten Störungsarten abzubilden.

3.5.1.2. Teil 1 Punkt 1.1.2.1 Premium-Service 24 Stunden und 1.1.2.2 Premium-Service 8 Stunden

Der Betroffenen ist zu beiden Punkten aufgegeben worden:

„Die Entstörungsfrist ist für die Störungsbearbeitung in den Räumlichkeiten der Betroffenen zu verkürzen.“

a) Die Betroffene verweigert die Umsetzung der Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung, weil die erforderliche Koordinierung mit dem ICP einer Verkürzung der Frist entgegenstehe. Außerdem habe sie das für die Störungsbearbeitung vorhandene Personal reduziert. Die Verkürzung sei auch deshalb unverhältnismäßig, weil bei einer redundanten Anbindung überhaupt kein Bedürfnis nach einer Verkürzung der Störungsbearbeitung bestünde und dieses erst durch die Auflage der Bundesnetzagentur geschaffen werde, auch die Zusammenschaltung über einen N-ICAs zu ermöglichen. Der Verzicht auf eine redundante Anbindung in Hauptteil Punkt 5 habe auch Auswirkungen auf die Störungsbearbeitung. Komme es wegen einer nicht redundanten Zusammenschaltung zu längeren Ausfällen, so dürfe die Betroffene hierfür keine Schadensersatzzahlungen leisten müssen. Zusammenschaltungen über nur einen N-ICAs seien deshalb vom Regime mit Schadensersatzpauschalen bewehrter Bearbeitungsfristen auszunehmen.

Weiter werde der Umfang der Störungsbeseitigungspflicht erhöht. Wenn überhaupt, so sei nur eine Verkürzung auf sieben Stunden möglich.

Die Beigeladenen zu 1., 2., 7., 13., 14., 26. und 34. fordern zu beiden Punkten die Umsetzung der Änderungsvorgabe. Die von der Betroffenen dagegen vorgebrachten Argumente seien nicht stichhaltig. Eine Koordination der Vertragspartner sei nicht erforderlich, weil jede Vertragspartei für die Entstörung der eigenen Einrichtungen verantwortlich sei und hier nur die Störungsbear-

beitung in der Räumlichkeiten der Betroffenen erfasst seien. Personaleinsparungen der Betroffenen dürften nicht zu Lasten der zweckgerechten Leistungsbereitstellung gehen, ansonsten könne sich die Betroffene durch Personaleinsparungen aus regulatorischen Verpflichtungen befreien. Die Beigeladene zu 2. beantragt eine Herabsetzung der Störungsbearbeitungsfristen auf 4 Stunden ab Eingang der Störungsmeldung, die Beigeladenen zu 1. und 34. auf acht Stunden (zu Punkt 1.1.2.1) bzw. vier Stunden (zu Punkt 1.1.2.2). Die Beigeladene zu 7. schlägt ebenfalls eine solche Herabsetzung vor, weil der NGN-Zusammenschaltung wegen der verminderten Anzahl der Zusammenschaltungen eine deutlich größere Bedeutung zukomme.

Die Beigeladenen zu 2. und 19. beantragen,

die Störungsbearbeitungsfristen auf 4 Stunden ab Eingang der Störungsmeldung herabzusetzen.

b) Die Störungsbearbeitungsfrist wird in Punkt 1.1.2.2 auf sechs Stunden verkürzt und dieser Variante auch die Entstörung der SBC und VPN zugeordnet. Eine Verkürzung der Störungsbearbeitungsfrist in Punkt 1.1.2.1 war nicht vorzunehmen. Die Störungsbearbeitungsfristen im vorgelegten Vertragsentwurf unterscheiden sich danach, ob der zu entstörende Verantwortungsbereich den Übertragungsweg mit umfasst (dann gilt eine Entstörungsfrist von 24 Stunden, Punkt 1.1.2.1) oder ob er auf die eigenen Räumlichkeiten beschränkt ist (dann gilt die Entstörungsfrist von acht Stunden, Punkt 1.1.2.2). Die durch die Erweiterung von Punkt 1.1.1 in das Störungsbearbeitungsregime aufgenommenen VPN und SBC befinden sich jeweils in den Räumlichkeiten des zur Entstörung verpflichteten Vertragspartners, so dass für sie die kürzere Störungsbearbeitungsfrist gelten muss. Bei der Herabsetzung dieser Störungsbearbeitungsfrist war zu berücksichtigen, dass die Störungsbearbeitungsfrist für einen Übergabeanschluss IP-BSA-Classic nur vier Stunden beträgt (vgl. Punkt 6.2.2 Anlage A zum IP-BSA-Classic-Vertrag), andererseits diese Entstörungsfrist nur auf Störungen der Hardware bezogen ist und der Störungsumfang hier auf SBC und VPN erweitert ist. Im Übrigen ist wegen der Reduktion der Übergabepunkte gegenüber den 73 Übergabepunkten des Produktes IP-BSA-Classic eine Konzentration von Personal und Ersatzteilen an den Pol möglich und geboten, um eine zügige Störungsbearbeitung sicherzustellen. Die Pol sind die zentralen Netzstrukturen der Betroffenen, an denen sie eine Entstörung ihres Netzes zur Verhinderung von Ausfällen mit einer sehr großen Wirkbreite jederzeit kurzfristig vornehmen können muss. Die Fristverkürzung ist auch nicht deshalb unverhältnismäßig, weil der ICP durch die Doppelabstützung geschützt wäre, weil diese Sicherung mit der Störung eines N-CAs gerade wegfällt. Nicht geboten war die von der Betroffenen geforderte Ausnahme von Zusammenschaltungen über nur einen Pol von bindenden Störungsbearbeitungsfristen, weil diese jeweils nur auf die zu entstörende Infrastruktur abstellen.

3.5.1.3. Teil 1 Punkt 1.1.3 Ermittlung der Störungsdauer

Die Ergänzung der Regelung um den tenorierten Abs. 3 folgt dem Vorschlag der Betroffenen zur Erweiterung des Störungsbearbeitungsregimes um SBC und VPN.

3.5.1.4. Teil 1 Punkt 1.2 Entstörung im Rahmen der Kollokation der Telekom

Der Betroffenen ist aufgegeben worden:

„Es sind angemessene Fristen für die Entstörung im Rahmen der Kollokation der Betroffenen festzulegen.“

a) Die Betroffene lehnt auch hier aus den bereits zu Punkt 1.1.2.1 und 1.1.2.2 genannten Gründen eine Umsetzung ab und sähe höchstens eine Herabsetzung auf sieben Stunden als angemessen an.

Die Beigeladenen zu 2., 7. und 13. sehen in der Zusicherung einer „unverzöglichen“ Entstörung keine Umsetzung der Änderungsvorgabe. Stattdessen sei eine durch Schadensersatzzahlungen bzw. Vertragsstrafen abgesicherte konkrete Fristenregelung aufzunehmen, denn verzögerte Entstörungen führten nicht nur zu Beeinträchtigungen des Netzbetriebes des ICP, sondern ggf. auch zu Schäden an dessen Technik. Denn Weiterführungskabel, Niederspannungsversorgung

und Raumluftechnik seien für die Zusammenschaltung wesentliche technische Einrichtungen. Die Beigeladenen zu 2., 7. und 13. schlagen deshalb eine Herabsetzung der Entstörfrist auf acht Stunden vor.

b) Zur Umsetzung der Vorgabe wurde die von der Betroffenen hilfsweise genannte Störungsbearbeitungsfrist in Punkt 1.2.2 Abs. 3, Punkt 1.2.3 Abs. 3 und Punkt 1.2.4 Abs. 3 eingeführt.

3.5.2. Teil 2 Betrieb

3.5.2.1. Punkt 5.1.1 Authentifikationsprüfung

Der Betroffenen ist aufgegeben worden:

„Die für den Informationsaustausch genutzte Faxnummer darf ausschließlich eine deutsche Ortsnetzzrufnummer oder eine 0800er Rufnummer sein.“

Die Betroffene hat die Vorgabe umgesetzt.

3.5.2.2. Teil 2 Punkt 7.1.1 Störung von N-ICAs

Die tenorierte Abänderung der Regelung folgt dem Vorschlag der Betroffenen zur Erweiterung des Störungsbearbeitungsregimes um SBC und VPN.

3.5.3. Teil 3 Technische Parameter

3.5.3.1. Punkt 3.2 Anschaltekonzept bei der Grundanschaltung (Anschaltung 1) und Bilanzierung

Der Betroffenen ist aufgegeben worden:

„Die Regelung ist um die Anschaltung regionaler Anbieter mit geringen Verkehrsmengen über nur einen Pol zu ergänzen; für die redundante Anschaltung ist klarzustellen, dass der ICP die erforderlichen Infrastrukturen auch an einem Standort betreiben kann.“

a) Die Beigeladenen zu 2. fordert die Umsetzung der Änderungsvorgabe, weil die Betroffene nicht die Ausgestaltung der Netze des ICP vorgeben dürfe.

b) Zur Umsetzung der Vorgabe, die die Betroffene nicht vorgenommen hat, wird Abs. 1 neu gefasst.

3.5.3.2. Teil 3 Punkt 3.2.2 Erweiterung durch parallelen Aufbau einer weiteren eigenständigen Zusammenschaltung (Anschaltung 2)

Der Betroffenen ist aufgegeben worden:

„Die Regelung ist zu streichen.“

a) Die Beigeladenen zu 2., 7., 13., 14. und 34. sehen in der vorgenommenen Änderung nicht die vorgegebene Streichung, weil sie sich inhaltlich nicht von der Ausgangsregelung unterscheidet, und fordern die Umsetzung der Änderungsvorgabe.

Die Beigeladenen zu 14. und 19. beantragen,

entsprechend den Vorgaben der 1. Teilentscheidung die Regelung zu streichen.

b) Die Vorgabe ist umgesetzt. Zwar hat die Betroffene die Regelung nicht gestrichen, doch in der neuen Fassung ist der ICP nicht mehr verpflichtet, zwei weitere Pol zu erschließen. Damit ist die beanstandete Regelung im Ergebnis gestrichen worden.

3.5.3.3. Teil 3 Punkt 4.1 Allgemeines

Die Abänderung der Regelung folgt dem Vorschlag der Betroffenen zur Erweiterung des Störungsbearbeitungsregimes um SBC und VPN.

3.6. Anlage D Planung / Realisierung Teil 2: Abstimmung, Bestellung und Realisierung von NGN-Interconnection-Anschlüssen, Konfigurationsmaßnahmen und Kollokation

3.6.1. Teil 2 I Punkt 2.1.3 Vorhandenen Kollokation

Der Betroffenen ist aufgegeben worden:

„Die Regelung ist angemessen neu zu fassen.“

a) Die Betroffene verweigert die Umsetzung der Vorgabe. Es seien an den vorgesehenen Kollokationsstandorten noch ausreichend Standard-Kollokationsräume vorhanden, so dass Engpässe nicht zu befürchten seien. Andernfalls wäre die Bereitstellung weiterer Kollokationsräume jedoch nur mit erheblichem baulichem Aufwand möglich. Notfalls könnten N-ICAs auf TAL-Kollokationsflächen eingerichtet werden.

Die Beigeladenen zu 2., 7., 13., 14., 20., 32. sehen die Änderungsvorgabe als nicht umgesetzt an. Es müssten Vorkehrungen für auftretende Kapazitätsengpässe geschaffen werden, auch wenn diese nach Ansicht der Betroffenen in nächster Zeit nicht zu erwarten seien. Ein Weg hierzu sei die Bereitstellung von Kollokationsfächern. Daneben müsse die Betroffene auch zum Ausbau der nötigen Kapazitäten verpflichtet sein. Die Beigeladene zu 34. verlangt, dass auch zukünftig keine Kapazitätsengpässe auftreten dürfen.

Die Beigeladenen zu 14. und 19. fordern, die Regelung zu streichen, weil Kapazitätsengpässe nicht zu erwarten seien und keine Zugangsverweigerung begründen könnten.

Die Beigeladenen zu 14. und 19. beantragen, die Regelung zu streichen.

Die Beigeladenen zu 20. und 32. beantragen,

dass die Betroffene nach der zu treffenden Regelung den Zugang grundsätzlich nicht aus Kapazitätsgründen verweigern darf.

b) Die Regelung ist wie tenoriert gefasst. Sie lässt dem ICP nun die Wahl, sich bei der Betroffenen zu kollokieren oder einen N-ICAs Customer Connect zu realisieren. Weil nach Angaben der Betroffenen keine Kapazitätsengpässe zu befürchten sind, sind an dieser Stelle keine weiteren Regelungen zu treffen.

3.6.2. Teil 2 I Punkt 2.3 Einrichtung und Stornierung bei einseitigem Interesse

Betroffenen ist aufgegeben worden:

„Die Kostenerstattung ist so zu fassen, dass der anderen Partei die Kosten zu ersetzen sind, die über denjenigen Kapazitätsschritt hinausgehen, bei dem die Auslastung der N-ICAs von 40 % zur Hauptverkehrszeit nicht überschritten worden wäre.“

Die Betroffene hat die Vorgabe umgesetzt.

3.6.3. Teil 2 I Punkt 9.2 Zusammensetzung der Höhe der Sicherheitsleistung für Übertragungswege von N-ICAs Customer Connect

Der Betroffenen ist vorgegeben worden:

„Höhe der Sicherheitsleistung ist auf ein begründbares Maß herabzusetzen.“

a) Die Beigeladenen zu 7., 13., 34. sehen die Reduzierung der Sicherheitsleistung auf 80% als nicht ausreichend an und fordert eine weitere Herabsetzung. Die Beigeladenen zu 14., 20., 32.

fordern, dass auf eine Sicherheitsleistung verzichtet werden müsse, wenn bei bestehender PSTN-Zusammenschaltung immer verzugsfrei gezahlt worden sei.

Die Beigeladenen zu 20. und 32. beantragen,

das für den Fall einer bereits bestehenden Zusammenschaltung zwischen der Betroffenen und ICP und verzugsfreier Zahlung in der Vergangenheit durch den ICP ist die Pflicht zur Sicherheitsleistung zu streichen.

b) Die Betroffene hat die Vorgabe umgesetzt. Die entsprechende Sicherheitsleistung im Standardangebot für die PSTN-Zusammenschaltung beträgt 80 bzw. 40% der Bereitstellungs- und Überlassungspreise, vgl. dort Anhang B Teil 2 Punkt 3.9.2. Diese Bemessung der Sicherheitsleistung ist im Verfahren BK4c-05/102/S überprüft worden,

vgl. vgl. Beschluss BK4c-05/102S vom 04.04.2007, S. 20.

und hat sich seither bewährt. Eine weitere Herabsetzung ist nicht geboten. Der geforderte Verzicht auf die Sicherheitsleistung im Falle verzugsfreier Zahlungen in der Vergangenheit ist bereits in Punkt 21.1 Abs. 2 und 3 Hauptteil NGN-Vertrag geregelt.

3.6.4. Teil 2 I Punkt 9.3 Fälligkeit

Der Betroffenen ist aufgegeben worden:

„Die Regelung ist dahin abzuändern, dass dem ICP vor Eintritt der Stornierungsfiktion eine Nachfrist für die Bereitstellung der Sicherheit zu setzen ist.“

Die Betroffene hat die Vorgabe durch die Aufnahme einer Nachfrist von 14 Tagen umgesetzt.

3.6.5. Teil 2 II Punkt 3 und 7.2 Bestellprozess für die Realisierung von Kollokation der Telekom

Der Betroffenen ist aufgegeben worden:

„Der Bestellprozess ist so zu gestalten, dass er auch den Fall fehlender Kollokationskapazitäten umfasst.“

a) Die Betroffene lehnt eine Änderung ab, weil nicht davon auszugehen sei, dass es einen Mangel an Kollokationskapazitäten gäbe und darum der Fall ihres Fehlens nicht berücksichtigt werden müsse. Im Übrigen sähe das Standardangebot an mehreren Stellen Abstimmungsprozesse vor, in denen die Betroffene auf Kapazitätsengpässe hinweisen könne, sofern sie doch auftreten sollten, und Alternativen benennen könne. Eine Vertragsergänzung sei deshalb nicht erforderlich.

Die Beigeladenen zu 5., 7., 13., 14., 20. und 32. fordern die Umsetzung der Änderungsvorgabe. Die Beigeladenen zu 20., 32. sehen eine Möglichkeit der Verweigerung der Kollokation aus Kapazitätsgründen als unangemessen an, weil durch den Umbau von PSTN-Kollokationen zu Kollokationsräumen und –flächen mit Kollokationsfächern ausreichend Kollokationsgelegenheiten gegeben seien. Die Beigeladene zu 34. verlangt, dass der Vertrag die Aussage der Betroffenen widerspiegeln müsse, dass es keine Kapazitätsengpässe gebe.

Die Beigeladenen zu 5. fordert, dass im Falle der gemeinsamen Nutzung einer Kollokationsfläche im Falle der Aufgabe des Nutzungsrechtes durch den Hauptnutzer dem Mitnutzer eine Option eingeräumt werde, in die Position des vormaligen Hauptnutzers einzurücken.

Die Beigeladene zu 5. schlägt vor, in Punkt 3.3.1 folgende Formulierung einzufügen:

„Sofern der ICP als Mitnutzer neben dem Hauptnutzer bereits über ein Nutzungsrecht über einen NGN-Kollokationsraum verfügt, erhält der mitnutzende ICP bei Kündigung des ICP-Hauptnutzer ein Vorrecht zur Angebotsaufforderung für diesen NGN-Kollokationsraum.“

Die Beigeladenen zu 20. und 32. beantragen,

den Bestellprozess so zu gestalten, dass er auch den Fall fehlender Kollokationskapazitäten umfasst.

b) Die Vorgabe wird durch den eingefügten Abs. 1 in Punkt 3.1, 3.4 und 7.2 umgesetzt. Der Bestellprozess sieht für den Fall, dass entgegen dem Vorbringen der Betroffenen kein Kollokationsraum vorhanden sein sollte, als Ersatz das Angebot einer Kollokationsfläche vor. Weil wegen des noch nicht abgeschlossenen Prozesses der Überprüfung der Regelungen für Kollokationsflächen diese Regelungen noch nicht in den NGN-Zusammenschaltungsvertrag übernommen werden konnten, wurde vorgesehen, dass die Betroffene dem ICP die zum Nachfragezeitpunkt geltenden Vertragsdokumente mit der Auskunft über die vorhandene Kapazität übermittelt.

3.6.6. Teil 2 II Punkt 6.1 Kündigung des NGN-Kollokationsraumes

Der Betroffenen ist aufgegeben worden:

„Das Kündigungsrecht der Betroffenen nach Abs. 1 ist angemessen einzuschränken.“

Die Betroffenen hat die Vorgabe dadurch umgesetzt, dass eine Kündigung des Kollokationsraumes trotz fehlenden abgeschlossenen N-ICAs dann nicht zulässig ist, wenn für die Zukunft der Abschluss eines N-ICAs an diesem Standort abgestimmt ist.

3.6.7. Teil 2 III Bestellung und Stornierung von Konfigurationsmaßnahmen im PSTN/ISDN der Telekom

Der Betroffenen ist aufgegeben worden:

„Die Regelung ist daran anzupassen, dass nur solche Konfigurationsmaßnahmen vom ICP zu bestellen und zu entgelten sind, die zum Bezug der Leistungen der Betroffenen und unter Beachtung der gewählten Zusammenschaltungsform der technologiekonformen Übergabe erforderlich sind.“

a) Die Beigeladenen zu 2., 7. 13., 14., 20. und 32. fordern aus den schon zu Punkt 7.2 der Hauptvertrages genannten Gründen die Umsetzung der Vorgabe.

Die Beigeladenen zu 20. und 32. beantragen,

die Regelung daran anzupassen, dass nur solche Konfigurationsmaßnahmen von ICP zu bestellen und zu entgelten sind, die zum Bezug der Leistungen der Betroffenen und unter Beachtung der gewählten Zusammenschaltungsform der technologiekonformen Übergabe erforderlich sind.

b) Die Regelung wird wie tenoriert an Punkt 7.2 des Hauptteils angepasst, indem in Punkt 1 sowie in den Punkten 3.1 und 3.2 auf den in Punkt 7.2 des Hauptteils bestimmten Pflichtenumfang verwiesen wird und in Punkt 3.3 der ICP die Betroffene über den Rückfall einer Portierungskennung für ein Unternehmen ohne eigenes Netz an die Bundesnetzagentur nur noch zu unterrichten hat, weil die Implementierung der Portierungskennung für ein Unternehmen ohne eigenes Netz im Zusammenhang mit der Terminierung zu den jeweiligen Rufnummern steht und damit nicht vom ICP zu bestellen und zu entgelten ist. In Punkt 3.4 wurde die Bestellverpflichtung entsprechend eingeschränkt.

3.7. Anlage F (NGN-IC_10) ohne vorherige PSTN-Zusammenschaltung

3.7.1. Punkt 2.1 und 2.2 (alt) Preise für N-ICAs im Interoperabilitätstest zur Grundzusammenschaltung

Der Betroffenen ist aufgegeben worden:

„Die Punkte 2.1 und 2.2 sind zu streichen.“

a) Die Betroffene sieht eine Abrechnung nach den tatsächlich abgewickelten Verkehren als unverhältnismäßig an, weil in der Testphase von symmetrischen Verkehren auszugehen sei. Eine Abrechnung nach den tatsächlich abgewickelten Verkehrsmengen sei erst nach dem Abschluss

des Billing-Testes möglich, vorher würden auch keine echten Verbindungsleistungen erzeugt. Hierfür schlägt sie folgende Neufassung der Regelungen vor:

Für den Zeitraum ab Beginn des Interoperabilitätstests zur Grundzusammenschaltung bis zum Beginn des Billingtests gemäß Punkt 3.3.2.3 Anlage G – Test zahlen die Vertragspartner die Preise für N ICAs gemäß Anlage B, Teil 1 - Preise für NGN-Interconnection-Anschlüsse, Konfigurationsmaßnahmen und Kollokation jeweils entsprechend eines Nutzungsverhältnisses von 50:50. Die Regelungen in Anlage B, Teil 1 - Preise für NGN-Interconnection-Anschlüsse, Konfigurationsmaßnahmen und Kollokation, Punkt I, 1.3 finden in diesem Zeitraum keine Anwendung.

Die Beigeladenen zu 2., 7. und 13., fordern, das festgelegte Verkehrsverhältnis auch im Rahmen des Interoperabilitätstests zu streichen, denn auch hier sei davon auszugehen, dass sich die Verbindungsminuten nicht gleich verteilen und die Betroffenen eine deutlich größere Anzahl an Verbindungsminuten erzeugen werde, so dass auch hier vom tatsächlichen Nutzungsverhältnis auszugehen sei.

Die Beigeladenen zu 14., 20. und 32. fordern, dass wegen der von ihnen geforderten Form einer redundanten Anschaltung jede Partei ihre Kosten selbst trägt. Die Kosten hoben sich so gegenseitig aus.

Die Beigeladenen zu 14., 19., 20. und 32. beantragen,

dass die Betroffene die Kosten ihrer N-ICAs selbst trägt.

b) Die Betroffene hat die aufgegebene Streichung von Punkt 2.2 (alt) umgesetzt. Für Punkt 2.1 war die von ihr vorgeschlagene Fassung zu tenorieren, weil vor dem Beginn des Billingtests keine Verkehrsmengen erfasst werden können. Angesichts der zeitlichen Begrenzung der Phase, in der keine Verkehrsmengen ermittelt werden können, dürften hier auch keine unzumutbaren Belastungen der ICP entstehen.

3.7.2. Punkt 2.3 Preise für Konfigurationsmaßnahmen im NGN bei beidseitiger Inanspruchnahme der Zusammenschaltung und Erhebung von Konfigurationsentgelten durch ICP

In der Regelung sind Punkte 1 und 4 der Tabelle zu streichen, weil die Konfiguration der TNB-Kennzahl des ICP sowie des Unternehmens ohne eigenes Netz und die Änderung oder Aufhebung dieser Leitweglenkung Vorbedingung der Nutzung der Terminierungsleistung des ICP sind, die das die Terminierungsleistung nachfragende Unternehmen zu tragen hat. Die Betroffene wird hier nicht gegenüber dem ICP benachteiligt, weil auch dieser für diese Konfigurationsleistungen in seinem Netz kein Entgelt verlangen darf und dieses im Anordnungsverfahren nicht durchsetzen könnte.

3.7.3. Punkt 4.1 (alt) Vertragsgegenstand und Grundsätze

Der Betroffenen ist aufgegeben worden:

„Die Regelung ist an die vorzunehmende Neufassung von Punkt 3.4 des Hauptteiles der NGN-Zusammenschaltung anzupassen.“

Die Betroffene hat die Vorgabe durch Streichung der Regelung, die als Folge der Streichung der Regelungen zu Mindestverkehrsmengen und der ausgewogenen Inanspruchnahme der Zusammenschaltung in Punkt 3 Hauptteil keine Grundlage mehr hat, umgesetzt.

3.7.4. Punkt 4 (4.2 alt) Regeln für geographische Rufnummern und nationale Teilnehmerrufnummern 032 (Punkt 8.3 des Hauptteils)

Der Betroffenen aufgegeben worden:

„Die Regelung ist dahin abzuändern, dass die Zuordnung von PSTN-Anschlüssen zur NGN-Portierungskennung nur zulässig ist, wenn die Pflicht zur PSTN-Zusammenschaltung nicht mehr besteht.“

Die Betroffene hat die Regelung wie vorgegeben angepasst und macht die Zuordnung von PSTN-Anschlüssen zu NGN-Portierungskennungen vom Wegfall der regulatorischen Verpflichtung zur PSTN-Zusammenschaltung abhängig.

3.7.5. Punkt 4.3 (alt) Außerordentliche Kündigung (Punkt 27.3 Absatz 1 Satz 3 des Hauptteils)

Der Betroffenen ist aufgegeben worden:

„Die Regelung ist an die Änderungen zu Punkt 3 Abs. 4 des Hauptteiles und die zu ergänzende Möglichkeit einer einseitigen Nutzung der NGN-Zusammenschaltung durch den ICP anzupassen.“

Die Betroffene hat die Vorgabe durch Streichung der Regelung, die als Folge der Streichung der Regelungen zu Mindestverkehrsmengen und der ausgewogenen Inanspruchnahme der Zusammenschaltung in Punkt 3 Hauptteil keine Grundlage mehr hat, umgesetzt.

3.7.6. Punkt 5 (alt) Abweichende Regelung zur Analge A, Teil 1 – NGN-Interconnection Anschlüsse, Konfigurationsmaßnahmen und Kollokation, Punkt I

Der Betroffenen ist aufgegeben worden:

„Die Regelung ist an die Änderungen zu Punkt 3 Abs. 4 des Hauptteiles und die zu ergänzende Möglichkeit einer einseitigen Nutzung der NGN-Zusammenschaltung durch den ICP anzupassen.“

Die Betroffene hat die Vorgabe durch Streichung der Regelung, die als Folge der Streichung der Regelungen zu Mindestverkehrsmengen und der ausgewogenen Inanspruchnahme der Zusammenschaltung in Punkt 3 Hauptteil keine Grundlage mehr hat, angemessen umgesetzt.

3.7.7. Punkt 7.3 Zu Telekom-N-O.5, Telekom-N-O.13 und Telekom-N-Z.19 Punkt 7.6 Zu ICP-N-O.6, ICP-N-O.7, ICP-N-0.8, ICP-N-0.11 und ICP-N-Z.18

Der Betroffenen ist aufgegeben worden:

„Die Regelungen sind so zu fassen, dass im Falle der ausschließlichen Erbringung von Zuführungsleistungen aus dem Netz der Betroffenen über NGN-Zusammenschaltungen der Umfang der zugeführten Verbindungen alle Arten umfasst, die Gegenstand der entsprechenden PSTN-Verbindungsleistungen sind.“

a) Die Betroffene sieht die Tenorierung an dieser Stelle als Redaktionsversehen an, die Frage gehöre in den Zusammenhang einer Parallelzusammenschaltung mit PSTN.

b) Die Auffassung der Betroffenen ist zutreffend. Die Änderungsvorgabe wird darum an dieser Stelle als rechtswidriger belastender Veraltungsakt nach § 48 Abs. 1 VwVfG zurückgenommen.

3.7.8. Punkt 8 (9 alt) Ergänzende Preisbildungsregelungen für Zusammenschaltungsdienste

Der Betroffenen ist aufgegeben worden:

„Aus der Regelung sind konkrete Preishöhen für Leistungen der ICP sowohl als absolute Beträge wie als Verweise auf eigene Preise der Betroffenen zu entfernen.“

a) Die Beigeladenen zu 2., 7., 13., 14., 20. und 32. fordern die Umsetzung der Vorgabe. Die Preishöhen dürften alleine vom ICP bestimmt werden.

Die Beigeladenen zu 20. und 32. beantragen,

die konkreten Preishöhen für Leistungen des ICP (sowohl als absolute Beträge wie als Verweise auf eigene Preise der Betroffenen) zu entfernen.

b) Die Betroffene hat die Vorgabe nur für den Fall nicht regulierter Terminierungsleistungen des ICP umgesetzt. Die noch in ihr enthaltenen Regelungen zu Preisen für ICP-Leistungen waren deshalb zu entfernen. Stattdessen war sie wie tenoriert in einen Platzhalter für die mit dem ICP vereinbarten Preise und/oder Preisbildungsregeln umzuformulieren.

3.7.9. Punkt 11 (12 alt) Vereinbarung der Qualitätsmessung im uneingeschränkten Wirkbetrieb

Der Betroffene ist aufgegeben worden:

„Die Regelung zu Qualitätsmessungen ist so auszugestalten, dass Qualitätsmessungen auch noch nachträglich zum Vertragsabschluss bestellt werden können.“

a) Die Beigeladenen zu 2. und 7. sehen die Umsetzung der Änderungsvorgabe als zu unklar an. Es müsse klargestellt werden, dass Qualitätsmessungen noch nachträglich bestellt werden könnten.

b) Die Betroffene hat die Vorgabe umgesetzt. Durch die Entfernung des Feldes, mit dem der ICP auf die Durchführung von Qualitätsmessungen verzichtet, ist ihm die Möglichkeit eröffnet, die Durchführung von Qualitätsmessungen noch nachträglich zu bestellen.

3.8. Anlage F (NGN-IC_P10) mit vorheriger PSTN-Zusammenschaltung

3.8.1. Punkt 2.1 und 2.2 (alt) Preise für N ICAs im Interoperabilitätstest zur Grundzusammenschaltung

Der Betroffene ist aufgegeben worden:

„Die Punkte 2.1 und 2.2 sind zu streichen.“

a) Der Vortrag von Betroffener und Beigeladenen entspricht demjenigen zu Punkt 2.1 und 2.2 Anlage F ohne vorherige PSTN-Zusammenschaltung.

b) Die Betroffene hat die aufgegeben Streichung von Punkt 2.2 (alt) umgesetzt. Für Punkt 2.1 war wie zu Punkt 2.1 Anlage F ohne vorherige PSTN-Zusammenschaltung die von ihr vorgeschlagene Fassung zu tenorieren, weil vor dem Beginn des Billingtests keine Verkehrsmengen erfasst werden können. Angesichts der zeitlichen Begrenzung der Phase, in der keine Verkehrsmengen ermittelt werden können, dürften hier auch keine unzumutbaren Belastungen der ICP entstehen.

3.8.2. Punkt 2.3 Preise für Konfigurationsmaßnahmen im NGN bei beidseitiger Inanspruchnahme der Zusammenschaltung Erhebung von Konfigurationsentgelten durch ICP

In der Regelung sind Punkte 1 und 4 der Tabelle zu streichen, weil die Konfiguration der TNB-Kennzahl des ICP sowie des Unternehmens ohne eigenes Netz und die Änderung oder Aufhebung dieser Leitweglenkung Vorbedingung der Nutzung der Terminierungsleistung des ICP sind, die das die Terminierungsleistung nachfragende Unternehmen zu tragen hat. Die Betroffene wird hier nicht gegenüber dem ICP benachteiligt, weil auch dieser für diese Konfigurationsleistungen in seinem Netz kein Entgelt verlangen darf und dieses im Anordnungsverfahren nicht durchsetzen könnte.

3.8.3. Punkt 3.1 Daten der Vertragspartner

a) Die Beigeladenen zu 2. und 7. bemängeln, dass die Regelung dem ICP die Einrichtung von zwei Portierungskennungen und eine technologiekonforme Übergabe vorgebe. Der ICP müsse aber bei der Ausgestaltung seiner eigenen Übergabe frei bleiben. Die Regelung müsse entsprechend angepasst werden.

b) Die Regelung ist nicht zu beanstanden, weil sie es dem ICP auch erlaubt, für die NGN- und die PSTN-Zusammenschaltung eine identische Portierungskennung einzutragen und so das Konzept der Technologieneutralität für seine Zusammenschaltung umzusetzen. Auch der übrige Text enthält keine Festlegung des ICP auf eine technologiekonforme Zusammenschaltung.

3.8.4. Punkt 4.1 alt Vertragsgegenstand und Grundsätze (Punkt 3 Absatz 4 des Hauptteils)

Der Betroffene ist aufgegeben worden:

„Die Regelung ist an die vorzunehmende Neufassung von Punkt 3.4 des Hauptteiles der NGN-Zusammenschaltung anzupassen.“

Die Betroffene hat die Vorgabe durch Streichung der Regelung, die als Folge der Streichung der Regelungen zu Mindestverkehrsmengen und der ausgewogenen Inanspruchnahme der Zusammenschaltung in Punkt 3 Hauptteil keine Grundlage mehr hat, umgesetzt.

3.8.5. Punkt 4.2 (4.3 alt) Regeln für geographische Rufnummern und nationale Teilnehmerrufnummern 032 (Punkt 8.3 des Hauptteils)

Der Betroffene ist aufgegeben worden:

„Die Regelung ist dahin abzuändern, dass die Zuordnung von PSTN-Anschlüssen zur NGN-Portierungskennung nur zulässig ist, wenn die Pflicht zur PSTN-Zusammenschaltung nicht mehr besteht.“

Die Betroffene hat die Regelung wie vorgegeben angepasst und macht die Zuordnung von PSTN-Anschlüssen zu NGN-Portierungskennungen vom Wegfall der regulatorischen Verpflichtung zur PSTN-Zusammenschaltung abhängig.

3.8.6. Punkt 4.4 neu Migration von der parallelen Zusammenschaltung zu einer alleinigen Zusammenschaltung auf Basis dieser NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung

Die Betroffene hatte unter diesem Punkt einen Migrationsplan nebst zwei Anhängen aufgenommen. Nach erheblicher Kritik von Seiten der Beigeladenen hat sie diese Ergänzung ihres Standardangebotes zurückgezogen. Aus Klarstellungsgründen wird tenoriert, dass dieser Punkt sowie die damit verbundenen Anlagen gestrichen werden.

3.8.7. Punkt 7.3 Zu Telekom-N-O.5, Telekom-N-O.13 und Telekom-N-Z.19

Punkt 7.6 Zu ICP-N-O.6, ICP-N-O.7, ICP-N-0.8, ICP-N-0.11 und ICP-N-Z.18

Der Betroffene ist aufgegeben worden:

„Die Regelungen sind so zu fassen, dass im Falle der ausschließlichen Erbringung von Zuführungsleistungen aus dem Netz der Betroffenen über NGN-Zusammenschaltungen der Umfang der zugeführten Verbindungen alle Arten umfasst, die Gegenstand der entsprechenden PSTN-Verbindungsleistungen sind.“

a) Die Beigeladenen zu 5. fordert, dass der ICP entscheiden können müsse, ob er die Zuführung aus Mobilfunknetzen über die NGN-Zusammenschaltung erhalten wolle oder nicht.

Aus den von der Betroffenen vorgenommenen Änderungen müsse sich nach Ansicht der Beigeladenen zu 7. deutlicher ergeben, dass bei einer ausschließlichen Zusammenschaltung über NGN auch Verbindungen aus Mobilfunknetzen zugeführt werden müssen, falls die Betroffene mit den Mobilfunknetzbetreibern noch ausschließlich über PSTN zusammengeschaltet seien.

Die Beigeladenen zu 20. und 32. fordern, dass mit der Umsetzung der NGN-Zusammenschaltung der Verkehr aus Drittnetzen ausschließlich über die NGN-Zusammenschaltung zu übergeben sei. Andernfalls müsste die PSTN-Zusammenschaltung aufrechterhalten werden, bis der letzte Mobilfunkbetreiber auf eine NGN-Zusammenschaltung gewechselt sei.

Die Beigeladenen zu 20. und 32. beantragen,

dass die Betroffene mit Umsetzung der NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung den Verkehr grundsätzlich im NGN übergibt.

Die Betroffene begründet die Übergabe von Verkehren aus Mobilfunknetzen über PSTN-Zusammenschaltungen damit, dass die Mobilfunknetzbetreiber gegenwärtig ausschließlich über PSTN-Zusammenschaltungen verfügten und nur durch eine Übergabe über PSTN-Zusammenschaltungen Wandlungsleitungen vermieden werden könnten. Mit den vorgenommenen Änderungen solle deutlich gemacht werden, weshalb und wie lange dieser Ursprung von der Übergabe über N-ICAs ausgeschlossen werde.

b) Die Umsetzung der Betroffenen reichte noch nicht völlig aus, weil die nun eingefügte Bestimmung zur Zuführung von Verbindungen aus Mobilfunknetzen nicht eindeutig den Fall erfasst, dass nach Punkt 4.3.2 bestimmte NGN-Zusammenschaltungsdienste für Verbindungen zu Dienstekennzahlen in der Verkehrsrichtung Telekom zu ICP ausschließlich in der NGN-Zusammenschaltung konfiguriert werden. Die Betroffene hat mit Schreiben vom 04.08.2015 dargelegt, dass sie die Regelung in Punkt 4.3.2 als vorrangig ansehe und ggf. zur Klarstellung vorgeschlagen, die von ihr zur Umsetzung der Vorgabe in Punkt 7.3 und 7.6 eingefügten Textblöcke um den Fall einer Konfiguration nach Punkt 4.3.2 zu ergänzen. Entsprechend diesem Vorschlag wird Abs. 1 S. 4 der Regelung wie tenoriert erweitert. Die von den Beigeladenen zu 20. und 32. geforderte grundsätzliche Übergabe von Verkehr aus Drittnetzen über die IP-Zusammenschaltung ist im Falle einer Parallelzusammenschaltung nicht gerechtfertigt, weil die PSTN-Zusammenschaltung für eine technologiekonforme Übergabe vorhanden ist.

3.8.8. Punkt 10.1 Preisbildungsregelungen

Der Betroffenen ist aufgegeben worden:

„Aus der Regelung sind konkrete Preishöhen für Leistungen der ICP sowohl als absolute Beträge wie als Verweise auf eigene Preise der Betroffenen zu entfernen.“

a) Die Beigeladenen zu 2., 7., 13., 14., 20., 32. fordern die Umsetzung der Vorgabe.

Die Beigeladenen zu 20. und 32. beantragen,

dass die konkreten Preishöhen für Leistungen des ICP entfernt werden.

b) Die Betroffene hat die Vorgabe nur für den Fall nicht regulierter Terminierungsleistungen des ICP umgesetzt. Die noch in ihr enthaltenen Regelungen zu Preisen für ICP-Leistungen waren deshalb zu entfernen. Stattdessen war sie wie tenoriert in einen Platzhalter für die mit dem ICP vereinbarten Preise und/oder Preisbildungsregeln umzuformulieren.

3.8.9. Punkt 13 Vereinbarung der Qualitätsmessung im uneingeschränkten Wirkbetrieb

Der Betroffenen ist aufgegeben worden:

„Die Regelung zu Qualitätsmessungen ist so auszugestalten, dass Qualitätsmessungen auch noch nachträglich zum Vertragsabschluss bestellt werden können.“

a) Die Beigeladenen zu 2. und 7. fordern die Umsetzung der Vorgabe.

b) Die Betroffene hat die Vorgabe ausreichend umgesetzt. Durch die Entfernung des Feldes, mit dem der ICP auf die Durchführung von Qualitätsmessungen verzichtet, ist ihm die Möglichkeit eröffnet, die Durchführung von Qualitätsmessungen noch nachträglich zu bestellen.

3.9. Anlage G

Punkt 5 Kostentragung

Der Betroffenen ist aufgegeben worden:

„Die Regelung ist so zu fassen, dass der ICP keine Kosten zu tragen hat, falls die Nichtaufnahme des Wirkbetriebs von der Betroffenen verursacht ist.“

a) Die Beigeladene zu 26. bemängelt, dass die Betroffene den ICP im Falle einer von ihr zu vertretenden Verzögerung nur von den Kosten des Kompatibilitätstests befreit habe, nicht jedoch von den Kosten für N-ICAs. Weiter seien dem ICP die Kosten für eigene Testmaßnahmen zu ersetzen.

b) Die Betroffene hat die Vorgabe in Abs. 3 S. 1 ausreichend umgesetzt. Die Regelung bezieht sich auf die Kosten sämtlicher getesteter technischer Einrichtungen, also auch die N-ICAs, so dass bei einer von ihr zu vertretenden Verzögerung auch für die N-ICAs keine Kosten erhoben werden.

4. Standardangebot für eine PSTN-Zusammenschaltungsvereinbarung

4.1. Hauptteil

4.1.1. Punkt 4.1 Migrationskonzept der Telekom

Der Betroffenen ist aufgegeben worden:

„Die Migrationsschritte sind nach Datum und Zahl der nach einem Zusammenlegungsschritt verbleibenden EZB festzulegen.“

a) Die Beigeladenen zu 1., 2., 7., und 13. sehen die Einführung des Migrationsplans im NGN-Vertrag im zweiten Verfahrensabschnitt als unzulässig an. Die Festschreibung eines einheitlichen Migrationsplanes sei nach Ansicht der Beigeladenen zu 7., 13. wegen der vielen unterschiedlichen Netzbetreiber generell nicht möglich. Dieser müsse jeweils individuell vereinbart werden. Es sei lediglich sicherzustellen, dass die Kosten der Migration nicht dem ICP alleine aufgebürdet würden.

b) Die Betroffene hat den von den Beigeladenen zu 1., 2., 7. und 13. kritisierten Migrationsplan im NGN-Zusammenschaltungsvertrag zurückgezogen. Die Betroffene hat die Vorgabe hinsichtlich der Migrationsschritte im PSTN-Zusammenschaltungsvertrag ausreichend umgesetzt. Eine detailliertere und verbindlichere Festlegung der noch ausstehenden Migrationsschritte ist vor dem Hintergrund des Vortrags der Beigeladenen, des bereits erreichten Migrationsgrades und der Schwierigkeit, die Migration der Betroffenen und ihrer Zugangsnachfrager aufeinander abzustimmen, nicht erforderlich.

4.1.2. Punkt 4.2.1 Abs. 6 Einzugsbereiche der Telekom

Der Betroffenen ist aufgegeben worden:

„Regelung zur Änderung der MEZB ist angemessen neu zu fassen.“

Die Betroffene hat die Vorgabe so umgesetzt, dass sie nur die Behandlung der den MEZB zugeordneten EZB erfasst, aber keine Maßnahmen zur Zusammenlegung von MEZB oder zur Behandlung solcher MEZB, deren Standorte keine GEZB-Standorte sind. Die Beschlusskammer interpretiert diese Umsetzung so, dass die Anzahl der MEZB-Standorte bis zur Abschaltung des PSTN beibehalten werden soll. In diesem Fall ist nur noch zu klären, wie mit solchen EZB verfahren werden soll, die aus der Zusammenlegung von EZB entstehen, die verschiedenen MEZB zugeordnet waren. Hierfür muss eine Neuordnung der MEZB ermöglicht werden, ansonsten

ist die Änderung der Zuordnung von EZB zu MEZB während der Migrationsphase, wie zur Änderungsvorgabe der ersten Teilentscheidung ausgeführt, nicht interessengerecht. Eine auf diesen Fall beschränkte Befugnis zur Änderung der Zuordnung von EZB zu MEZB wurde tenoriert. Nicht zu akzeptieren ist die Streichung der Regelung, dass bei der Zuordnung eines EZB zu einem MEZB überflüssig werdende ICAs kostenfrei gekündigt werden können, weil sie nicht auf der Umsetzung einer Änderungsvorgabe der ersten Teilentscheidung beruht.

4.1.3. Punkt 4.2.2 Einzugsbereiche von ICP

Der Betroffenen ist aufgegeben worden:

„Die Regelung ist so zu fassen, dass der ICP nicht verpflichtet ist, sämtliche Rufnummernbereiche bundesweit unter Angabe seiner nat1SPC seinen angebotenen Zusammenschaltungspunkten zuzuordnen. Abs. 2 S. 2 und die Abs. 3 und 4 sind zu streichen.“

a) Die Betroffene lehnt die Umsetzung ab, weil sie nur dann Wirkung entfalte, wenn die Vertrag ICP-Leistungen umfasse. Diese seien aber nicht Gegenstand des Standardangebotsverfahrens.

Die Beigeladenen zu 2., 5., 7., 13., 14. fordern die Umsetzung der Vorgabe, weil die Ausgestaltung des Netzes des ICP alleine ihm obliege. Deshalb sei es der Bundesnetzagentur durchaus möglich, diese die Leistung des ICP betreffende Regelung aus dem Standardangebot zu entfernen, weil es sich hier nicht um bloße Einkaufsbedingungen für Leistungen des ICP handele.

Die Beigeladenen zu 14. und 19. beantragen, Punkt 4.2.2 Abs. 1 wie folgt neu zu fassen:

„ICP bietet eine Zusammenschaltung in den in Anlage F/ICP – Einzugsbereiche von ICP genannten EZB an. ICP ordnet in Anlage F/ICP – Einzugsbereiche von ICP ihren Gateways unter Verwendung des nat1-SPC die Rufnummernbereiche zu.“

b) Punkt 4.2.2 wird wie tenoriert neu gefasst. Die Betroffene kann sich nicht darauf berufen, dass diese Regelung ICP-Leistungen betreffe und diese vom Vertragsschluss ausgenommen werden könnten. Denn ausnahmsweise können Festlegungen im Standardangebot der Betroffenen zu ICP-Leistungen gestrichen oder modifiziert werden, wenn sie von vornherein nicht geeignet sind, die Leistungserbringung durch die ICP abzubilden und damit zur Nichtannahme des Standardangebotes oder zu langwierigen Vertragsverhandlungen führen. Dies liefe dem Sinn und Zweck des Standardangebotes zuwider, zügig und ohne weitere Verhandlungen angenommen zu werden. Ein solcher Fall kann bei Regelungen für die Leistungserbringung des ICP vorliegen, die entweder für die beiderseitige Leistungserbringung über eine gemeinsam genutzte Zusammenschaltung nicht erforderlich sind und einfach aus dem Standardangebot ausgesteuert werden könnten oder die es unmöglich machen, bei ICP typischerweise variierende Leistungs-umstände abzubilden,

vgl. Beschluss BK3d-13/033 vom 18.12.2014, S. 17.

Dies ist für die abzuändernden Regelungen der Fall, weil sie den ICP zu einer bundesweiten Beschreibung seines Netzes zwingen, auch wenn er lediglich regional aktiv ist, und von ihm eine Bestandsgarantie für seine Zusammenschaltung verlangen, zu deren Abgabe er nicht regulatorisch verpflichtet ist.

4.1.4. Punkt 24 Informationsverfahren / Kündigung der Zusammenschaltungsvereinbarung / Neuaushandlung der Zusammenschaltungsvereinbarung

Der Betroffenen ist aufgegeben worden:

„Es ist eine Regelung des Inhalts aufzunehmen, dass die Partei, die eine Abänderung des abgeschlossenen Vertrages begehrt, zur Verhandlung eine änderungsmarkierte Fassung der betroffenen Vertragsbestandteile vorlegen muss.“

b) Die Regelung wird wie tenoriert abgeändert, weil die Vorgabe, änderungsmarkierte Fassungen bereitzustellen, sich wie schon bei Punkt 27.4 des Hauptteils NGN-Zusammenschaltungsvertrag nicht auf die Änderung der regulatorischen Rahmenbedingungen

und der marktbeherrschenden Stellung der Vertragsparteien beschränkt, sondern sich auf sämtliche angestrebten wesentlichen Änderungen bezieht. Denn auch von nicht der Regulierung unterliegenden Vertragsbestandteilen können durch Missverständnisse Streitigkeiten ausgehen, die den Leistungsaustausch insgesamt, also auch bezüglich der regulierten Leistungen, gefährden. Die änderungsmarkierten Fassungen sind in diesen Fällen zudem erforderlich, um feststellen zu können, ob überhaupt nur nicht der Regulierung unterfallende Vertragsbestandteile von den Änderungswünschen betroffen sind. Die Betroffene wird durch diese Ausgestaltung der Klausel entgegen ihren Befürchtungen nicht dazu verpflichtet, nachträglich elektronische Fassungen von nur in Papierform vorhandenen Individualvereinbarungen zu erstellen, sondern nur ausgehend von diesem Standardangebot änderungsmarkierte Fassungen der betroffenen Vertragsbestandteile zu erstellen, nicht der Verträge insgesamt. Diese müssen jedoch ohnehin für die Formulierung des Änderungsverlangens erstellt werden. Sofern sie Textbausteinen der Musterversion entsprechen, fällt kein zusätzlicher Aufwand an. Die Aufnahme der Regelung zur Vorhaltung der letzten drei änderungsmarkierten Fassungen der Musterversion folgt dem Vorschlag der Betroffenen.

4.2. Anlage A Begriffsbestimmungen

Definition „Einzugsbereich“

Der Betroffenen ist aufgegeben worden:

„Aus der Definition ist die Anforderung zu streichen, dass der ICP sein Netz bundesweit und unter Einbeziehung aller Nummernbereiche beschreiben muss.“

- a) Die Beigeladenen zu 2. und 7. fordern die Umsetzung der Vorgabe.
- b) Die Betroffene hat die Vorgabe nicht umgesetzt. Die Begriffsbestimmung wurde darum in S. 2 wie tenoriert gefasst. Für bundesweit tätige Anbieter ergibt sich auch aus dieser Fassung, dass ihre EZB den geographischen Rufnummernbereich bundesweit und überschneidungsfrei beschreiben müssen.

4.3. Anlage B Teil 1 Konfigurationsmaßnahmen

- a) Die Beigeladene zu 13. fordert, die Bestellung und Abrechnung der Konfigurationsmaßnahmen so auszugestalten, dass der ICP die voraussichtlichen Kosten der bestellten Konfigurationsmaßnahmen abschätzen kann und erkennbar ist, welche VE:N von Konfigurationsmaßnahmen tatsächlich erfasst seien. Auch sei es widersprüchlich, das für die Konfiguration über 1700 VE:N berücksichtigt würden, während für die Entgeltberechnung von einem Netz mit 474 VE:N ausgegangen werde.
- b) Das Abänderungsverlangen bezieht sich nicht auf eine Änderungsvorgabe der ersten Teilentcheidung. Eine Änderung ist darum in diesem Verfahrensabschnitt nicht geboten.

4.4. Anlage C

4.4.1. Anlage C, Teil 3, Inhaltsbezogene Leistungsverweigerungsrechte in den Beschreibungen der Leistungen Telekom-O.6, Telekom-O.7, Telekom-O.8; ICP-O.6, ICP-O.7, ICP-O.8

- a) Die Beigeladene zu 13. wendet sich dagegen, das die Betroffene weiterhin in ihren Leistungsbeschreibungen inhaltsbezogene Leistungsverweigerungsrechte aufgenommen habe, weil die ICP keinen Einfluss auf den Inhalt der Gespräche hätten und ihn auch nicht kontrollieren könnten. Die Betroffene kaufe, sofern es sich um ICP-Leistungen handele, diese Leistungen als Vorprodukte im Gesamtpaket ein und übernehme damit auch das wirtschaftliche Risiko für diese Leistungen.
- b) Das Abänderungsverlangen bezieht sich nicht auf eine Änderungsvorgabe der ersten Teilentcheidung. Eine Änderung ist darum in diesem Verfahrensabschnitt nicht geboten.

4.4.2. Widerruf von angeordneten Zugangsleistungen

a) Die Beigeladene zu 13. fordert die Aufnahme einer Regelung in das Standardangebot über die Voraussetzungen für den Widerruf angeordneter Zugangsleistungen.

b) Das Abänderungsverlangen bezieht sich nicht auf eine Änderungsvorgabe der ersten Teilentcheidung. Eine Änderung ist darum in diesem Verfahrensabschnitt nicht geboten.

4.4.3. Streichung der Dienstekennzahl 01888 aus Leistungsbeschreibungen

Die Betroffene hat aus den Beschreibungen der Leistungen ICP-O.10 und ICP-O.13 den Hinweis auf die fehlende Herstellung von Verbindungen zur Dienstekennzahl 01888 gestrichen. Dies ist nicht zu beanstanden, weil der Informationsverbund Berlin-Bonn nicht mehr über diese Dienstekennzahl erreicht werden kann.

4.5. Anlage D

4.5.1. Teil 1 Punkt 3.3.3

Der Betroffenen ist aufgegeben worden:

„Die Rückerstattungsvariante C ist zu streichen.“

Die Betroffene hat die Vorgabe umgesetzt.

4.5.2. Anlage D Teil 2

4.5.2.1. Allgemeine Grundsätze Punkt 4.1

Der Betroffenen ist aufgegeben worden:

„Die Regelung ist dahin abzuändern, dass sich die Tarifzonen der ICP-Leistungen wie diejenigen der Betroffenen nach den in Punkt 4.2 niedergelegten Tarifierungsgrundsätzen bestimmen.“

a) Die Beigeladenen zu 2., 7., 13., 14., 19. fordern die Umsetzung der Vorgabe.

Die Beigeladenen zu 14. und 19. beantragen,

dass Punkt 4.1 wegen fehlender Änderungsvorschläge der Betroffenen gestrichen wird.

b) Die Betroffene hat die Vorgabe nicht umgesetzt. Die Regelung wird deshalb wie tenoriert geändert und die entsprechende Anwendung auf die Zusammenschaltungsleistungen der ICP vorgesehen, sofern ihr Netz in EZB aufgeteilt ist. Eine entsprechende Anwendung war deshalb geboten, weil auch in EZB aufgeteilte Netze von ICP üblicherweise nicht über den GEZB vergleichbare Einrichtungen verfügen.

4.5.2.2. Kapitel II

Der Betroffenen ist aufgegeben worden:

„Kapitel II ist so zu fassen, dass für ICP-Leistungen keine bezifferten Preishöhen und keine Regelungen enthalten sind, aus denen Preise für ICP-Leistungen durch Bezugnahme auf Leistungen der Betroffenen ermittelt werden.“

a) Die Betroffene hat die Vorgabe nicht umgesetzt. Die Beigeladenen zu 2., 7., 13., 14., 19. fordern die Umsetzung der Vorgabe. Die Beigeladenen zu 14. und 19. stellen einen entsprechenden Antrag.

b) Die Vorgabe wird dadurch umgesetzt, dass die Bezifferungen der Preise bei den ICP-Leistungen gestrichen werden. Die Preishöhen sind von den Vertragsparteien auszuhandeln

und in die durch die Streichung der Bezifferungen entstandenen Platzhalter einzusetzen. Für die Leistungen ICP-B.1 und IC-B.32 dürften im Regelfall die genehmigten Entgelte zu zahlen sein.

4.5.2.3. Kapitel III

Der Betroffenen ist aufgegeben worden:

„Kapitel II ist so zu fassen, dass für ICP-Leistungen keine bezifferten Preishöhen und keine Regelungen enthalten sind, aus denen Preise für ICP-Leistungen durch Bezugnahme auf Leistungen der Betroffenen ermittelt werden.“

a) Die Betroffene hat die Vorgabe nicht umgesetzt. Die Beigeladenen zu 2., 7., 13., 14., 19. fordern die Umsetzung der Vorgabe. Die Beigeladenen zu 14. und 19. stellen einen entsprechenden Antrag.

b) Die Vorgabe wird - wie schon in Anlage B Teil 2 II des NGN-Standardangebotes - dadurch umgesetzt, dass diejenigen Bestimmungen gestrichen werden, die den ICP daran hindern, eigene Entgelte für seine Zuführungsleistungen, Rechnungsstellung und Forderungsausfall sowie Vertragsmanagement auszuhandeln. Im Einzelnen:

Leistung Telekom-O.6

In Punkt 1.1 und 1.2 werden die Bezifferungen der Entgelte gestrichen, weil diese Fixpreise wegen der Berechnungsformel in Punkt 2 mittelbar wieder den Preis der Zuführungsleistung des ICP festschreiben würden. In Punkt 2.1 wird Satz 3 der Regelung gestrichen, denn er bestimmt die Höhe des Preises für die Zuführungsleistung des ICP durch Bezugnahme auf die entsprechende Leistung der Betroffenen.

In Punkt 2.2 wird die Zahl „8“ gestrichen, denn der ICP kann seinen Aufwand für Rechnungsstellung und Forderungsausfall selbst bestimmen.

In Punkt 2.3 wird die Zahl „0,0010“ gestrichen, denn der ICP kann seinen Aufwand für Vertragsmanagement selbst bestimmen.

Leistung Telekom-O.7

In Punkt 1.1 und 1.2 werden die Bezifferungen der Entgelte gestrichen, weil diese Fixpreise wegen der Berechnungsformel in Punkt 2 mittelbar wieder den Preis der Zuführungsleistung des ICP festschreiben würden. In Punkt 2.1 wird der letzte Satz 3 der Regelung gestrichen, denn er bestimmt die Höhe des Preises für die Zuführungsleistung des ICP durch Bezugnahme auf die entsprechende Leistung der Betroffenen.

In Punkt 2.2 wird die Zahl „8“ gestrichen, denn der ICP kann seinen Aufwand für Rechnungsstellung und Forderungsausfall selbst bestimmen.

In Punkt 2.3 wird die Zahl „0,0010“ gestrichen, denn der ICP kann seinen Aufwand für Vertragsmanagement selbst bestimmen.

Leistung Telekom-O.8

In Punkt I 1.1 und I 2.1 sowie Punkt II 1.1 und II 2.1 werden die Bezifferungen der Entgelte gestrichen, weil diese Fixpreise wegen der Berechnungsformel in Punkt I 1.2 und II 2.2 mittelbar wieder den Preis der Zuführungsleistung des ICP festschreiben würden.

In Punkt I bzw. II 3.1 wird der letzte Satz, in Punkt I bzw. II 3.2 wird die Zahl „8“ und in Punkt I bzw. II 3.3 wird die Zahl „0,0010“ aus den bereits zu Anlage B Teil 2 I Punkt 4.1 genannten Gründen gestrichen.

Leistung Telekom-O.11

Die Bezifferungen des Entgeltes in Punkt 1 wird gestrichen, weil dieser Fixpreis wegen der Berechnungsformel in Punkt 2.1 mittelbar wieder den Preis der Zuführungsleistung des ICP festschreiben würden. In Punkt 2.1 wird der letzte Satz 3 der Regelung gestrichen, denn er bestimmt die Höhe des Preises für die Zuführungsleistung des ICP durch Bezugnahme auf die entsprechende Leistung der Betroffenen.

In Punkt 2.2 wird die Zahl „8“ gestrichen, denn der ICP kann seinen Aufwand für Rechnungsstellung und Forderungsausfall selbst bestimmen.

In Punkt 2.3 wird die Zahl „0,0010“ gestrichen, denn der ICP kann seinen Aufwand für Vertragsmanagement selbst bestimmen.

Leistung Telekom-Z.5

In Punkt 1.1, 1.2 und 1.3 werden die Bezifferungen der Entgelte gestrichen, weil diese Fixpreise wegen der Berechnungsformel in Punkt 2 mittelbar wieder den Preis der Zuführungsleistung des ICP festschreiben würden. In Punkt 2.1 wird Satz 3 der Regelung gestrichen, denn er bestimmt die Höhe des Preises für die Zuführungsleistung des ICP durch Bezugnahme auf die entsprechende Leistung der Betroffenen.

In Punkt 2.2 wird die Zahl „8“ gestrichen, denn der ICP kann seinen Aufwand für Rechnungsstellung und Forderungsausfall selbst bestimmen.

In Punkt 2.3 wird die Zahl „0,0010“ gestrichen, denn der ICP kann seinen Aufwand für Vertragsmanagement selbst bestimmen.

Leistung Telekom-Z.18

In Punkt 1 wird die Bezifferung des Entgelts gestrichen, weil diese Fixpreise wegen der Berechnungsformel in Punkt 2 mittelbar wieder den Preis der Zuführungsleistung des ICP festschreiben würden. In Punkt 2.1 wird Satz 3 der Regelung gestrichen, denn er bestimmt die Höhe des Preises für die Zuführungsleistung des ICP durch Bezugnahme auf die entsprechende Leistung der Betroffenen.

In Punkt 2.2 wird die Zahl „8“ gestrichen, denn der ICP kann seinen Aufwand für Rechnungsstellung und Forderungsausfall selbst bestimmen.

In Punkt 2.3 wird die Zahl „0,0010“ gestrichen, denn der ICP kann seinen Aufwand für Vertragsmanagement selbst bestimmen.

4.6. Anlage E

Punkt 1.2.1

Der Betroffene ist angegeben worden:

„Die Regelung ist dahin abzuändern, dass die Entstörung sämtliche Fehler umfassen muss und nicht auf die Entstörung der ICAs beschränkt ist.“

a) Die Betroffene lehnt eine Umsetzung ab, weil nicht ersichtlich sei, wieso nach 17 Jahren das Störungsbearbeitungsregime der PSTN-Zusammenschaltung erweitert werden sollte, wenn dies bisher einwandfrei funktioniert habe. Sie hat gleichwohl eine abgeänderte Anlage E vorgelegt, in der Regelungen für die Bearbeitung von Störungen der übergreifenden Funktionen VE:N-Funktion der Vertragspartner sowie Störung der Übertragungswege von ICP zwischen ICAs und VE:N-Funktion von ICP aufgenommen wurden.

Die Beigeladene zu 7. fordert die Umsetzung der Vorgabe.

b) Die Vorgabe wird durch Streichung des neu in die Regelung eingefügten S. 3 umgesetzt, der die sonstigen Störungen von den Vorgaben zur Störungsbearbeitung nach Punkt 1.2 ausnimmt. Entgegen der Auffassung der Betroffenen stellt dies keine Erweiterung des bestehenden Entstö-

rungsregimes dar, sondern seine Wiederherstellung, denn die sonstigen Störungen waren bisher nicht von dem Erfordernis einer fristgerechten Beseitigung ausgenommen. Es ist nicht erkennbar, wieso dies gegen Ende der PSTN-Zusammenschaltung erforderlich werden sollte. Im Übrigen ist die Betroffene vor Störungen, die von Endgeräten ihrer Kunden ausgehen sollten, hinreichend dadurch geschützt, dass einen Schadensersatzpauschale nach Anlage E Punkt 1.2.2.3 S. 1 nicht zu zahlen ist, wenn sie die Störung nicht zu vertreten hat.

4.7. Anlage F/ICP

Der Betroffenen ist aufgegeben worden:

„Die Anlage F/ICP ist so zu fassen, dass die tatsächliche Zusammenschaltungsstruktur des ICP darin wiedergegeben werden kann und keine bestimmte Zusammenschaltungsstruktur als „Standardfall“ unterstellt wird.“

a) Die Betroffene hat die Vorgabe nicht umgesetzt. Die Beigeladene zu 7. fordert die Umsetzung der Vorgabe.

b) Zur Umsetzung der Vorgabe wird Punkt 1 Abs. 2 durch die Vorgabe ersetzt, dass die Betroffene und ICP eine Regelung für den Fall treffen, dass das Netz des ICP in mehrere EZB aufgeteilt ist und eine Verbindung nicht direkt in den EZB der Zielrufnummer übergeben bzw. aus dem EZB der Ursprungsrufnummer direkt übernommen wird. Die Betroffene und der ICP treffen an dieser Stelle hierfür eine Regelung, deren Inhalt nicht generell durch das Standardangebot der Betroffenen vorgegeben ist.

4.8. Anhang B Teil 1

4.8.1. Punkt 2.3.2

Der Betroffenen ist aufgegeben worden:

„Der Abs. 4 des Punktes 2.3.2 ist zu streichen.“

Die Betroffenen hat die Vorgabe umgesetzt.

4.8.2. Punkt 7.1

Der Betroffenen ist aufgegeben worden:

„Die Regelung ist so abzuwandeln, dass die Kündigung eines ICAs nicht von einer vorherigen Änderung des Anhangs G abhängig ist.“

a) Die Betroffene lehnt die Umsetzung der Vorgabe ab. Die vorherige Änderung des Anhangs G sei erforderlich um zu verhindern, dass Anrufe nach der Kündigung des letzten ICAs in einem LEZB nicht mehr zugestellt werden könnten. Es reiche nicht aus, dass der ICP die gewünschte neue Verkehrsführung mitteile. Denn es sei nicht sichergestellt, ob diese Verkehrsführung tatsächlich verwirklicht werden könne. Zweitens müsse auch das Interesse der Betroffenen berücksichtigt werden, denn es seien nicht nur Verbindungsleistungen betroffen, die der ICP übergebe, sondern auch Leistungen, die von der Betroffenen geroutet werden müssten. Die Tarifierung stehe zudem in einem direkten Verhältnis zur Verkehrsübergabe. Deshalb müssten immer beide Vertragspartner ein gemeinsames Ergebnis zu erzielen, es könne nicht einseitig von einem Vertragspartner vorgegeben werden. Die Koppelung einer Anpassung des Anhangs G mit anderen Vertragsanpassungen sei zur Aufwandsminimierung sehr sinnvoll und diene nicht dazu, Kündigungen zu verzögern. Soweit die Kündigung des letzten ICAs eines EZB betroffen sei, werde die Betroffene sicherstellen, dass die Anpassung des Anhangs G innerhalb von ein bis zwei Wochen erfolge und nicht mit weiteren Vertragsanpassungen verbunden werde.

Die Beigeladenen zu 2., 7., 13. fordern die Umsetzung der Vorgabe. Die Unzustellbarkeit von Verbindungen bei Aufhebung des letzten ICAs im LEZB könne auch durch entsprochen werden, dass der ICP mit der Kündigung eine angepasste Ausgestaltung der Leistungsbeziehungen vorlegen muss. Es entspreche dem eigenen Interesse des ICP, die Zustellung der Verkehre weiterhin sicherzustellen. Es entspreche aber nicht der gegenwärtigen Erfahrung, dass eine Änderung des Anhangs G zeitnah möglich sei, so die Regelung gestrichen werden müsse.

b) Der Satz 3 der Regelung wird durch die tenorierten Sätze 3 und 4 ersetzt. Der ICP ist danach verpflichtet, bereits vor Kündigung des letzten ICAs eines LEZB Verhandlungen über die zukünftige Verkehrsführung aufzunehmen und spätestens mit der Kündigung einen Vorschlag für die zukünftige Verkehrsführung vorzulegen. Damit ist ausreichend sichergestellt, dass Verkehre von und in den LEZB auch weiterhin zugestellt werden können. Denn auch der ICP kann auf die Vereinbarung einer neuen Verkehrsführung nicht verzichten, wenn er weiterhin die Verbindungsleistungen der Betroffenen in Anspruch nehmen will. Die Wertung entspricht hier derjenigen zu Punkt 24.2 Abs. 2 Hauptteil des PSTN-Zusammenschaltungsvertrages, der im Falle einer Kündigung ebenfalls nur die Aufnahme von Vertragsverhandlungen über die zukünftige Leistungserbringung vorsieht und nicht die Kündigung vom vorherigen Abschluss einer solchen Vereinbarung abhängig macht.

4.9. Anhang E

Die Betroffene hat sich vor dem Hintergrund einer Vorgabe im Verfahren zu Überprüfung des Standardangebotes für den Layer-2-Bitstromzugang, BK3d-15/003, dazu entschlossen, auch für Kollokationsräume und –flächen der Zusammenschaltung die Aufstellung von Vermittlungstechnik zuzulassen. Sie hat deshalb in Punkt 3.1.1 Abs. 2 hinter dem Wort „ICP“ die Worte „sowie der Unterbringung von Einrichtungen mit vermittlungstechnischer Funktion oder sonstiger vermittelnder Einrichtungen“ eingefügt. In Abs. 3 hat sie alle Ausführungen hinter dem ersten Halbsatz sowie die Abs. 4 und 5 gestrichen und in Abs. 6 das Wort „Funktionseinschränkung“ durch „Nutzungseinschränkung“ ersetzt.

Diese Abänderungen waren auch ohne eine Änderungsvorgabe möglich, weil die Erweiterung der Nutzungsmöglichkeiten der Kollokation eine den Zugangsnachfrager ausschließlich begünstigende Regelung ist und solche auch noch in den 2. Verfahrensabschnitt eingeführt werden können. Sie ist damit Teil des Standardangebotes.

4.10. Anhang G Teil 2

Der Betroffenen ist aufgegeben worden:

„Anhang G Teil 2 ist so zu fassen, dass für ICP-Leistungen keine bezifferten Preishöhen und keine Regelungen enthalten sind, aus denen Preise für ICP-Leistungen durch Bezugnahme auf Leistungen der Betroffenen ermittelt werden.“

a) Die Betroffene hat die Vorgabe nicht umgesetzt. Die Beigeladenen zu 2., 7., 13., 14. fordern die Umsetzung der Vorgabe. Die Beigeladene zu 14. stellt einen entsprechenden Antrag.

b) Zur Umsetzung der Vorgabe war die Regelung auf den letzten Absatz und den Verweis auf die Geltung der mit dem ICP vereinbarten Entgelte zu reduzieren.

4.11. Zusatzvereinbarung Einkauf

Der Betroffenen ist aufgegeben worden:

„Der Abschluss der Zusatzvereinbarung Einkauf darf nicht zur Vorbedingung des Abschlusses der vorgelegten Standardangebote gemacht werden.“

Die Betroffene hat die Vorgabe umgesetzt. Eine „Zusatzvereinbarung Einkauf“ ist nicht mehr mit dem Standardangebot verbunden.

5. Mindestlaufzeit

Das Standardangebot wird mit einer Mindestlaufzeit bis zum 31.12.2016 versehen. Die gewählte Mindestlaufzeit beruht darauf, dass bis zu diesem Zeitpunkt voraussichtlich eine neue Regulierungsverfügung hinsichtlich der Anrufzustellungs- und Zuführungsleistungen der Betroffenen ergehen wird und dies ggf. Überarbeitungen des Standardangebotes erforderlich machen wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden. Ein Vorverfahren findet nicht statt (§ 137 Abs. 2 TKG).

Die Klage ist schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG – vom 7.11.2012, GV. NRW. S. 548) zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Im Fall der elektronischen Einreichung nach Maßgabe der ERVVO VG/FG bedarf es keiner Abschriften.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung (§ 137 Abs. 1 TKG).

Bonn, den [Datum]

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

Wilmsmann
BK3

Dr. Geers
BK3b

Wieners
BK3d